

Geschäftsbericht 2017

Inhaltsverzeichnis:

0.	Einleitung	5
1.	Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	6
2.	Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII	6
3.	Das Jugendamt	7
3.1	Der Jugendhilfeausschuss	8
3.2	Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)	8
3.2.1	Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	8
3.2.2	Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	9
3.2.3	Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	10
3.2.4	Räumliche Unterbringung.....	11
4.	Rahmenbedingungen	11
4.1	Bevölkerungsentwicklung.....	11
4.1.1	Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen	11
4.1.2	Familien	12
4.2	Gesetzesänderungen	13
4.2.1	Unterhaltsvorschussgesetz	13
4.2.2	Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	13
4.2.3	Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	14
4.2.4	Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern	15
5.	Zielplanungen und Steuerung	16
5.1	Strategische Ziele	16
5.2	Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2017, Zielvereinbarungen der Fachbereichsleitung mit den Fachdienstleitungen	17
5.3	Steuerungsunterstützung	19
5.3.1	Jugendhilfeplanung	19
5.3.2	Dezentrales Fachbereichscontrolling.....	20
5.3.3	Integrierte Berichterstattung Niedersachsen.....	21
6.	Produkte und Leistungen	21
6.1	Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36).....	22
6.2	Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01).....	23
6.3	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)	25
6.3.1	Förderung von Kindern in Kindertagespflege	25
6.3.2	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen.....	26
6.3.3	Finanzielle Aufwendungen	30
6.3.4	Qualität der Angebotsstruktur.....	32
6.3.4.1	Sprachbildung und -förderung in der Stadt Osnabrück	32
6.3.4.2	Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“	33
6.3.4.3	Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)	33
6.3.4.4	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung ...	33
6.3.5	Kostenfreiheit für Geschwisterkinder	34
6.3.6	Familien- und Kinderservicebüro	34
6.4	Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01).....	34

6.4.1	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	36
6.4.1.1	Angebote und Maßnahmen	36
6.4.1.1.1	Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“	36
6.4.1.1.2	Ferienpass	37
6.4.1.1.3	Internationale Begegnungen	38
6.4.1.1.4	Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen.....	38
6.4.1.2	Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Quartiersarbeit.....	39
6.4.1.2.1	„JUGEND STÄRKEN im Quartier“	40
6.4.1.2.2	Quartierstreff Dodesheide-Ost.....	40
6.4.1.2.3	Quartiersarbeit Rosenplatz.....	41
6.4.1.2.4	Fanprojekt	42
6.4.1.3	Kinder- und Jugendbüro.....	43
6.4.1.3.1	Kinder- und Jugendbeteiligung.....	43
6.4.1.3.3	Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen	45
6.4.1.3.4	Kinder- und Jugendinformation	46
6.4.2	Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs	46
6.4.3	Förderung der Jugendverbände	47
6.4.4	Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste	48
6.4.5	Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII.....	50
6.5	Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)	51
6.5.1	Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)	53
6.5.2	Übergangsmanagement Schule - Beruf	55
6.5.2.1	Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1)	58
6.5.2.2	Psychologische Diagnostik (§ 27 oder § 27 i. V. mit § 41)	59
6.5.2.3	Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3)	59
6.5.2.4	Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen.....	60
6.5.2.4	Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen.....	60
6.5.3	Koordinierungsstelle Schulverweigerung mit Lernort „Auszeit“	61
6.5.4	Jugendberufshilfen.....	63
6.5.4.1	Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße	63
6.5.4.1.1	Aktivierungshilfen nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII	64
6.5.4.1.2	Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII.....	65
6.5.4.1.3	Produktionsorientierter Ansatz in der Werkstattarbeit	67
6.5.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	68
6.5.5.1	Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	68
6.5.5.2	Kinder- und Jugendtelefon	70
6.6	Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)	71
6.6.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	73
6.6.1.1	Familienbildung	74
6.6.1.2	Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.....	75
6.6.1.3	Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst.....	76
6.6.2	Koordinierung Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung.....	78
6.6.2.1	Kinderschutz	78

6.6.2.2	Frühe Hilfen	79
6.6.2.3	Sonstige Familienförderung.....	79
6.6.3	Erziehungsberatungsstellen	80
6.6.4	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB.....	80
6.6.5	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.....	81
6.6.6	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	82
6.6.7	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.....	82
6.6.8	Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)	83
6.6.9	Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)	84
6.6.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	86
6.6.11	Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII) ..	86
6.6.12	Krisenhilfen	87
6.6.12.1	Inobhutnahmen	87
6.6.13	Adoptions- und Pflegekinderwesen	88
6.6.13.1	Formen der Familienpflege	88
6.6.14	Qualitätssicherung und -entwicklung	91
6.6.14.1	Qualitätsdialoge	91
6.6.14.2	Beschwerdewesen	91
6.6.14.3	Trainee.....	92
6.6.14.4	Entwicklungsbewertung.....	92
6.6.14.5	Kollegiale Visitationen	93
6.7	Jugendgerichtshilfe	93
6.7.1	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen	93
6.7.2	Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige.....	96
6.7.3	Projekt Perspektive	99
6.8	Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06).....	100
6.8.1	Beistandschaften.....	100
6.8.2	Vormundschaften/Pflegschaften.....	102
6.9	Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07).....	104
6.9.1	Elterngeld.....	104
6.9.2	Betreuungsgeld.....	104
6.10	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)	105
6.11	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05).....	105
6.11.1	Kompensation von Lehrerstunden im SEK I-Bereich.....	105
6.11.2	Familienbündnis	106
6.11.3	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder	106
6.11.4	Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut.....	107
7.	Kooperation mit den freien Trägern	108
8.	Ausblick.....	108

0. Einleitung

Der **Zuzug von Flüchtlingen** nach Deutschland war in 2017 - anders als in den beiden Jahren zuvor - nicht mehr das dominierende Thema. Dieses liegt nicht daran, dass die Anforderungen sich verändert haben, sondern in erster Linie daran, dass die quantitativen Zahlen deutlich zurückgegangen sind. Die Integration dieses Personenkreises in Regelangebote der Jugendhilfe ist nach wie vor eines der wichtigen sozial- und jugendhilfepolitischen Ziele. Dieses konzentriert sich auf folgende Personengruppen und Handlungsfelder:

- die Gruppe der *unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen*: Da die Stadt Osnabrück ihre Aufnahmequote bereits in 2016 mehr als erfüllt hatte, gab es im Jahr 2017 nur noch 18 Neuaufnahmen.
- die *volljährigen Flüchtlinge/jungen Menschen*: Mit den Mitteln und Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit und der Hilfe für junge Volljährige wird daran gearbeitet, diese in Ausbildung und Arbeit zu integrieren.
- die *Familien mit Kindern*: Es ziehen nicht nur Familien mit Kindern zu, sondern Flüchtlingsfamilien bekommen auch Kinder. Die Förderung dieser Kinder in Tageseinrichtungen ist von hoher integrationspolitischer Bedeutung

Ein weiterer „Dauerbrenner“ war auch 2017 das Thema **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**. Dieses beinhaltete folgende Facetten:

- *Weiterer Ausbau der Plätze*. Insbesondere vor dem Hintergrund des Bevölkerungszuwachses werden weitere Plätze für unter Dreijährige benötigt. Darüber hinaus fehlen inzwischen auch Plätze für Kinder der Altersgruppe „3 Jahre bis Schuleintritt“ (Kindergarten). Der Rat hat dafür Mittel zur Verfügung gestellt und entsprechende Investitionskostenzuschüsse bewilligt.
- *Qualitätsentwicklung*: Das Land hat mit dem *Förderprogramm zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten* (QuiK) zusätzliche personelle Ressourcen - insbesondere für die Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen - zur Verfügung gestellt. Dieses betraf 63 von 74 Kindertagesstätten.

Inhaltlich von zentraler Bedeutung 2017 war die Verstetigung und Qualifizierung der Angebote, Strukturen und Standards im Bereich der **Jugendsozialarbeit**:

- Der erstellte *Evaluationsbericht* zu den Leistungen Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit, Maßnahmen gegen Schulabsentismus / Koordinierungsstelle Schulverweigerung und Übergangsmangement Schule - Beruf diente als Grundlage für die Fortschreibung der entwickelten Fach- und Personalstandards.
- Auf der Grundlage des erstellten Tätigkeits- und Ergebnisberichts zur Arbeit des Quartierstreiff Dodesheide-Ost und der dargestellten positiven Ergebnisse des innovativen Quartiersansatzes wird die Arbeit des Quartierstreiffs Dodesheide-Ost bis zum 30.09.2020 mit der derzeitigen Personal- und Sachausstattung in städtischer Trägerschaft fortgesetzt.
- Die Stadt beteiligt sich als aktiver Partner an einer Jugendberufsagentur in Osnabrück. Grundlage ist eine zwischen der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien abgestimmte Kooperationsvereinbarung.

In 2017 gab es die **Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes**, die zu einer Verdopplung der Fallzahlen führte. Durch vorausschauende Aktivitäten (zusätzliches Personal und Räume) konnte dieses ohne große Probleme umgesetzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2017 war die Einleitung eines **Qualitätsentwicklungsprozesses** für den Bereich der **Vormundschaften**. Auch vor dem Hintergrund der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) wurden die

Leistungsbeschreibung überarbeitet und die Teilprozesse der Arbeit dargestellt. Ziel ist eine Anpassung von Qualität und Fallzahlen.

Der Geschäftsbericht 2017 orientiert sich - wie in den Jahren zuvor - in seiner Struktur und Darstellung auf die 16 **Produkte** des Fachbereiches und die dazugehörigen Leistungen.

Die inhaltlichen Ausführungen zu den Produkten umfassen sowohl die gesetzlichen Grundlagen und den Grad der Beeinflussbarkeit als auch Daten und Kennzahlen sowie die fiskalische und strategische Relevanz. Weiterhin werden zu einzelnen Teilprodukten Aussagen zum Verhältnis Kostenaufwand und Wirkung gemacht. Damit steht für den ständigen Prozess der Aufgaben- und Produktkritik ein entsprechendes Informations- und Handlungsinstrumentarium zur Verfügung.

1. Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien resultieren fast ausnahmslos aus gesetzlichen Vorgaben. Der Kernbereich beinhaltet **Aufgaben und Leistungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**.

Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen:

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz - (AdVerMiG)
- Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Weiterhin erbringt der Fachbereich Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, losgelöst vom SGB VIII:

- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems (Sozialgesetzbuch VIII) und der kommunalen Daseinsvorsorge. Wesentlicher Kern sind dabei die Handlungsfelder Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Jugendhilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu erhalten, Chancengleichheit zu sichern und die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie trägt zur Realisierung von drei der acht strategischen Ziele der Stadt Osnabrück bei: *Perspektiven für junge Menschen; Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut; Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote*. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Familien und bestimmt in hohem Maße den Ruf und das Ansehen der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt.

2. Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII

Jeder junge Mensch hat nach § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung des Rechts soll die Jugendhilfe

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 SGB VIII festgelegt. Sie umfassen *Leistungen* (§§ 11 - 41) und *Andere Aufgaben* (§§ 42 - 60). Hinzu kommen weitere gesetzliche Verpflichtungen.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4).

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5).

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die **Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung**.

Die Stadt Osnabrück hat nach § 78 zu gewährleisten, das die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die konkrete Umsetzung erfolgt mit dem (Steuerungs-) Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen; den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

So kommt es zunächst darauf an, dass alle Leistungen des SGB VIII bedarfsgerecht, das heißt auch in ausreichender Anzahl, vorgehalten werden (Aspekt Quantität). Wie diese Leistungen erbracht werden (Aspekt Qualität) und welche Standards zugrunde gelegt werden, ist vom Bundesgesetzgeber nicht konkret festgelegt worden und obliegt den Ländern (zum Beispiel im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern) und/oder den Kommunen. Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

3. Das Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII ver-

pflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die **Aufgaben** des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen (**zweigliedrige Behörde**).

3.1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes der Stadt Osnabrück). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2017 sechsmal getagt.

3.2 Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)

3.2.1 Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in den vergangenen Jahren wie nachstehend dargestellt entwickelt (Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt):

Rechnungsergebnis	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €
Erträge	13.030.368	13.118.406	12.729.285	14.160.724	15.129.932	16.212.772	20.776.255	23.296.363
Aufwendungen*	71.521.588	73.582.477	77.309.698	85.386.789	94.598.397	98.942.593	106.502.685	111.115.329
Jahresergebnis	58.491.220	60.464.071	64.573.996	71.226.065	79.468.465	82.729.820	85.763.002	87.818.966

* In den Ausgaben ist ein Betrag enthalten, dessen Höhe durch den Fachbereich nicht steuerbar ist. Er betrug 2017 insgesamt 7,92 Mio. € und setzt sich zusammen aus

a) 3,63 Mio. € für sogenannte „innere Verrechnungen“

- für Serviceleistungen anderer Fachbereiche (0,82 Mio. €) und
- für den Verwaltungsoverhead (2,77 Mio. €)

b) 4,36 Mio. € für Nutzungsentgelte, Mietzahlungen und Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien. Er ist Eigentümer aller städtischen Gebäude und vermietet diese an die Fachbereiche.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf des Fachbereiches um 2.055.964 € (2,39 %) erhöht:

➤ Die Aufwendungen sind im Vergleich zu 2016 um 4.612.644 € gestiegen (4,33 %).

➤ Die Erträge lagen über dem Vorjahreswert mit 2.520.108 € (12,13 %).

Diese Zahlen sind das Ergebnis verschiedener Veränderungen in einzelnen Bereichen, wovon sie in zwei Feldern erneut am deutlichsten ausfallen:

- Der weitere bedarfsgerechte Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung (siehe auch 6.3) entsprechend verschiedener Ratsbeschlüsse, unter anderem zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), führte in der Summe zu einem um 3,51 Mio. € (+ 8,6 %) höheren Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg war in der Planung berücksichtigt.
- Im Produkt *Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien* hat sich gegenüber dem **Vorjahr der Zuschussbedarf verringert um 1.037.388 € (- 3,86%)**. In 2017 wurden in Form von Abschlagzahlungen in Höhe von 80 % der beantragten Kostenübernahmen 4.938.097 € durch das Land erstattet (UMA).

Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die 16 Produkte:

Produkt	Produktname		Erträge €	Aufwendungen €	Jahres- ergebnis €
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen (FB 51)		-15.301	15.301	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen		-3.064.836	3.359.890	295.054
1.100.3.5.1.71.5	Schulsozialarbeit (BuT)		-128	45	-82
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	W	-1.442.328	5.227.519	3.785.191
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	W	-8.073.767	52.688.669	44.614.901
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit		-488.004	2.008.410	1.520.405
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		-572.560	5.283.929	4.711.370
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	W	-345.541	2.736.740	2.391.199
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	W	-723.732	1.693.602	969.871
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	W	-8.138.590	33.951.865	25.813.275
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		-131	1.239.366	1.239.235
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe		-182.150	963.532	781.382
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	W	-20.830	199.245	178.415
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft		-44.515	1.395.109	1.350.594
1.100.3.6.3.07	Eltern- und Betreuungsgeld		-183.950	293.361	109.410
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen		0	58.700	58.700
	Summe		-23.296.363	111.115.329	87.818.966

W = wesentliches Produkt (nach vorgegebenen Kriterien definiert)

3.2.2 Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Zum Stichtag 31.12.2016 waren im Fachbereich 505 Personen (in Vollzeit oder Teilzeit) beschäftigt. Hierbei ist zu unterscheiden nach Personen, die auf Planstellen beschäftigt sind, und Personen, die nicht auf einer Planstelle beschäftigt sind. Teilweise werden Personalkosten von anderen erstattet.

Status	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
mit Planstelle	257	260	275	354	365	365	372	372
ohne Planstelle	134	135	163	131	122	126	133	133
Summe	391	395	438	485	487	491	505	505

Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2017 keine zusätzlichen Stellen eingerichtet und ausgewiesen, für 2016/2017 wurde ein Doppelhaushalt aufgestellt.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Produkten des Fachbereiches stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produktname	mit Plan- stelle 2017	ohne Plan- stelle 2017
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen	0	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	8	1
1.100.3.5.1.71.5	Bildung und Teilhabe Mittel (BuT)	0	0
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung*	6	2
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern*	191	49
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit	12	7
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	29	34
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	11	11
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	9	13
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	64	9
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe	6	1
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft	17	2
1.100.3.6.3.07	Eltern- und Betreuungsgeld	4	1
1.100.363	Leitung, Verwaltung, Jugendhilfeplanung	15	2
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	0	0
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	1
	Summe	372	133

* Umbuchung Personal Übernahme Kita-Beiträge (6 Mitarbeiterinnen) zum Produkt 1.100.3.6.5.01

Etwa 60 % der Beschäftigten (305 von 505) sind Teilzeit beschäftigt, der Frauenanteil liegt bei ca. 79 % (401 von 505).

71,3 % der im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien beschäftigten Mitarbeiter/-innen (360 Personen) haben eine pädagogische Ausbildung.

Hier die Darstellung der Qualifikation der Mitarbeiter in den einzelnen Fachdiensten:

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Verwaltungskräfte	76	1	0	60	9	2	4
pädagogische Ausbildung (Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen, Diplom-Pädagogen, BAJ etc.)	360	1	2	8	86	209	54
handwerkliche Berufe	31	0	0	0	14	17	0
Freiwilligendienste (FSJ, BFD), Honorarkraft	37	0	0	0	24	12	1
Summe	505	2	2	68	133	240	59

3.2.3 Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Personalausgaben des Fachbereiches gestalteten sich wie folgt:

Rechnungsergebnis	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Erträge*	2.205.556 €	2.555.474 €	3.315.819 €	3.807.560 €	4.233.317 €	4.738.300€
Aufwendungen**	16.730.153 €	18.015.182 €	19.757.407 €	20.062.830 €	22.102.533 €	22.435.724€
Zuschussbedarf	14.524.597 €	15.459.708 €	16.441.588 €	16.255.270 €	17.869.216 €	17.697.424€

* inkl. Erst. v. ges. SV Mutterschutz, ohne Erträge aus Auflösung von Pensionsrückstellungen

** ohne Aufwendungen für Versorgung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschussbedarf um 171.792 € (0,96 %) gesunken. Die Aufwendungen stiegen um 333.191 €, die Erträge um 500.983 €.

Der Anstieg bei den Personalaufwendungen resultiert unter anderem aus

- tarifbedingten Steigerungen
- mehr Beschäftigten in den Kitas.

Bei den Erträgen wirken sich

- höhere Zuweisungen vom Land für Kitas (Landesprogramm QuiK RE 507.000 €)
- höhere Zuweisungen für das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (RE 186.339 €)
- sowie hohe Erstattungen für Mutterschutz (HA 50.000 €, RE 292.475 €)

positiv aus.

3.2.4 Räumliche Unterbringung

Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dadurch geprägt, dass seine Einrichtungen und Dienste auf 26 Standorte im gesamten Stadtgebiet verteilt sind (am Heiligenweg drei Einrichtungen und Dienste).

Im Stadthaus 1 sind der gesamte Fachdienst 51-0 Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen sowie Teile der Fachdienste 51-1 Jugend, 51-2 Kinder und 51-3 Familie - Sozialer Dienst nebst Leitung und Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling untergebracht.

Hinzu kommen neun städtische Kindertagesstätten, sechs Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren, vier Regionaldienste des Sozialen Dienstes und das Zentrum für Jugendberufshilfe. Weitere Teile der drei pädagogischen Fachdienste sind nicht zentral, sondern an acht weiteren Standorten in der Stadt untergebracht. Hierbei handelt es sich um das Fanprojekt (Teutoburger Schule), den Quartierstreff Dodesheide (Dodeshausweg 73), JUGEND STÄRKEN im Quartier und die Mobile Jugendarbeit, Streetwork (Iburger Straße 24 - 26), die Jugendgerichtshilfe (Niedersachsenstraße 7); den Adoptions- und Pflegekinderdienst und das Familien- und Kinderservicebüro (Hannoversche Straße 6 - 8) und den Sonderdienst UMA (Krahnstraße 49).

4. Rahmenbedingungen

4.1 Bevölkerungsentwicklung

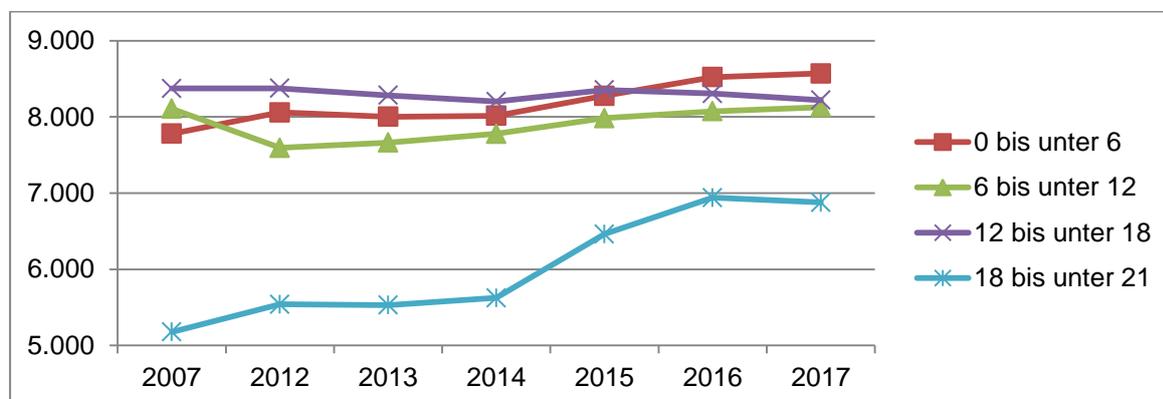
Am 31.12.2017 waren in der Stadt Osnabrück laut Einwohnermeldedatei 168.507 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Im Vergleich zum 31.12.2016 ist das eine Zunahme um 362 Personen (0,22 %). Dieses erneute Wachstum der Friedensstadt ist zum Teil auf eine weiterhin deutliche Steigerung der Zuwanderungen zurückzuführen.

4.1.1 Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen

Ein Blick auf die quantitative Entwicklung der für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen zeigt, dass die absolute Zahl in den Jahren bis 2014 in der Summe relativ konstant war. Nach deutlichen Zuwächsen um 4,9 % im Jahr 2015 und 2,5 % in 2016 hat sich die Altersgruppe in der Summe mit einem minimalen Rückgang von 0,1 % in 2017 auf hohem Niveau stabilisiert. Dabei weisen die jüngeren Jahrgänge geringe Anstiege aus, die älteren leichte Rückgänge:

- 0 bis unter 6 Jahre: + 0,6 %
- 6 bis unter 12 Jahre: + 0,7 %
- 12 bis unter 18 Jahre: - 1,0 %
- 18 bis unter 21 Jahre: - 0,9 %

Diese Zahlen verdeutlichen, dass entgegen der bundesweit erwarteten demografischen Entwicklung der vergangenen Jahre die Zielgruppe von Jugendhilfeleistungen in der Stadt Osnabrück weiter zunimmt und dieser Trend im Hinblick auf die wachstumsorientierten strategischen Ziele der Stadt auch für die Zukunft zu erwarten ist.



Altersgruppen	2007	2012	2013	2014	2015	2016	2017
0 bis unter 6	7.781	8.058	8.003	8.014	8.276	8.521	8.570
6 bis unter 12	8.108	7.594	7.662	7.778	7.983	8.073	8.129
12 bis unter 18	8.374	8.376	8.283	8.201	8.354	8.307	8.220
18 bis unter 21	5.177	5.540	5.530	5.624	6.462	6.939	6.877
Summe	29.440	29.468	29.478	29.617	31.075	31.840	31.796

Nach einem sehr deutlichen Anstieg der Anzahl der Geburten im Jahr 2016 (+ 10,8 %) war diese Zahl 2017 leicht rückläufig (-0,8 %). Trotz dieses geringfügigen Rückgangs wurden auch 2017 erheblich mehr Kinder in Osnabrück geboren, als in den Jahren bis 2015.

Geburten	2007	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	1.480	1.406	1.466	1.479	1.500	1.662	1.648

4.1.2 Familien

Auch die Anzahl der Familien¹ (hier: ein oder zwei Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren) ist in 2017 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen (- 39, - 0,3 %). Seit 2015 ist die Zahl damit auf einem etwas gleichbleibenden Niveau und höher als in den beiden Jahren davor. Die Zahl der Kinder in diesen Familien ist dementsgegen weiter angestiegen (+ 114, + 0,5 %). Pro Familie weist die Zahl der Kinder seit 2013 eine geringfügig steigende Tendenz auf, von 1,62 in 2013 auf 1,66 in 2017.

	2013	2014	2015	2016	2017
Summe Familien	14.602	14.643	14.781	14.803	14.764
Anzahl Kinder in Familien	23.663	23.673	24.278	24.466	24.580

¹ Die Auswertung der Einwohnerdaten konnte im Hinblick auf Familien methodisch optimiert werden. Rückwirkend ist die Auswertung nach der neuen Methode nur bis zum Jahr 2013 möglich, sodass auf den Vergleich mit den vorherigen Jahren verzichtet wurde.

4.2 Gesetzesänderungen

In 2017 hat es folgende gesetzliche Veränderungen gegeben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien stehen.

4.2.1 Unterhaltsvorschussgesetz

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde das Unterhaltsvorschussgesetz geändert. Ziel des Gesetzes ist eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses, um Alleinerziehende und ihre Kinder besser zu unterstützen. Die gesetzlichen Veränderungen gelten seit dem 01.07.2017 und beinhalten:

- Aufhebung der bisherigen Höchstbezugsdauer von 72 Monaten
- Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze von bis dahin 12 Jahren auf das 18. Lebensjahr
- Für die Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren gibt es nur einen eingeschränkten Anspruch auf Unterhaltsvorschuss: Die Antragsberechtigung ist nur dann gegeben, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt.

Mit der Ausweitung der Leistungsberechtigten verbunden waren die Einstellung von zusätzlichem Personal und höhere Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen (siehe dazu *Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes VO/2017/0545*).

4.2.2 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Das *Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht* ist eine Reaktion auf terroristische Aktivitäten und Straftaten von ausreisepflichtigen Personen. Das Gesetz zielt ab auf Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die innere Sicherheit ausgeht. Es soll die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber erleichtern. Es sieht unter anderem vor, dass ausreisepflichtige Gefährder einfacher in Abschiebehaf genommen werden können. Außerdem können sie zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichtet werden.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz und am 22.07.2017 in Kraft getreten. Es beinhaltet unter anderem Veränderungen, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien betreffen:

- **Artikel 3, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 42 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

Dadurch sollen Jugendämter schneller als bisher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme Asylanträge stellen, um frühzeitig zu klären, wie sich ihr Aufenthaltsstatus entwickelt.

- **Artikel 4, Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Nach § 1597 wird folgender § 1597 a eingefügt: Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft:

(1) *Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).*

(2) *Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85 a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:*

1. *das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes*
2. *wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes besitzt*
3. *das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind*
4. *der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder*
5. *der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.*

Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85 a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.

(3) *Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.*

(4) *Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.*

(5) *Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.“*

Die gesetzlichen Veränderungen sollen verhindern, dass die Ausreisepflicht durch eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft umgangen wird. Sofern konkrete Anhaltspunkte für die Annahme eines Missbrauchs bestehen, muss die beurkundende Stelle (vor allem Urkundspersonen beim Jugendamt und Standesamt) die Beurkundung aussetzen und dies der zuständigen Ausländerbehörde und dem Geburtsstandesamt mitteilen.

4.2.3 Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Die steigende Anzahl von in Deutschland ankommenden minderjährigen verheirateten Flüchtlingen hat dazu geführt, sich mit der Anerkennungsfähigkeit dieser Ehen und den sich hieraus für die Jugendämter ergebenden Folgen auseinanderzusetzen (etwa in Bezug auf die Pflicht zur vorläufigen Inobhutnahme oder zur Stellung einer Strafanzeige bei Kenntnis von Sexualkontakten zwischen einer unter 14-Jährigen und ihrem „Ehemann“ oder der Übernahme einer Vormundschaft einer minderjährigen „Ehefrau“ durch den volljährigen „Ehemann“). Das Ergebnis ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Es ist ein Artikelgesetz, beinhaltet unter anderem Veränderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im SGB VIII. Es ist am 22.07.2017 in Kraft getreten und beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- Die Minderjährigenehe ist abgeschafft. Im deutschen Eheschließungsrecht wurde das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt.
- Eine Ehe ist durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Von einer Aufhebung kann nur in besonderen Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt.
- Ehen, bei denen einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sind unwirksam. Eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens bedarf es für diese Ehen nicht.
- Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen.
- Es wird klargestellt, dass das Jugendamt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen muss, auch wenn diese verheiratet sind. Damit wird die Rechtslage klargestellt und eine verbreitete Praxis der Jugendämter bestätigt.

Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere ob der Minderjährige von seinem Ehegatten zu trennen ist.

- Durch eine Änderung des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes wirkt das Gesetz zudem gleichzeitig den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Nachteilen entgegen, die für den Minderjährigen durch die Unwirksamkeit der Ehe oder deren Aufhebung anderenfalls entstehen könnten.

4.2.4 Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern

Das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern ist am 01.10.2017 in Kraft getreten. Das Gesetz ist ein Artikelgesetz und beinhaltet unter anderem in Artikel 1 Änderung des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*, in Artikel 2 Änderung des *Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*.

Das Gesetz soll den Schutz von Kindern verbessern, die sich in psychiatrischen Kliniken oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe aufhalten.

Für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern - wie zum Beispiel den Einsatz von Bettgittern, Fixierungen oder sedierenden Arzneimitteln - ist in Zukunft eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (§ 1631 b Absatz 2 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen können im Einzelfall zum Schutz des Kindes vor einer Selbstgefährdung oder zum Schutz von Dritten erforderlich sein. Bislang mussten die Eltern über die Anwendung solcher Maßnahmen an ihrem Kind allein entscheiden.

Zukünftig gewährleistet die Einführung des Genehmigungsvorbehaltes, dass die elterliche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen von einem unabhängigen Richter überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass diese schwerwiegenden Maßnahmen, welche für betroffene Kinder auch traumatisierend wirken können, nur als letztes Mittel zur Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung angewandt werden.

Gleichzeitig besteht der Entscheidungsvorrang der Eltern in vollem Umfang weiter. Das Familiengericht wird nämlich nur angerufen, sofern die Eltern in die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme einwilligen. Diese richterliche Prüfung hat auch eine entlastende

Wirkung für die Eltern, die diese gravierende Entscheidung nunmehr nicht ganz allein treffen müssen.

Neben dem Genehmigungsvorbehalt hat der Gesetzgeber zusätzlich eine Höchstdauer für freiheitsentziehende Maßnahmen festgelegt. Insgesamt wird erwartet, dass zukünftig freiheitsentziehende Maßnahmen noch restriktiver eingesetzt werden.

5. Zielplanungen und Steuerung

Die Zielplanung und Steuerung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundlagen:

- ⇒ *Strategische Ziele der Stadt Osnabrück 2016 - 2020*
- ⇒ *Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2017, Zielvereinbarungen auf der Ebene Fachbereichsleitung und den vier Fachdienstleitungen*
- ⇒ *Dezentrales Fachbereichscontrolling*

5.1 Strategische Ziele

Um die vielfältigen Aufgaben des Konzerns Stadt und den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu steuern, haben sich Rat und Verwaltung auf klar formulierte Ziele und Strategien verständigt. Es wurden acht strategische Ziele und zu deren Konkretisierung zentrale Handlungsfelder beschlossen. Sie konkretisieren die Strategischen Ziele und stellen mittelfristige Strategieansätze dar, die zur Erreichung der Ziele dienen. Von den acht Strategischen Zielen und identifizierten Handlungsfeldern betreffen folgende den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien.

	Strategische Ziele	Handlungsfelder
1	Sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung	1.3 Soziale Belange in der städtebaulichen Planung berücksichtigen 1.5 Willkommenskultur fördern
2	Perspektiven für junge Menschen	2.1 Übergänge in Ausbildung, Studium und Beruf zielgruppenspezifisch fördern 2.3 Jungen Menschen Wohnraum bieten und ein attraktives Lebensumfeld gestalten
3	Nachhaltige Mobilität	
4	Umweltbewusstsein und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	4.2 Nachhaltiges Umweltbewusstsein in der Bevölkerung stärken
5	Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut	5.1 Frühkindliche Förderung und Bildung erhalten und bedarfsorientiert verbessern 5.2 Bedarfsorientierte und pädagogisch anspruchsvolle Ganztagsbetreuung fördern und außerschulische Jugendbildung stärken 5.3 Die Bildungslandschaft profilieren und Akteure vernetzen 5.4 Bildungsgerechtigkeit anstreben 5.5 Elternbildung und -unterstützung intensivieren 5.6 Eltern und Jugendliche in Ausbildung oder Arbeit integrieren
6	Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote	6.1. Kulturelle Vielfalt fördern, erhalten und weiterentwickeln 6.4. Teilhabe an Kultur für Alle ermöglichen
7	Regionale Kooperation	7.3 Mögliche und bestehende Kooperationsfelder weiterführen und in gemeinsamer Verantwortung ausbauen
8	Finanzielle Handlungsfähigkeit	8.1 Erträge steigern 8.3 Freiwillige Leistungen überprüfen und Standards definieren 8.4 Prozesseffizienz steigern 8.5 Personalressourcen optimal entwickeln und einsetzen 8.7 Konsequente, verlässliche Ziel- und Ergebnissteuerung anwenden

5.2 Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2017, Zielvereinbarungen der Fachbereichsleitung mit den Fachdienstleitungen

Die im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien in 2017 über Zielvereinbarungen vereinbarten Ziele und Arbeitsschwerpunkte bezogen sich auf insgesamt 34 Fachziele und Arbeitsaufträge:

Nr.	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
1	Kindertagesbetreuung	Neukonzeptionierung der finanziellen Förderung von Tageseinrichtungen konfessioneller Träger	erledigt JHA 08.11.2017 VO/2017/1499
2	Kindertagesbetreuung	Rahmenkonzeption für Großtagespflege	Nicht erledigt Verzögerung, da Klärungsbedarf mit dem Kultusministerium in Bezug auf Teilaspekt <i>Beteiligung der Stadt an den Miet- und Mietnebenkosten</i>
3	Kindertagesbetreuung	Schaffung zusätzlicher Plätze Handlungskonzept zum bedarfsgerechter Ausbau der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	erledigt JHA 08.03.2017 VO/2016/0242
4	Kindertagesbetreuung	Benchmarking im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Beteiligung an einem Kennzahlenvergleich mit ausgewählten nieders. Städten	erledigt in der Umsetzung
5	Kindertagesbetreuung	Verwendung der Bundesmittel für die Integration von Flüchtlingen im Bereich der frühkindlichen Bildung; <i>Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten</i> (QuiK) Inanspruchnahme des Förderprogramms, Weiterleitung der Mittel unter Berücksichtigung der Bedarfe und der Trägerstruktur in der Stadt Osnabrück an die Träger der Kindertageseinrichtungen	erledigt JHA 23.08.2017 VO/2017/1141
6	Auftrag Rat	Ratsbeschluss vom 14.03.2017: <i>Höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung</i> - Entwicklung eines Vorschlages zur Umsetzung - Erste Abstimmung dieses Vorschlages mit den freien Trägern (AG 78 Kinder)	Vorarbeiten erledigt. Weitere Konkretisierung verschoben, bis Ergebnisse Beitragsfreiheit Kindergarten feststehen.
7	Kindertagesbetreuung	Einführung eines online basierten Anmeldeverfahrens für Kita-Plätze (Krippe, Kindergarten)	In der Umsetzung Veranstaltung von ITEBO und Nordholz am 25.10. im Seminarcenter für Stadt und Landkreis, wird jetzt in Wallenhorst umgesetzt und geht zur weiteren Beschlussfassung in die AG § 78 im Februar 2018
8	Jugendsozialarbeit	Evaluation der bis zum 31.12.2017 befristeten Maßnahmen - 3,92 Stellen Schulsozialarbeit - Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit - 2,5 Stellen Übergangsmangement	erledigt JHA 08.11.2017 VO/2017/1308
9	Jugendsozialarbeit	Sozialraumprojekt „Quartierstreff Dodesheide-Ost“, Entscheidung über Fortsetzung des bis zum 31.12.2017 befristeten Angebotes, Beschluss VO/2014/4514-01 vom 09.12.2014	erledigt JHA 08.11.2017 VO/2017/1316
10	Jugendsozialarbeit	Jugendberufsagentur, Umsetzung der Kooperationsvereinbarung	erledigt Eröffnung 14.06.2017

Nr.	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
11	Haushaltskonsolidierung	Produktpriorisierung	erledigt Handlungsaufträge 51, mit Mail vom 04.05.2017
12	Hilfen zur Erziehung	HxE Strategiekarte, Umsetzung und Bewertung der Erprobung	Neutralisiert Das Projekt der Bertelsmann Stiftung hat sich um ein Jahr verzögert.
13	Hilfen zur Erziehung	Ausbau des „Achtsamen Organisieren“ im Kinderschutz durch die Methode „MindSet“ (Entwickelt Raues Haus) mit dem Ziel, die Selbstbeobachtung und -reflexion in den Teams zu verbessern. Sie dient der Früherkennung im Kinderschutz und unterstützt flexible Reaktionen bei krisenhaften Entwicklungen und fördert das kooperative Erfahrungslehren der Teammitglieder	erledigt Auswertung Erfolgt in der SDL
14	Junge Volljährige	Integration junger Volljähriger in Ausbildung und/oder Arbeit, Entwicklung von konzeptionellen Überlegungen in Zusammenarbeit der Fachdienste 51-1 und 51-3 (AK Junge Volljährige)	erledigt in der Umsetzung
15	Leistungs-, Entgelte- und Qualitätsentwicklung	Konzeptionsentwicklung: Interne und externe Qualitätsentwicklung im Bereich 51-3	erledigt JHA 23.08.2017 VO/2017/1143
16	UVG	Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zum 01.07.2017 - Inhalte - Budget - Personal - Räume	erledigt
17	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Sozialarbeiter in ausgewählten Diensten nach den Leitlinien „Psychische Belastung“ der Stadt Osnabrück	Ziel für 2017 erreicht
18	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren	erledigt am Beispiel JZ WestWerk
19	Kinderschutz	Kinderschutzkoordination: Konzeptionsentwicklung: Frühe Hilfen /Familienförderung/ Kinderschutz	erledigt JHA 23.08.2017 VO/2017/1143
20	Kinderschutz	Einführung eines Newsletter Kinderschutz	erledigt Vorarbeiten abgeschlossen, erscheint aber erst im ersten Halbjahr 2018
21	Kinderschutz	Kinderschutzfachtag 20.09.2017 Organisation und Durchführung	erledigt 4. Osnabrücker Kinderschutzfachtagung „Kultursensibler Kinderschutz geht uns alle an“ 20. September 2017
22	Personalbemessung	Fortschreibung der Organisationsuntersuchung für alle Bereiche von 51-0	erledigt Anpassung in Abstimmung mit dem FB 10 erfolgt
23	Personalbemessung	Fortschreibung der Organisationsuntersuchung FD 51-3	erledigt Anpassung in Abstimmung mit dem FB 10 erfolgt
24	Personalmanagement	Besetzung Teamleiterstelle Vormundschaft sowie Personalbedarfsbemessungsplanung ab 2017 für Team Vormundschaft	erledigt
25	Wertschätzung	Das Thema „Wertschätzung“ wird in den jeweiligen Fachdienstbesprechungen des 1. Halbjahr 2017 behandelt (mit Einschränkungen bzgl. der Kitas bei 51-2).	51-0 erledigt 51-1 nicht erledigt 51-3 erledigt
26	EDV	KDO Jugendwesen: Organisation und Begleitung des Umstellungsprozesses Info 51 – KDO Jugendwesen	erledigt in der Umsetzung

Nr.	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
27	EDV	Fallakte d3: Fortsetzung des Prozesses zur Einführung der d3-Fallakte	erledigt Prozess weiter in der Umsetzung
28	EDV	x-Finanzschnittstelle: Umstellung der Zahlbar- machung auf neue Schnittstelle zwischen SAP und Info 51	erledigt
29	EDV	Rechnungsworkflow d3: Mitwirkung am Projekt „Rechnungsworkflow“ und Umsetzung für den FB 51	erledigt Beginn 04.12.2017
30	Soziale Stadtentwick- lung	Beteiligung des FB an einer konzertierten Akti- on verschiedener Dienststellen zum Thema Bulgaren im Schinkel (Buersche Str. 66)	erledigt
31	Monitoring	Monitoring jugendhilferelevanter Daten in der Zeitreihe 2014 bis 2016	erledigt
32	Integration	Sachstandsbericht zur Integration von Flücht- lingen in Regelangebote der Jugendhilfe	erledigt siehe: Flüchtlingskonzept - Von der Erstaufnahme zur Überleitung in die Regel- systeme VO/2017/1367
33	Vormundschaften	Qualitätsentwicklungsprozess im Team Vormundschaft/ PflEGschaft	erledigt JHA 27.09.2017 VO/2017/1356
34	Jugendgerichtshilfe	Qualitätsentwicklung, Entwicklung eines objek- tiven Instrumentes zur Personalbemessung	erledigt Inhalte und Termine im September 2017 abge- stimmt. Beginn: 31.01.2018

5.3 Steuerungsunterstützung

Die Steuerungsunterstützung durch die Jugendhilfeplanung und das dezentrale Fachbereichscontrolling erfolgen in der Organisationseinheit 51-S. Sie ist direkt der Fachbereichsleitung zugeordnet.

5.3.1 Jugendhilfeplanung

Im Zuge der Weiterentwicklung sozialräumlicher Auswertungen und Analysen von Sozialstrukturdaten, Hilfen zur Erziehung (HzE) etc. ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien seit 2016 als eine von acht bundesweiten Pilotkommunen an dem Projekt „HzE-Strategiekarte“ der Bertelsmann Stiftung beteiligt (siehe auch JHA-Vorlage VO/2016/7277). Ziel dieses Steuerungsinstrumentes ist es, auf Basis sozialräumlich aufbereiteter SGB II-Daten und Daten der HzE-Pflichtstatistik auf Ebene der Stadtteile bzw. der vier Regionaldienste beispielsweise Ursachen für eine unterschiedliche Ausprägung des Bedarfes an Hilfen zur Erziehung zu identifizieren. Neben der Stadt Osnabrück beteiligen sich die Städte Magdeburg, Hamm, Gelsenkirchen, Moers, Augsburg, Ludwigshafen und Ingolstadt. Die ursprünglich bis 2017 befristete Projektlaufzeit wurde aufgrund einer Ausweitung der Auswertungsmethode bis Mitte 2018 verlängert. Anschließend wird der Fachbereich das Instrument bewerten und über eine Fortsetzung der Auswertungen in dieser Form entscheiden.

Um das Spektrum der interkommunalen Vergleiche über die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN, s. 5.3.3) hinaus zu erweitern, beteiligt sich der Fachbereich zusammen mit den Städten Oldenburg, Hildesheim und inzwischen auch Delmenhorst an einem eigenständigen Vergleichsring zu Kennzahlen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Projektlaufzeit ist auf drei Berichtsjahre ausgerichtet. Die Geschäftsführung und die technische Begleitung werden durch die GEBIT Münster GmbH & Co. KG, die auch wissenschaftlicher und technischer Partner der IBN ist, sichergestellt. Aufgrund der speziell in diesem Bereich der

Jugendhilfe vorhandenen lokalen Besonderheiten ermöglichten die Daten des ersten Erfassungsjahres - wie erwartet - nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit. Vielmehr wurde die Notwendigkeit eines weiteren Abstimmungsprozesses hinsichtlich der Kennzahlendefinitionen verdeutlicht. Ziel ist es, im dritten Jahr der Vergleichsringarbeit eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Kennzahlen erreicht zu haben. Parallel erfolgte der Einstieg in einen fachlichen Austausch mit der Erarbeitung einer Themenmatrix, die im Laufe des Jahres 2018 inhaltlich zu füllen ist.

5.3.2 Dezentrales Fachbereichscontrolling

Die Aufgabe des Fachcontrollings ist die Unterstützung von Entscheidungsträgern - in der Regel Fachbereichs-, Fachdienst- und Teamleitungen - mithilfe steuerungsrelevanter Informationen (Steuerungsunterstützung). Im Einzelnen sind dies:

- Aufbau von operativen Hilfesystemen, Definition von verschiedenen Zielebenen und Zielhierarchien
- Wirkfaktoren identifizieren und deren Bedeutung für die Praxis erkennen und nutzen

Ein weiteres Handlungsfeld ist die Entwicklung von Zielvereinbarungen nach dem Controllingkreislauf (Planung>Informationsakquise>Analyse>(Neu)Planung):

- Sammlung und Aufbereitung von (Fall-)Daten
- Abweichungsanalysen
- Entwicklung von Indikatoren und Kennzahlen
- Auswertung und Prozessoptimierung

Gelingendes Fachcontrolling in der Sozialen Arbeit basiert auf der persistenten Kommunikation mit allen Ebenen innerhalb der Organisation.

Zusätzlich zu den bereits etablierten Steuerungsprozessen, unter anderem im Bereich der Hilfen zur Erziehung, ist seit 2015 mit der Mitwirkung bei der Evaluation zweier Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit (siehe 6.6), der Jugendhilfe in der Schule/ Schulsozialarbeit und der Maßnahmen gegen Schulabsentismus ab dem Schuljahr 2014/2015 ein wesentliches Aufgabengebiet für das dezentrale Fachcontrolling hinzugekommen. Zu den Grundlagen für die Evaluation gehörten das im Jahr 2014 aufgebaute Ziel- und Kennzahlensystem für die Schulsozialarbeit und die Weiterentwicklung des Fachcontrolling-Systems im Arbeitsfeld Schulabsentismus.

Ein erster Evaluationsbericht wurde dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat 2015 mit der Vorlage VO/2015/5793-04 zur Kenntnis gegeben. Der zweite, abschließende Evaluationsbericht folgte im Herbst 2017 (VO/2017/1488) und bildete letztlich die inhaltliche Grundlage, um die unbefristete Fortsetzung der oben angegebenen Arbeitsfelder in der Jugendsozialarbeit zu ermöglichen.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung der Wirksamkeitsmessung (Entwicklungsbewertung) initiiert. In der seit 2015 bestehenden Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst, des Fachcontrollings und Vertreter/-innen der freien Träger wurde ein Verfahren entwickelt, welches eine detaillierte Entwicklungsbewertung im laufenden Hilfeplanverfahren ermöglicht.

Im Jahr 2017 hat die Arbeitsgruppe schließlich die neu gestaltete Entwicklungsbewertung von Hilfen zur Erziehung auf unterschiedlichen Ebenen vorgestellt und zum Teil Veränderungsvorschläge und -wünsche mit einfließen lassen. Das Verfahren selbst ist seit dem 01.01.2018 im Einsatz und wird im ersten Jahr zur Probe angewandt. Das Fachcontrolling übernimmt hierbei eine zentrale Rolle bei der inhaltlichen und technischen Umsetzung sowie bei der Auswertung des neuen Verfahrens.

5.3.3 Integrierte Berichterstattung Niedersachsen

Bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) handelt es sich um eine 2004 begonnene Zusammenarbeit von ca. 50 Jugendämtern aus Niedersachsen. Seit Anfang 2009 ist auch der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück Mitglied der IBN. Ziel der IBN ist die Gewinnung steuerungsrelevanter Erkenntnisse aus den Ergebnissen der anderen Kommunen und dem fachlichen Austausch mit ihnen (Benchmarking). Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Bereich der Hilfen zur Erziehung (siehe 6.7).

Der Kern der IBN ist die Gegenüberstellung von Kennzahlen potenziell vergleichbarer Jugendämter. Aus diesem Grund wurden die an der IBN teilnehmenden Jugendämter in aktuell sechs Vergleichsringe (VGR) aufgeteilt, wobei jeweils die Jugendämter einem VGR zugeordnet wurden, deren Kommunen die größten Übereinstimmungen bei den ausgewählten Strukturdaten (zum Beispiel Sozialleistungsbezug, Bevölkerungsdichte, Einwohnerstruktur) hatten. Die Stadt Osnabrück gehört mit sechs weiteren Städten - Celle, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Wilhelmshaven - zum VGR 2.

Über die Ergebnisse des Interkommunalen Vergleiches wird der Jugendhilfeausschuss regelmäßig informiert, zuletzt mit der Vorlage VO/2017/1516.

6. Produkte und Leistungen

Die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien waren 2017 insgesamt 16 Produkten zugeordnet. Sie untergliedern sich in 111 Teilprodukte und 530 Leistungen. Für die Einrichtungen der Jugendarbeit gibt es nur noch je ein Teilprodukt. Bei den jeweils farblich gekennzeichneten Produkten handelt es sich um Leistungen nach dem SGB VIII, die zusammengehören, aufgrund der Vorgaben des Produktrahmenplanes aber zwei Produkten zugeordnet wurden.

Produkt	Produktname	Anzahl Teilprodukte	Anzahl Leistungen	Fachdienst
111.36	Allgemeine Stiftungen	2	2	51-0
341.01	Unterhaltsvorschussleistungen	1	1	51-0
351.71	BuT (aufgelöst)	0	0	51-2
361.01 W	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2	5	51-2
365.01 W	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	15	157	51-2
362.01 W	Kinder- und Jugendarbeit	11	42	51-1
366.01 W	Einrichtungen der Jugendarbeit	8	60	51-1
363.01 W	Jugendsozialarbeit	11	26	51-1
367.01 W	Jugendwerkstatt Dammstraße	4	8	51-1
363.02 W	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	46	195	51-3
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2	16	51-3
363.03	Jugendgerichtshilfe	1	4	51-1
363.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe*	3	5	51-1 /51-2
363.06	Beistandschaft/Vormundschaft	2	3	51-0
363.07	Eltern- und Betreuungsgeld	2	2	51-0
367.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	1	4	51-3
	Summe	111	530	

W – wesentliches Produkt **neu ab 2016:** 362.01 und 366.01 **Wegfall** 363.04

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand von Grundinformationen, Kennzahlen und Ressourcenverbräuchen einen Überblick über die Produkte, Teilprodukte und die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen des Fachbereiches.

Hierzu werden die Produkte und Leistungen sowohl hinsichtlich des Grades der Beeinflussbarkeit (1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar;) als auch bezüglich ihrer gesetzlichen Grundlage dargestellt.

Für viele Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber im Standard beeinflussbar, gibt es Beschlüsse des Rates bzw. des Jugendhilfeausschusses oder des Schul- und Sportausschusses.

6.1 Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.1.1.1.36.01	Don-Carlos-Martin-Stiftung	3	keine
1.100.1.1.1.36.02	Stiftung sozial Bedürftiger	3	keine

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien verwaltet die Don-Carlos-Martin-Stiftung und die Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger. Bei der letztgenannten Stiftung handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für die Förderung nach den oben genannten Stiftungen ist die soziale Bedürftigkeit (Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszuschöpfen.

Entsprechend des Stifterwillens werden Zuwendungen aus der Don-Carlos-Martin-Stiftung für Sportbeiträge und Sportbekleidung gewährt - für die Teilnahme junger Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich des 18. Lebensjahres am Breiten- und/oder Leistungssport in Sportvereinen. Die Beitragsförderung beläuft sich für Sportbeiträge auf maximal 10,00 € pro Monat/Kind, für Sportbekleidung maximal jedes zweite Jahr auf 50,00 €/Kind. Ein Nachweis ist hierfür erforderlich.

Aus der Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger werden unter klar definierten Voraussetzungen Zuwendungen für Sommerferienfreizeiten sowie für sonstige Zwecke gewährt. Die Höchstgrenze bei der Förderung von Oster-, Sommer- und Herbstferienfreizeiten liegt derzeit zusammen bei 300,00 € pro Kind/Jahr. Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Sozialen Dienst gewährt werden, der nach Antragseinreichung eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Die Bewirtschaftung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes 51-0.

Don-Carlos-Martin-Stiftung	Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung
Anzahl der Antrag stellenden Familien	34
Anzahl der geförderten Familien	26
ausgezählte Beträge	1.974,40 €

Stiftung sozial Bedürftiger	Zuwendungen für Sommerferienfreizeiten	Zuwendungen für Sonstige Zwecke
Anzahl der Antrag stellenden Familien	84	4
Anzahl der geförderten Familien	70	4
ausgezählte Beträge	12.656,98	670,00 €

6.2 Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513410100	Unterhaltsvorschussleistungen	3	UVG

Fallzahl 31.12.	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	1.199	1.154	1.176	1.111	1.052	1.087	1.489
Ausgaben	2.315.933 €	2.434.878 €	2.445.828 €	2.336.194 €	2.216.939	2.331.640	2.735.029
Rückholquote*	14,4 %	17,4 %	17,1 %	19,1 %	17,4 %	15,0 %	16,35 %

* Anteil der Einnahmen (Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger, Rückzahlungen), Erstattungen des Landes (= 2/3 der Ausgaben) sind nicht aufgeführt.

Zum 01.07.2017 traten grundlegende Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft. Die bisherige Beschränkung auf maximal 72 Monate Leistungsdauer entfiel und der Anspruch wurde auf den Personenkreis der 12- bis 17-Jährigen ausgeweitet. Der Anspruch dieses neuen Personenkreises wurde an Bedingungen geknüpft:

- Das Kind bezieht keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder die Hilfebedürftigkeit wird durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss vermieden oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug erzielt ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto.

Darüber hinaus muss für Jugendliche ab 15 Jahren eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob eigenes Einkommen erzielt wird und dieses auf das Unterhaltsvorschussgeld anzurechnen ist.

Die UVG-Reform hatte somit quantitative und qualitative Effekte:

- Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten erweiterte sich von bisher 0- bis 11-Jährige auf jetzt 0- bis 17-Jährige
- Unterhaltsvorschuss wird nicht mehr für maximal sechs Jahre bewilligt, sondern kann für bis zu 18 Jahre gezahlt werden.
- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die neue Personengruppe der 12- bis 17-Jährigen wird anspruchsvoller.

Unterhaltsvorschuss wird in folgender Höhe bewilligt:

Altersstufe	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018
0- bis unter 6-Jährige	150 €	154 €
6- bis unter 12-Jährige	201 €	205 €
12- bis unter 18-Jährige	268 €	273 €

Entwicklung der Fallzahlen

Zum 31.12.2016 betrug die Fallzahl der laufenden Unterhaltsvorschussfälle 1.100. Ein Jahr später, am 31.12.2017, betrug die Zahl der laufenden Fälle 1.489, wobei weitere 689 Anträge unbearbeitet sind. Legt man nach den bisherigen Erfahrungen eine Ablehnungsquote der noch nicht bewilligten Anträge von 12 % zugrunde, so ergibt sich eine Fallzahl von 2.095 (689 abzgl. 12 % = 606 + 1.489). Die Fallzahl hat sich innerhalb eines Jahres somit fast verdoppelt. Dazu kommen weitere 1.300 Fälle, in denen zwar keine laufende Zahlung mehr erfolgt, aber noch Unterhaltsforderungen gegen den leistungsfähigen Elternteil verfolgt werden. Während bisher jährlich ca. 500 Anträge pro Jahr bearbeitet wurden, stieg die Zahl der Anträge im Jahr 2017 auf 1.652 an.

Die bewilligten 1.489 Fälle teilen sich wie folgt auf die Altersgruppen auf:

- 0- bis unter 6-Jährige: 540
- 6- bis unter 12-Jährige: 665
- 12- bis unter 18-Jährige: 284

Bei der Anzahl von noch nicht bewilligten Anträgen liegt die UVG-Kasse gleichauf mit anderen Jugendämtern. Insgesamt sind nach Mitteilung des Niedersächsischen Sozialministeriums landesweit noch über 20.000 Anträge bisher nicht entschieden worden (Stand: 22.01.2018). Die Stadt Osnabrück hat die Anträge der Alleinerziehenden, die keine Leistungen nach SGB II erhalten, priorisiert und inzwischen komplett abgearbeitet, da diese Personen die Unterhaltsvorschussleistung tatsächlich zusätzlich erhalten. In Fällen mit SGB II-Bezug geht das Jobcenter zunächst in Vorleistung und nach Antragsbewilligung werden die Leistungen untereinander verrechnet. Die Alleinerziehenden selbst haben dadurch keinen finanziellen Nachteil.

Im Frühjahr 2017 wurde die voraussichtliche Fallzahl anhand verschiedener Faktoren hochgerechnet. Bewusst vorsichtig wurde eine voraussichtliche Fallzahl von 1.660 zugrunde gelegt. Die Differenz zur tatsächlichen Fallzahl von 2.095 lässt sich damit erklären, dass die sonst übliche Ablehnungsquote von 20 % auf 12 % sank, das heißt viele Alleinerziehende ließen sich bereits im Vorfeld beraten oder informierten sich selbst über ihre Anspruchsvoraussetzungen. Ferner liegt die Quote der Anträge für die über 12-Jährigen höher als erwartet: Prognostiziert wurde eine Fallzahl von ca. 100, während inzwischen bereits 284 laufende Fälle dieser Altersgruppe bestehen. Für diese Fallkonstellationen gab es keine belastbaren Prognosewerte. Es ist nicht überraschend, dass viele Alleinerziehende mit älteren Kindern ihren Lebensunterhalt durch eigene Berufstätigkeit bestreiten und keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen. Umso erfreulicher ist es, dass die Unterhaltsvorschussreform genau hier greift und den Alleinerziehenden weiterhilft.

Heranziehung der Unterhaltspflichtigen

Für Unterhaltspflichtige, die keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse erteilen, von öffentlichen Leistungen leben oder nur in UVG-Höhe leistungsfähig sind, übernimmt in der Regel die Unterhaltsvorschusskasse selbst die Unterhaltsprüfung. Hier hat das Team UVG seit Sommer 2017 seine Herangehensweise zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen komplett umgestellt. Bisher wurden die Unterhaltspflichtigen mehrfach angeschrieben und aufgefordert, ihre Einkommenssituation darzulegen, wenn - und das ist die Regel - keine Reaktion auf die erste Mitteilung erfolgte. Ferner wurden eigene Recherchen über mögliche Arbeitgeber oder den Bezug öffentlicher Leistungen durchgeführt. Im Ergebnis führte dieses Vorgehen eher selten zum Erfolg. Diese „sanfte“ Vorgehensweise weicht inzwischen einem konsequenteren und effektiveren Verfahren. Das Team geht nach zwei erfolglosen Anschreiben direkt in das vereinfachte und anschließend ggf. in das streitige Gerichtsverfahren, um Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu bekommen und ggf. die übergegangenen Unterhaltsansprüche zu titulieren.

In Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes werden auch Unterhaltstitel mit fiktivem Einkommen geschaffen. Ebenso werden Bewerbungen angefordert und ggf. Strafanzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung gestellt. Diese Umstellung bewirkte, dass sich die Einnahmen in 2017 um ca. 100.000 € auf 447.156 € steigerten (2015: 354.636 €, 2016: 348.672 €).

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück muss nachzeitigem Sachstand einen Anteil von 20 % an den Aufwendungen finanzieren. Von den Erträgen darf sie 2/3 behalten. Von den 80 % Ausgaben finanzierte bisher der Bund 33,33 % und das Land Niedersachsen 46,67 %. Das Drittel der Einnahmen floss dem Bund zu. Mit der Unterhaltsreform erhöhte der Bund seinen Anteil sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben von 33,33 auf 40 %. Die Verhandlungen über die Auswirkungen auf Land und Kommunen sind noch nicht abgeschlossen, mit

einer Änderung des § 8 Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes ist nach Auskunft des Niedersächsischen Sozialministeriums nicht vor dem 2. Quartal 2018 zu rechnen. Bis dahin erfolgt die Abrechnung zwischen Land Niedersachsen und Stadt Osnabrück wie vor der Reform.

6.3 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)

Der Leistungsbereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (§§ 22 - 24 SGB VIII) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

Produkt: 1.100.3.6.1.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.1.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3	§ 24
L513611000	Beiträge zum Besuch von Kitas (Übernahme)	3	§ 90
1.100.3.6.1.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	3	§ 23
L513612000	Qualifizierung Tagespflegepersonen	3	§ 43
L513612001	Beiträge zur Tagespflege (Übernahme)	3	§ 90
L513612002	Kita-Beiträge / Kosten der TP	3	
L513613000	Familien- und Kinderservicebüro	2	§ 24

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.5.01 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.5.01.01	Kitas in evangelischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.02	Kitas in katholischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.03	Kitas in finanzschwacher Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.04-12	Kitas in städtischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.13	Fachdienst Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.14	Sonstige Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.16	Ferienbetreuung	3	§ 24

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Diese beiden Produkte sind sowohl unter bildungs- als auch unter familienpolitischen Aspekten (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) von zentraler stadtpolitischer Bedeutung. Die Qualität und die Anzahl der vorgehaltenen Infrastrukturangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tragen dazu bei, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen zu verbessern.

6.3.1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme der **Kindertagespflege** gestaltete sich im Jahr 2017 wie folgt:

	2017	davon (Teil-) Erlass Kostenbeitrag	2016	davon (Teil-) Erlass Kostenbeitrag
Summe aller Kindertagespflegen	628	79	632	91
begonnene Kindertagespflegen	241	25	249	28
beendete Kindertagespflegen	239	27	251	39
Anzahl Kindertagespflegen 31.12.	398	47	381	49

Zum Stichtag 31.12. hat sich die Anzahl der Kindertagespflegen um drei Fälle verringert. Im Hinblick auf die Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege wurde der Zenit im Sommer 2014 erreicht. Seitdem sind die Zahlen leicht zurückgegangen und stagnieren auf

hohem Niveau. Diese Entwicklung gilt sowohl für die Stadt Osnabrück als auch bundesweit.

Im Jahr 2017 entwickelten sich die Anzahl der **Kindertagespflegepersonen** und die damit verbundenen Plätze wie folgt:

	2017		2016	
	Personen	Plätze	Personen	Plätze
<i>Bestand 01.01.</i>	134	357	149	381
<i>neue Kindertagespflegepersonen</i>	36	63	27	50
<i>ausgeschiedene Kindertagespflegepersonen</i>	17	27	42	74
<i>Bestand 31.12.</i>	153	393	134	357

In 2017 konnte der Schrumpfungsprozess des Vorjahres umgekehrt werden: Sowohl die Anzahl der Tagespflegepersonen als auch die zur Verfügung gestellten Plätze sind gewachsen, sodass ungefähr das Niveau von 2015 wieder erreicht wurde. Die durchschnittliche Zahl der zur Verfügung gestellten Plätze pro Tagespflegeperson beträgt 2,6. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,1 Prozentpunkte gesunken. Noch im Jahr 2010 wurden aber im Durchschnitt nur 2,1 Plätze bereitgestellt.

Rein rechnerisch waren zum 31.12.2017 bei einer Gesamtkapazität von 393 Plätzen und 394 betreuten Kindern keine Plätze mehr frei. Es macht eher den Anschein, dass die Tagespflegepersonen überbelegt waren. Durch das in der Kindertagespflege systemimmanente Platzsharing kann aber derselbe Platz in der Woche durch mehrere Kinder belegt werden, sodass die reine Arithmetik hier nicht weiterhilft. Zum Stichtag 31.12.2017 gab es tatsächlich noch zehn freie Plätze. Demgegenüber standen insgesamt 35 offene Vermittlungsanträge. Dies ist nur scheinbar widersprüchlich. Die Plätze in der Kindertagespflege werden im höchsten Maße individuell vermittelt. Bei einer qualitativ guten Vermittlung müssen viele Faktoren berücksichtigt werden: Neben den Betreuungszeiten und -tagen, dem Stadtteil und dem Betreuungsort müssen auch die „weichen“ Faktoren, wie Erziehungsvorstellungen, Haustierhaltung, ggf. Ernährungskonzepte und vieles mehr, übereinstimmen. Nicht zuletzt ist auch die Sympathie zwischen Herkunfts- und Tagespflegefamilie ein Kriterium, an dem eine Betreuung wachsen oder aber in seltenen Fällen auch scheitern kann.

Die äußerst geringe Anzahl von nur zehn freien Plätzen macht deutlich, dass bei den Tagespflegepersonen Vollbeschäftigung herrscht. Diese Entwicklung wird von den Fachkräften des Familien- und Kinderservicebüros mit Sorge betrachtet, da durch die fehlenden Kapazitäten mittlerweile nicht mehr sichergestellt ist, dass jedem Wunsch nach einem Tagespflegeplatz in einem angemessenen Zeitraum entsprochen werden kann.

Die Qualifizierungskurse auf der Basis des DJI-Curriculums umfassen in Osnabrück mittlerweile insgesamt 212 Unterrichtsstunden und werden durch das Familien- und Kinderservicebüro in enger Zusammenarbeit mit der Katholischen Familien-Bildungsstätte organisiert und durchgeführt.

Wie bereits in den Vorjahren startete auch in 2017 Jahren aufgrund mangelnder Nachfrage nur *ein* Kurs mit zehn Teilnehmerinnen. Von den zum Stichtag 31.12.2017 tätigen Tagespflegepersonen hatten 131 einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Unterrichtsstunden absolviert. Das entspricht einer Quote von knapp 86 %. Des Weiteren befanden sich zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt sieben Tagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend in einem Qualifizierungskurs.

6.3.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Sämtliche Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen werden in der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung erhoben und analysiert. Die Daten zum Stichtag 01.10.2017 sind Grundlage der 25. Fortschreibung. Sie ist auf der Inter-

netseite der Stadt Osnabrück unter Veröffentlichungen eingestellt. Deshalb werden an dieser Stelle nur die wesentlichen Ergebnisse kurz skizziert:

Plätze für Kinder im Alter von 0 bis unter drei Jahren

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Förderung in Tagesbetreuung. Da weiterhin die Versorgung von 60 % der Kinder dieser Altersklasse angestrebt wird, handelt es sich bei dem Ausbau der Angebote für Kinder von 0 bis unter drei Jahren weiterhin um ein zentrales Thema.

Zum 01.10.2017 standen 1.641 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Ausgehend von der 60 %-Versorgung fehlten damit zum Stichtag 106 Plätze und es wurde eine Versorgungsquote von 56,35 % erreicht. Die Entwicklung der letzten Jahre, dass die Zahl der Kinder in der Stadt Osnabrück weiter ansteigt, hat sich auch in diesem Jahr fortgesetzt. Bereits in 2015 war ein Anstieg von 69 Kindern dieser Altersgruppe zu verzeichnen. In 2016 ergab sich sogar ein Plus von 241 Kindern. Zum Stichtag 01.10.2017 gibt es 125 Kinder mehr in dieser Altersgruppe als im Jahr zuvor. Dieser erfreuliche Trend führt dazu, dass sich bei der Versorgungsquote ein leichter Rückgang ergeben hat.

Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt

Bei einem Vergleich von nicht in Betreuung befindlichen Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (261) und freien Plätzen zum Stichtag (136) ergibt sich ein Defizit von 125 Plätzen. Die Praxis und auch die nach Stadtteilen aufgeschlüsselten Zahlen zeigen jedoch, dass Eltern nicht bedingungslos ihre Kinder in irgendeiner Kindertagesstätte anmelden, sondern bei einer Absage durch die „Wunsch Kita“ oder aus anderen Gründen auf eine öffentliche Betreuung verzichten. Um auch diese Familien mit Angeboten der Kindertagesbetreuung erreichen zu können, wird bei der Kindertagesstättenplanung eine möglichst wohnortnahe Versorgung angestrebt. Damit diese gewährleistet werden kann, wird aufgrund des Anstiegs der Zahl der Kinder auch in dieser Altersgruppe ein weiterer Ausbau von Betreuungsplätzen erforderlich sein. Im Vergleich zum Vorjahr sind fünf Kinder weniger mit Hauptwohnsitz in der Stadt Osnabrück gemeldet (2016: + 63 Kinder; 2015: + 114 Kinder).

Betreuungszeiten, Mittagsverpflegung

Die durchschnittliche Betreuungszeit im Elementarbereich beträgt 7,62 Stunden täglich. 77 % der Plätze gelten mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden als Ganztagsplätze.

Alle Einrichtungen bis auf den Waldkindergarten bieten Mittagessen an. Die Quote der Inanspruchnahme der Mittagsmahlzeit liegt bei 86 %.

Betreuung von Grundschulkindern

Mit Ratsbeschluss vom 22.05.2012 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass Hortangebote grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut werden. Mit dem Ziel, ein ineinander verzahntes Bildungs- und Betreuungssystem für Grundschulkindern zu schaffen und dafür ein Handlungskonzept zu entwickeln, konstituierte sich im Mai 2013 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik, Stadtelternrat und Verwaltung. Vertreter der Landesschulbehörde und des Niedersächsischen Kultusministeriums waren beratend in den Prozess einbezogen.

Im Laufe des Jahres 2014 entwickelte diese Arbeitsgruppe Eckpunkte für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Ganztagsangebots im Primarbereich. Gleichzeitig ergab sich ab 01.08.2014 eine neue Erlasslage für Ganztagsgrundschulen. Im Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Stadt Osnabrück die Beschlussvorlage „Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen“ mit dem von der Arbeitsgruppe vorgelegten Papier „Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (VO/2014/4427). Am Schulstandort Eversburg wurde zum 01.08.2014 die Ganztagsgrundschule eingeführt. Das verzahnte Konzept von Schule und Jugendhilfe basiert an diesem Standort auf den Eckpunkten des Rahmenkonzeptes. Seit dem 01.08.2015 gilt die Rahmenvereinbarung mit dem Land Niedersachsen und den Städten

Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Wolfsburg und Osnabrück zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen zwischen freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen und öffentlicher Jugendhilfe. Der Rat hat zudem im Dezember 2015 „Pädagogische Eckpunkte eines Handlungskonzeptes für Träger der Jugendhilfe an Ganztagschulen im Primärbereich“ beschlossen. Das Handlungskonzept stellt die Verzahnung von Ganztagsschulangebot, kooperativem Hortangebot nach dem Osnabrücker Modell und der Schulsozialarbeit dar. Seit dem 01.08.2016 haben sich weitere fünf Schulstandorte mit einem Ganztagsschulangebot und parallelem Hortangebot nach dem Osnabrücker Modell des Kooperativen Hortes umstrukturiert. Dazu zählen die Heiligenwegschule mit dem kooperativen Hortangebot der Schinkelkids, die Stüveschule mit dem kooperativen Hortangebot des Hortes Freunde, die Grundschule in der Dodesheide mit dem offenen Ganztags plus und die Rosenplatzschule mit dem kooperativen Hort Rosenkinder und zum 01.08.2017 die Waldschule Lüstringen gemeinsam mit der Bergschule (Förderschule, Schwerpunkt Sprache) und der kooperativen Schulkindbetreuung Berg-Wald Gretesch. Zukünftig ist es allen Eltern an Ganztagsgrundschulen bzw. an Grundschulen, die sich zu Ganztagsgrundschulen umstrukturieren möchten, möglich, ein zusätzliches kooperatives Hortangebot täglich bis 17:00 Uhr und zu den Ferienzeiten zu nutzen.

Plätze für die gemeinsame Erziehung

Das Angebot für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung steigt kontinuierlich. Zum Stichtag 01.10.2017 standen 174 Plätze in 25 Einrichtungen zur Verfügung, davon 16 Plätze für Kinder in Krippengruppen. Um eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, werden weitere Einrichtungen ein integratives Angebot vorhalten. Dies führt durch die Reduzierung der Gruppengröße gleichzeitig auch immer zu einer Verringerung des Regelangebots. In einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe wurde die „Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ im Jahr 2014 neu gefasst. Sie bildet die gemeinsame Grundlage für die Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich in der Stadt Osnabrück und ist somit ein Baustein Osnabrücker Qualitätsstandards im frühkindlichen Bildungsbereich in den Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Krippen).

Ferienangebote für Kindergarten- und Grundschul Kinder

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 22 a SGB VIII).

- *Verlässliche Ferienangebote für Grundschul Kinder berufstätiger Eltern*

Für das Jahr 2017 bestanden folgende Angebote:

Einrichtung	Betreuungszeit pro Jahr	Gesamtzahl	Kapazität pro Woche
Katholische Familien-Bildungsstätte	6 Wochen	120 Kinder	20 Kinder
Ferienhort Natura, Lega S gGmbH	9 Wochen	360 Kinder	40 Kinder
SSC Dodesheide	5 Wochen	150 Kinder	30 Kinder
OSC KidsZCamp – integratives Angebot	10 Wochen	200 Kinder	20 Kinder
Gastkinder Ferienhort Heinrich-Schüren-Schule	7 Wochen	350 Kinder	50 Kinder
Petrus-Gemeinde Lüstringen	6 Wochen	180 Kinder	30 Kinder
TSV Burg Gretesch	4 Wochen	80 Kinder	20 Kinder
Musik- und Kunstschule	3 Wochen	45 Kinder	15 Kinder
Jugend- und Gemeinschaftszentren	12 Wochen	240 Kinder	20 Kinder
9 Schulhorte, Gastkinder	7 Wochen	252 Kinder	36 Kinder
gesamt	69 Wochen	1.977 Kinder	281 Kinder

Die bisher bestehenden Ferienprojekte wurden in Absprache mit den Trägervereinen in ähnlicher Weise weitergeführt.

Im Zuge der schulischen Inklusion wurden Anfragen von Eltern auf inklusive Ferienangebote für Grundschul Kinder von der Verwaltung aufgenommen. Mit dem OSC konnte ein weiterer

Kooperationspartner gefunden werden, der mit seinem Ferienangebot Plätze für Kinder mit Handicap vorhalten kann. Mit Lega S Jugendhilfe gemeinnützige GmbH konnte ein Träger gewonnen werden, der ein Ferienangebot an der Anne-Frank-Schule und an der Montessori-Schule etablierte. Lega S bietet zudem Kindern mit Handicap an, am Ferienangebot an der Nackten Mühle teilzunehmen. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind aktuell auf eine bestimmte Teilnehmerzahl begrenzt.

In Kooperation mit dem Fachdienst Jugend ist ein erweitertes Konzept der Ferienangebote im Rahmen des Ferienpasses und im Rahmen der Ferienangebote zu den Oster- und Herbstferien entwickelt worden. Die Jugend- und Gemeinschaftszentren bieten seit dem Jahr 2009 wochenweise verlässliche Ferienangebote für Grundschul Kinder an. Beteiligt sind 2017 das Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink, das Heinz-Fitschen-Haus und der Kinder- und Jugendtreff Haste in kirchlicher Trägerschaft.

Von den bestehenden Horten nahmen 2017 insgesamt zehn Horte Gastkinder auf. Im Schnitt wurden vier Gastkinder pro Hort aufgenommen. Einzelne Horte haben ein gesondertes Konzept der Ferienbetreuung und nehmen ein größeres Kontingent auf. Einige Horte sind während der Ferienzeit voll belegt und können somit keine Gastkinder aufnehmen.

Die kooperativen Horte der sechs offenen Ganztagschulen bieten ihren angemeldeten Kindern insgesamt 8 Wochen Ferienbetreuung an. Sie nehmen keine Gastkinder auf. Mit der zunehmenden Anzahl an Ganztagsgrundschulen im Stadtgebiet mit kooperativen Horten nach dem Osnabrücker Modell verbessert sich die Ferienbetreuung im Primarbereich insgesamt.

Es waren in 2017 ausreichend Plätze vorhanden, sodass alle Anfragen bedient werden konnten. Vermehrt gehen im Fachdienst Kinder Anfragen für die sogenannten „Lückekinder“ (5. und 6. Klasse) ein, die durch dieses Angebot nur teilweise versorgt sind.

Alle Ferienangebote für Grundschul Kinder berufstätiger Osnabrücker Eltern wurden in einem Flyer zusammengestellt und an Grundschulen, Kitas und weiteren öffentlichen Orten verteilt. Darüber hinaus ist er auf den offiziellen Osnabrücker Internetseiten als Download verfügbar.

Ferienkindergarten

Der Ferienkindergarten fand 2009 erstmals in den Sommerferien in einem Regelkindergarten in der städtischen Kindertagesstätte Schinkel statt. 2010 wurde ein Ferienkonzept für Kindergarten Kinder entwickelt, das in fünf bis sechs Stadtteilen Angebote vorhielt. In der Zwischenzeit hat sich der Bedarf reduziert, sodass das Angebot von drei Einrichtungen ausreichend ist.

Die Ferienkindergärten finden drei Wochen zu den Schließzeiten der Kindertagesstätten statt. Es wurde in Absprache mit den Trägern eine durchgängige Öffnungszeiten während der Sommerferien von geplanten drei Einrichtungen in drei Stadtteilen vorgehalten. Die Ferienkindergärten in den Stadtteilen halten jeweils 25 bzw. 28 Plätze pro Einrichtung für alle städtischen Kinder vor. Der Ferienbetreuungsplatz wird von den Eltern zusätzlich bezahlt. Aufnahmekriterien sind Berufstätigkeit, Ausbildung, Maßnahme des Jobcenters etc. Die Rahmenbedingungen, Standards und Aufnahmekriterien wurden mit der Verwaltung und den Trägern gemeinsam abgestimmt.

Einrichtung	Kapazität pro Woche
Kindertagesstätte St. Maria Rosenkranz, Schinkel-Ost	25
St. Antonius Kindertagesstätte, Haste	25
Städt. Kindertagesstätte Wüste, Platzreduzierung wegen integrativer Betreuung, 1,5 Gruppen	28
gesamt	78

Die Ausrichtung der Ferienkindergärten in unterschiedlichen Stadtteilen wird als sehr positiv bewertet, da professionelle räumliche Bedingungen und personelle Voraussetzungen nach

dem Kindertagesstättengesetz gegeben sind, und die Eltern die Ferienkindergärten auch zeitnah erreichen können. Osnabrück bietet als einzige Kommune in Niedersachsen einen integrativen Ferienkindergarten an. Dieses Angebot wird außerordentlich gut frequentiert.

Im Jahr 2017 standen genug Kapazitäten zur Verfügung. In der Verwaltung werden gehäuft Anfragen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu den Schließzeiten der Einrichtungen gestellt. Diese Fragestellung wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Träger und der Verwaltung thematisiert. Aus fachlicher Sicht ist es nicht möglich, Krippenkinder kurzzeitig ohne Eingewöhnungsphase in eine ihnen fremde Einrichtung zu geben.

6.3.3 Finanzielle Aufwendungen

Konsumtiv

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Osnabrück für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern stellen sich für das Jahr 2017 wie folgt dar:

Produkt/Kostenart	Aufwendungen	Erträge	Jahresergebnis
Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (1.100.3.6.1.01)	5.227.519 €	-1.442.328 €	3.785.191 €
Produkt: Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern (1.100.3.6.5.01)	52.688.669 €	-8.073.767 €	44.614.901 €
Summe RE 2017	57.916.188 €	-9.516.095 €	48.400.092 €
Summe RE 2016	53.959.073 €	- 8.688.600 €	45.270.474 €
Summe RE 2015	50.400.369 €	- 8.448.858 €	41.961.347 €
davon:			
Betriebskostenzuschüsse etc. für freie Träger	38.372.928 €	- 217.111 €	38.155.817 €
städtische Kindertagesstätten**	13.309.314 €	- 4.620.035 €	8.689.278 €
<i>städtische + freie Kitas*</i>	861.463 €	- 3.228.715 €	- 2.367.251 €
Übernahme von Kita-Beiträgen (ohne Kindertagespflege)	2.269.494 €	- 34.874 €	2.234.620 €
Tagespflege + Familien und Kinderservicebüro	2.958.024 €	- 1.407.454 €	1.550.570 €
Rest div. Pos. z.B. Ferienbetr., Hort GS	144.964 €	- 7.906 €	137.058 €

* Landeszuweisung vom Land für beitragsfreies Kita-Jahr, Finanzausgleich gemeindefremde Kinder, Sprachförderung für alle Träger in der Stadt Osnabrück, Brückenjahr, Qualitätssicherung Beträge werden auf städtische und freie Kitas aufgeteilt

** bis 2011 mit kompl. Landeszuweisung

Der Zuschussbedarf für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern ist wie in den Jahren zuvor aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanspruch) und des damit verbundenen Ausbaus der Angebote erneut deutlich angestiegen: **+ 3,957 Mio. €** (7,3 %).

Die Entwicklung der **Kostenübernahmen / Erlasse der Kostenbeiträge** nach § 90 (3) SGB VIII (ganz oder teilweise in Kindergarten, Krippe, Hort, Kindertagespflege) stellt sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl aller Kostenübernahmen/Erlasse	1.824	1.811	1.819	1.934	1.962	1.966	1.865	1.820
begonnene Kostenübernahmen/Erlasse	619	585	586	640	656	570	562	532
beendete Kostenübernahmen/Erlasse	743	701	674	773	733	722	693	685

Investiv

Die für den Ausbau der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen notwendigen Investitionen wurden in zwei Ausbauprogrammen durch den Rat beschlossen. Im ersten Konzept zur Umsetzung der Ausbaustufen des Kinderförderungsgesetzes vom

09.06.2009 wurde ein Gesamtausgabevolumen im Investivbereich von 16.085.510,00 € beschlossen. Dem stehen Landesmittel in Höhe von 3.609.000,00 € gegenüber. Die Verteilung auf die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 ist wie folgt:

Ratsbeschluss 09.06.2009	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Krippenplätze	2.554.940,00 €	3.360.000,00 €	3.135.000,00 €	3.200.000,00 €	850.000,00 €	13.099.940,00 €
Kindergartenplätze	443.070,00 €	610.000,00 €	460.000,00 €	850.000,00 €		2.363.070,00 €
Hortplätze	272.500,00 €	150.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €		622.500,00 €
gesamt	3.270.510,00 €	4.120.000,00 €	3.695.000,00 €	4.150.000,00 €	850.000,00 €	16.085.510,00 €
abzgl. Landesmittel	751.200,00 €	736.200,00 €	721.500,00 €	707.100,00 €	693.000,00 €	3.609.000,00 €
Mittelbedarf Stadt Osnabrück	2.519.310,00 €	3.383.800,00 €	2.973.500,00 €	3.442.900,00 €	157.000,00 €	12.476.510,00 €

Im zweiten Ausbauprogramm, das im Mai 2012 vom Rat beschlossen wurde, wurde die Versorgungsquote von 40 % auf 60 % im Krippenbereich kalkuliert. Dieses Programm erstreckt sich auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 und beinhaltet ein Investitionsvolumen in Höhe von weiteren 18.150.000,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 1.890.000,00 €, also einen städtischen Mittelbedarf in Höhe von 16.260.000,00 €. Die Verteilung auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 ist wie folgt:

Ratsbeschluss 22.05.2012	2013	2014	2015	2016	gesamt
Krippenplätze	6.000.000,00 €	4.000.000,00 €	3.200.000,00 €	1.200.000,00 €	14.400.000,00 €
Kindergartenplätze	1.550.000,00 €	850.000,00 €	850.000,00 €	500.000,00 €	3.750.000,00 €
Hortplätze					- €
gesamt	7.550.000,00 €	4.850.000,00 €	4.050.000,00 €	1.700.000,00 €	18.150.000,00 €
abzgl. Landesmittel	1.260.000,00 €	630.000,00 €	- €	- €	1.890.000,00 €
Mittelbedarf Stadt Osnabrück	6.290.000,00 €	4.220.000,00 €	4.050.000,00 €	1.700.000,00 €	16.260.000,00 €

Beide Ausbauprogramme gemeinsam bedeuteten ein Ausgabevolumen im Investivbereich in Höhe von 34.235.510,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 5.499.000,00 €, also einen städtischen Eigenanteil in Höhe von 28.736.510,00 €.

Die Planungen der beiden Ausbauprogramme basierten auf der Grundannahme nicht steigender Kinderzahlen in der Stadt Osnabrück sowie der Vermutung, dass im Krippenbereich die Bedarfe der Eltern und Kinder mit einer Versorgung der Ein- und Zweijährigen von 60 % ausreichend gedeckt ist. Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Dreijährigen (erstes Kindergartenjahr) eine geringere Versorgungsannahme darstellen als im letzten Kindergartenjahr.

Bereits die erste Grundannahme ist nicht eingetreten. Die Zahl der in der Stadt Osnabrück gemeldeten Kinder ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Bei den Ein- bis Zweijährigen liegt der Anstieg allein im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum bei 76 Kindern, bei den unter Einjährigen ist der Anstieg mit 165 Kindern sogar noch deutlich höher. Auch in der Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt konnte eine nochmalige Steigerung um 63 Kinder verzeichnet werden, hier war der Anstieg mit 114 Kindern im Vorjahr bereits hoch. Der Bedarf eines weiteren Platzausbaus in der Stadt Osnabrück sowohl im Krippen- wie auch im Kindergartenbereich liegt damit auf der Hand.

Ausgehend von dem ermittelten Bedarf weiterer Betreuungsplätze entstehen weitere Investitionskosten in Höhe von 8.800.000 € (abzüglich weiterer Landesmittel). Für die Schaffung einer Krippengruppe ist ein Investitionsvolumen von 750.000 € anzunehmen. Bei der Bedarfsermittlung wurde festgestellt, dass auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom Stichtag 01.10.2016 sieben zusätzliche Krippengruppen mit je zwölf Plätzen notwendig wären. Dar-

aus ergibt sich für den Krippenbereich eine Investitionssumme in Höhe von 5.250.000 €. Vom Land Niedersachsen werden dafür vermutlich Fördermittel von 12.000 € pro Platz gegenzurechnen sein („RAT V“), sodass sich die Summe des städtischen Eigenanteils um 1.008.000 € auf 4.242.000 € reduziert.

Im Kindergartenbereich wurde ein Bedarf von fünf weiteren Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen ermittelt. Für die Schaffung einer Gruppe ist von einem etwas geringeren Investitionsvolumen auszugehen; hier sind pro Gruppe 710.000 € anzunehmen. Bei fünf Gruppen beläuft sich das Investitionsvolumen demnach auf 3.550.000 €.

Ratsbeschluss 14.03.2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
Investitionen Krippe / Kindergarten	500.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	8.800.000 €
Landesmittel	0 €	201.600 €	201.600 €	201.600 €	201.600 €	201.600 €	1.008.000 €
Saldo	500.000 €	1.458.400 €	7.792.000 €				

Die bisherigen drei Ratsbeschlüsse beinhalten ein Ausgabevolumen im Investivbereich in Höhe von 43.035.510,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 6.507.000,00 €, also einen städtischen Eigenanteil in Höhe von 36.528.510,00 €.

6.3.4 Qualität der Angebotsstruktur

Die Eckpfeiler der Qualität der Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus dem Niedersächsischen *Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder* (KiTaG) und den beiden Durchführungsverordnungen:

- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

Die gesetzlichen Vorgaben und die beiden Durchführungsverordnungen stellen somit „Mindeststandards“ dar.

Die Qualität der Angebote in den Einrichtungen in der Stadt Osnabrück wird durch folgende Maßnahmen verbessert:

6.3.4.1 Sprachbildung und -förderung in der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück ist im Rahmen der Planungsverantwortung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verantwortlich für die unterschiedlichen Bildungsangebote zur Implementierung und Qualitätsentwicklung von Sprachfördermaßnahmen. In den letzten Jahren hat die Fachberatung der Stadt Osnabrück die Sprachfachkräfte qualifiziert und in diesem Kontext die Umsetzung der Programme begleitet.

In der Stadt Osnabrück werden neben der allgemeinen Sprachbildung in Kitas weitere Programme zur Sprachbildung und -förderung durchgeführt:

- *Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte*
- *Sprachförderprogramm vom Land Niedersachsen*
- *Bundessprachförderprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (1. Förderwelle von 2016 bis 2019, 2. Förderwelle von 2017 bis 2020)*

Zu diesen Programmen sind in der aktuellen Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung weitere Informationen enthalten.

6.3.4.2 Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“

Im April 2017 ist das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestartet. Es wird die Zielgruppe der Familien in den Blick genommen, die bisher die Kindertagesbetreuung als Form der frühen Bildung noch nicht in Anspruch genommen haben.

Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. An mehr als 200 geförderten Standorten werden dazu vielfältige Anregungen, Aktionen und Wege erprobt und umgesetzt. Diese klären die Familien zum Beispiel über die Möglichkeiten der frühen Bildung in Deutschland auf, vermitteln erste Einblicke in das System der Kindertagesbetreuung und bauen Vorbehalte gegenüber Kitas und Kindertagespflegestellen ab. Die teilnehmenden Standorte erhalten dafür von 2017 bis 2020 eine Förderung für eine Koordinierungsstelle, Fachkräfte für die Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel.

Weitere inhaltliche Informationen sind der aktuellen Kita-Planung zu entnehmen.

6.3.4.3 Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)

Am 07.06.2017 ist die Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Sie endet am 31.12.2021.

Nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 07.07.2016 übernimmt der Bund einen Anteil an den Kosten der Integration der Flüchtlinge im Rahmen der jährlichen Integrationspauschale. Das Land Niedersachsen stellt hiervon im Rahmen der Richtlinie QuiK zunächst für 2017 und 2018 jeweils 55 Mio. € zur Verfügung. Das Land beabsichtigt zudem, weitere Finanzmittel für die Jahre 2019 bis 2021 von jährlich 60 Mio. € bereitzustellen.

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten sollen den Trägern von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte, zusätzliche personelle Ressourcen - insbesondere für die Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen - zur Verfügung gestellt werden.

Durch die zusätzlichen Fach- und Betreuungskräfte sollen in den Kindertagesstätten vor allem zwei Ziele erreicht werden: eine intensivere Förderung und Integration der neu zugewanderten Kinder und eine Entlastung der Regelkräfte.

6.3.4.4 Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung

Der Internetwegweiser www.osnabrueck.de/indertagesbetreuung, der über sämtliche Möglichkeiten sowie freie Plätze in der Kindertagesbetreuung informiert, stellt ein etabliertes ergänzendes Angebot des Familien- und Kinderservicebüros dar. Im Jahr 2017 wurden die Seiten durchschnittlich über 25.000 Mal pro Monat angeklickt. Hinter der Anzahl der Klicks verbergen sich ca. 8.000 Nutzer je Monat.

6.3.5 Kostenfreiheit für Geschwisterkinder

Im Rahmen der städtischen Entgeltregelung, der sich die freien Träger angeschlossen haben, erfolgt nur für ein Kind eine Beitragserhebung. Dadurch reduzieren sich die Erträge.

Für Familien mit einem Einkommen unterhalb einer festgesetzten Höhe werden die Kostenbeiträge aufgrund gesetzlicher Vorgaben übernommen. Primär dient die Kostenfreiheit für Geschwisterkinder dem Ziel, das Profil der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt zu schärfen und ein Alleinstellungsmerkmal zu haben.

Die Inanspruchnahme zum Stichtag 01.10.2017 (Kindertagespflege, Krippe, Kindertagesstätte, Hort) stellte sich wie folgt dar:

Am 01.10.2017 nahmen 7.116 in Osnabrück gemeldete Kinder aus 5.490 Familien ein Angebot der Tagesbetreuung in Anspruch.

	Anzahl Familien
ohne Geschwisterkind	4.205
1 Geschwisterkind	1.162
2 Geschwisterkinder	109
3 Geschwisterkinder	9
4 Geschwisterkinder	4
5 Geschwisterkinder	1
Summe	5.490

6.3.6 Familien- und Kinderservicebüro

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros haben die Aufgabe, in allen Fragen der Kindertagesbetreuung beratend, begleitend und vermittelnd tätig zu sein. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Eltern, Tagespflegepersonen, Tageseinrichtungen, Vereine und Organisationen, die in der Tagesbetreuung von Kindern tätig sind. Dabei geht es nicht nur um einzelne Betreuungsfragen, sondern auch um gesamte Betreuungskonzepte, wie zum Beispiel die individuelle Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung und ergänzend in einer Tagespflegefamilie.

Das Internetportal „Kindertagesbetreuung“ unterstützt und ergänzt das Beratungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Hier können auch sämtliche Vordrucke und Broschüren heruntergeladen und Informationen tagesaktuell abgerufen werden. Die Zahl der Klicks ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat auch in 2017 noch mal einen Sprung nach oben gemacht, sodass über 300.000 Klicks gezählt werden konnten. Hinter der Anzahl der Klicks verbergen sich ca. 8.000 Nutzer je Monat. Diese hohe Nutzungsfrequenz hat den positiven Nebeneffekt, dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Kinderbetreuung“ über Google das Portal an erster Stelle aufgelistet wird.

Die Tagespflegevermittlung einschließlich Akquise und Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen ist integrale Leistung des Familien- und Kinderservicebüros. Hierzu gehört auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Das Familien- und Kinderservicebüro sammelt Daten, Fakten und Erfahrungen aus den Anfragen der Eltern und spiegelt diese regelmäßig in die städtische Jugendhilfeplanung zurück, um so im Sinne von Service für Eltern/ mit Eltern bedarfsorientiert die Angebote weiter ausrichten zu können.

6.4 Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01)

Die Leistung *Jugendarbeit* (§ 11) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet. Dabei wird getrennt nach Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Produkt Kinder- und Jugendarbeit enthalten ist auch die *Förderung der Jugendverbände* (§ 12).

Nach § 11 sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- die internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung und die
- Jugendberatung.

In welcher Qualität und mit welchen Standards diese Angebote vorgehalten werden, entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (der Rat). Orientierung sollte dafür die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe durch eine Jugendhilfeplanung bieten. Eine solche bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung ist bisher im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nicht durchgeführt worden.

Produkt: 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.01	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 11
L513621101	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 12
L513621102	Und Tschüss	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.02	Zuschüsse an Jugendverbände	2	§ 12
L513621201	Zuschuss für Bildungsmaßnahmen	2	§ 12
L513621202	Zuschuss zu jugendpflegerischen Maßnahmen	2	§ 12
L513621203	Zuschuss für Wandern, Fahrten, Lager	2	§ 12
L513621204	Zuschuss internationaler Jugendaustausch	2	§ 11
L513621205	Zuschuss Stadtjugendring	1	§ 12
L513621206	Zuschuss CVJM hauptamtl. Jugendgruppen-Leiter	1	§ 12
1.100.3.6.2.01.03	Zuschüsse kulturelle Jugendbildung	1	§ 11
L513621301	Zuschuss kulturpädagogische Projekte/ FOKUS	1	§ 11
L513621302	Zuschuss Jugend-Kultur-Tage	1	§ 11
1.100.3.6.2.01.04	Zuschüsse integrative Ferienbetreuung	1	keine
L513622301	Zuschuss Ferienbetreuung/Heilpädagogische Hilfe	1	keine
L513622302	Zuschuss Ferienbetreuung/Montessori-Schule	1	keine
1.100.3.6.2.01.05	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.07	Internationaler Jugendaustausch/ Jugendbegegnungen	2	§ 11
L513623001	Intern. Jugendaustausch/Russland	2	§ 11
L513623002	Intern. Jugendaustausch/Türkei	2	§ 11
L513623003	Jugendbegegnungen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.08	Sonstige Jugendarbeit	1	§ 11
L513621103	Pädagogische Begleitung BFD	1	keine
L513621104	Pädagogische Begleitung FSJ	1	keine
L513621105	Theaterpäd. Projekte an Schulen	1	§ 11
L513625001	Sonstige Jugendarbeit	2	§ 11
L513625007	Mädchenarbeit	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.09	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625002	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625004	ASS-Programm	2	§ 11
L513625008	Fanprojekt	1	§ 11

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
L513625011	Quartiertreff Dodesheide-Ost	2	§ 13
L513625020	JUGEND STÄRKEN im Quartier	2	§ 13
1.100.3.6.2.01.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625005	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625006	Weltkindertag	1	§ 11
L513625009	Geschäftsführung Kinderinteressenvertretung	1	§ 11
L513625010	Jugendparlament	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.11	Jugendarbeit am Standort Schule	2	§§11 und 14
L513626000	Prävention an Schulen	2	§§11 und 14
L513626004	Konfliktmediation	2	§§11 und 14
1.100.3.6.2.01.12	Qualitätsentwicklung und Sicherung 51-1	1	§ 79 a

* 1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.6.01.01	Haus der Jugend (HdJ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.03	Jugendzentrum Ostbunker (JZO)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.05	Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße (GZL)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.07	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink (GZZ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.09	STT Heinz-Fitschen-Haus (HFH)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.11	Jugendzentrum WestWerk (JZW)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.13	Jugendeinrichtungen freier Träger	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.14	Jugendzeltplatz Uphöfen	1	§ 11

* Die Leistungen der Zentren sind in der Regel Kat. 2 (Gastronomie + Erwachsenenarbeit 1)

Für die Leistung „Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2017 folgende finanziellen Mittel eingesetzt:

362.01	Kinder- und Jugendarbeit	1.520.405
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	4.711.370
	Summe	6.231.775

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Nach den Haushaltsansätzen beträgt dieser für 2017 7,096% (2016: 7,41%, 2015: 7,41%, 2014: 6,92 %; 2013: 7,55 %, 2012: 7,65 %; 2011: 8,0 %, 2010: 7,8 %).

Die steigenden Ausgaben in den Bereichen *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege* und *Hilfe zur Erziehung* haben dazu geführt, dass der bereitgestellte Anteil für die Jugendarbeit in den letzten Jahren prozentual kontinuierlich gesunken ist.

6.4.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen

6.4.1.1 Angebote und Maßnahmen

6.4.1.1.1 Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“

Die Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“ wird am Jahresbeginn vom städtischen Fachdienst Jugend zusammengestellt und kostenlos herausgegeben. Sie enthält Tagesfahrten und mehrtägige Freizeiten unterteilt nach Kinder-, Jugend- und Familienangeboten. Es handelt sich bei den Aktivitäten um Angebote, die über das ganze Jahr hinweg an Wochenenden, Brückentagen und in allen Ferien stattfinden.

Anbieter sind Osnabrücker Vereine und Verbände der kirchlichen und freien Träger sowie der städtischen Jugendeinrichtungen.

Insgesamt wurden in 2017 mehr als 100 Freizeiten und Fahrten aufgelistet. Die Broschüre ist eine Orientierungshilfe für die Urlaubs- und Freizeitplanung von Kindern, Jugendlichen und Familien und bietet viele, häufig kostengünstige Alternativen zur herkömmlichen kommerziellen Freizeitgestaltung.

Auf einer Sonderseite wurden Wochenangebote und Workshops für Kinder von 6 bis 13 Jahren aufgenommen, durch die eine verlässliche Betreuung in den Ferien gewährleistet wird.

6.4.1.1.2 Ferienpass

Das Angebot des Ferienpasses (2017: 44. Ausgabe) wird während der Sommerferien durchgeführt und richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahren.

In 2017 sind insgesamt 7.632 Ferienpässe ausgegeben worden. Das ist ein geringfügiger Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 68 Pässe. Bei der Anzahl der Badbenutzungen ist im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme auf insgesamt 14.586 Besucher festzustellen (2016: 16.539; 2015: 17.777).

Die Zahl der Ferienpassnutzungen (insgesamt ca. 25.000) ist leicht angestiegen, zurückzuführen auf das erstmals speziell angebotene Programm für die Altersgruppe der 13- bis 17-jährigen Nutzer. Der Ferienpass hat eine hohe Relevanz und ist fester Bestandteil bei der Ferienplanung der Kinder, Jugendlichen und Familien in Osnabrück ist. Sozialpolitisch von besonderer Bedeutung ist die Anzahl der kostenlos abgegebenen Ferienpässe für Osnabrück-Pass-Inhaber/-innen (3.002 Pässe). Verkaufte und kostenlos abgegebene Pässe bewegen sich seit ein paar Jahren auf gleichbleibendem hohem Niveau. Das inhaltliche Angebot wird von Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen. Lediglich Wetterkapriolen führen zu Schwankungen bei den kostenlosen Badbenutzungen.

Beim Ferienpass handelt es sich um ein Angebot, welches mit relativ geringen finanziellen Mitteln eine hohe Wirkung erzielt. Der Ferienpass trägt nachweislich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche aus allen Sozial- und Bildungsschichten in den Ferien an einem sozialräumlich organisierten außerschulischen Bildungsangebot partizipieren können und zudem die Lebenslagen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen verbessert werden.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>ausgegebene Ferienpässe</i>	8.569	8.685	8.417	8.284	7.564	7.632
<i>davon: Osnabrück-Pass</i>	2.931	3.064	3.045	3.499	3.089	3.002

Die finanzielle Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Aufwendungen</i>	111.267 €	132.513 €	134.517 €	165.436 €	147.265 €	149.299,17 €
<i>Erträge</i>	52.855 €	53.278 €	51.077 €	49.142 €	42.735 €	44.694,90 €
<i>Jahresergebnis</i>	58.412 €	79.235 €	83.439 €	119.030 €	104.530 €	104.604,27€

Den gestiegenen Aufwendungen standen höhere Erträge gegenüber, sodass der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben ist.

In den weiteren Ferien (Oster- und Herbstferien) führen die Jugend- und Gemeinschaftszentren ebenfalls Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Monatsprogramme und der ihnen zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalressourcen durch.

6.4.1.1.3 Internationale Begegnungen

Im Jahr 2017 wurden zwei internationale Jugendbegegnungen in Organisation der Jugendbildung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, ein Fachkräfteaustausch und ein Gegenbesuch der türkischen Fachkräfte durchgeführt.

Çanakkale liegt im Nordwesten der Türkei auf der europäischen Halbinsel Gelibolu sowie dem kleinasiatischen Festland. Wie Istanbul befindet sich die Stadt damit auf zwei Kontinenten: Europa und Asien. Çanakkale ist Hauptstadt der gleichnamigen Provinz und hat ca. 70.000 Einwohner. Sie ist seit 2004 offiziell Partnerstadt von Osnabrück. Die Jugendbegegnungen zwischen den beiden Städten reichen allerdings bis in die 80er (1986) Jahre zurück. Im jährlich wechselnden Rhythmus reisen Jugendliche in die jeweiligen Partnerstädte.

Erstmalig startete im März 2017 der Fachkräfteaustausch zwischen dem Fachdienst Jugend der Stadt Osnabrück und der Stadt Çanakkale. Zwei Pädagoginnen des Fachdienstes Jugend besuchten eine neu eröffnete Betreuungseinrichtung in der Partnerstadt, in der eine Kita und ein Hort untergebracht sind. Im weiteren Verlauf des Aufenthalts wurde Kontakt zu weiteren sozialen Einrichtungen aufgenommen. Mit türkischen Kolleginnen fanden Gespräche zu verschiedenen Fachthemen statt. Von beiden Seiten wurde der Austausch als sehr bereichernd wahrgenommen. Aus diesem Grund setzte sich der Oberbürgermeister von Çanakkale umgehend dafür ein, den Fachkräfteaustausch durch einen Gegenbesuch in Osnabrück zu vertiefen. Der Gegenbesuch durch fünf Fachfrauen fand bereits im September 2017 statt. Städtische Kitas und Jugend- und Gemeinschaftszentren sowie Senioreneinrichtungen der Diakonie öffneten ihre Türen für einen für beide Seiten bereichernden Dialog. Der Austausch soll fortgesetzt werden.

In der Zeit vom 6. bis 21. Mai 2017 reisten sechs junge Menschen, die in ihrem Freiwilligen Sozialen Jahr vom Fachdienst Jugend pädagogisch begleitet wurden, in die Partnerstadt Çanakkale. 14 Tage lang konnten die Freiwilligen in der kurz zuvor eröffneten sozialen Einrichtung in der Kindertagesstätte und im Hort mitarbeiten. Hierdurch und durch die Anleitung vor Ort konnten sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den pädagogischen Herangehensweisen in Osnabrück und in Çanakkale erkunden. Sie führten zudem verschiedene Projekte durch, welche sie bereits in Osnabrück vorbereitet hatten. Dazu gehörte das Basteln von Schultüten, deren Einsatz bis dahin in der türkischen Region Çanakkale völlig unbekannt war. Über den Arbeitseinsatz hinaus blieb den Jugendlichen genügend Zeit, die Partnerstadt zu erkunden und viele gleichaltrige Jugendliche kennenzulernen. Der Erfahrungsbericht wurde im Newsletter des Fachdienstes Jugend veröffentlicht.

In der Zeit vom 26. Juni bis 5. Juli 2017 besuchten 15 Jugendliche und drei Betreuer aus der türkischen Partnerstadt Çanakkale Osnabrück. Zunächst fand ein zweitägiger Aufenthalt in Osnabrücker Gastfamilien statt. Ein Kennenlernfest der Familien, aller Jugendlichen und Betreuer war der Auftakt des sich anschließenden Aufenthalts mit vielen Aktionen und Ausflügen in und um Osnabrück. Während der Zeit waren die Gäste in der Jugendherberge untergebracht. Ein Kurzaufenthalt in der Bundeshauptstadt Berlin, wo die Besichtigung der populären Sehenswürdigkeiten zum Programm gehörte, bildete den Abschluss der gelungenen Jugendbegegnung zwischen den Partnerstädten.

6.4.1.1.4 Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück, hat eine Größe von ca. 4 ha und liegt in der Gemeinde Hilter. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Wasch- und Duschräumen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung von verantwortlichen Jugendleitern oder Schulklassen mit Aufsichtspersonen sowie auch freie Träger können den Zeltplatz in Abstimmung

mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück für Familienfreizeiten nutzen.

Der Zeltplatz wird nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag benutzungsberechtigten Gruppen überlassen. Durch Unterschrift eines verantwortlichen Gruppenleiters auf dem Überlassungsvertrag erkennen die Gruppen die Benutzungsordnung des Jugendzeltplatzes an. Ein saisonal beschäftigter Platzwart übergibt den jeweiligen Gruppen die nötigen Schlüssel und kontrolliert so weit wie möglich die Einhaltung der Nutzungsordnung. Instandsetzungen aller Art werden vom Fachbereich Immobilien durchgeführt.

Während die Anzahl der Belegungstage in 2017 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, sind die Erträge gesunken. Hierfür können zwei Erklärungsansätze gefunden werden. So sind mehr Buchungen durch städtische Einrichtungen, die 50 % der üblichen Gebühr zahlen müssen, durchgeführt worden. Zudem gab es einen Anstieg der kostengünstigeren Buchungen für Tagesaufenthalte.

Anzahl Tage Belegungen	80
Anzahl Gruppen:	20
Anzahl Teilnehmer:	930
Erträge:	7.466.70 €

6.4.1.2 Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Quartiersarbeit

Mobile Jugendarbeit / Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquenarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit miteinander vereint.

Mobile Jugendarbeit / Streetwork findet im SGB VIII keine gesonderte Erwähnung, lässt sich allerdings schwerpunktmäßig

- sowohl dem § 11 als Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendberatung, erlebnisorientierte Freizeitangebote, offene Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung sowie Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bzw. Entwicklungsproblemen junger Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt sowie
- dem § 13 SGB VIII im Sinne der Förderung von sozialer Integration junger Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

zuordnen.

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt der konzeptionelle und inhaltliche Einsatz im Bereich der Jugendarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Um eine regelmäßige Präsenz zu zeigen, sind bei der Streetwork wöchentlich regelmäßig immer wieder die gleichen Orte aufgesucht worden. Insbesondere die regelmäßige Präsenz hat dazu geführt, dass ein sehr guter Überblick über die Jugendlichen vor Ort und deren Lebenssituation gewonnen werden konnte.

Derzeit wird insbesondere im Quartier Rosenplatz und in Dodesheide-Ost aufsuchende Arbeit durchgeführt. In beiden Quartieren sind aktuell niedrigschwellige Jugendberatungsstellen eingerichtet. In diesen Anlaufstellen sind die Mitarbeiter/-innen zu verlässlichen Öffnungszeiten erreichbar.

Die Aufgabenfelder und Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork gliederten sich 2017 im Wesentlichen in die nachfolgenden Arbeitsbereiche auf.

6.4.1.2.1 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Seit Anfang 2015 wird das Förderprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in zwei Fördergebieten (Rosenplatzquartier und Dodesheide-Ost) in Osnabrück durchgeführt. Hauptziele dieses Programms sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und der beruflichen Integration von sozial benachteiligten und bildungsfernen Menschen aus den definierten Fördergebieten.

Für die Projektarbeit sind in den Quartieren seit Mitte Mai 2015 Anlaufstellen eingerichtet worden, in denen die Beratungstätigkeiten stattfinden und die Mitarbeiter/-innen erreichbar sind. Unter dem Begriff „Chancen nutzen - Zukunft gestalten“ wird in diesen Anlaufstellen an der Iburger Straße 24 - 26 und am Dodeshausweg 73 die soziale und berufliche Integration junger Menschen gefördert. Zu verlässlichen Öffnungszeiten erhalten hier junge Menschen, die in den entsprechenden Quartieren wohnen, Beratung unter anderem bei Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzproblemen. Dabei erfolgt nach Durchführung eines Fallclearings bei festgestellter individueller Förderbedürftigkeit ein professionelles Case Management, welches in enger Abstimmung mit den Diensten der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter stattfindet.

Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert und läuft bis Ende 2018.

6.4.1.2.2 Quartierstreff Dodesheide-Ost

Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Osnabrück sind zahlreiche Familien in den Stadtteil Dodesheide gezogen. Insbesondere Dodesheide-Ost hat sich in der Folge zu einem dynamischen Wohngebiet mit einem hohen Anteil an neu vermieteten Wohnungen und zugezogenen Familien mit Kindern entwickelt.

Auf diese sozialstrukturelle Entwicklung hat die Stadt Osnabrück reagiert. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien hat unter Federführung von Mobiler Jugendarbeit/Streetwork im Wohngebiet am Dodeshausweg 73 am 1. November 2012 einen Quartierstreff mit einem präventiven Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zeitlich befristet eingerichtet.

Grundsätzliches Ziel dieser niedrigschwelligen Kontakt- und Anlaufstelle ist die frühzeitige Steuerung hin zu einer positiven Entwicklung des Quartiers. Dies beinhaltet die Nutzung sämtlicher Ressourcen vor Ort, um die Bewohner des Wohngebietes bei der Gestaltung eines selbstständigen, positiven Lebensalltags zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen vor Ort gerichtet.

Insbesondere will der Quartierstreff:

- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern
- soziale Netzwerke aufbauen und aktivieren
- zugezogene Kinder, Jugendliche und Familien an vorhandene bzw. neu geschaffene Strukturen heranführen und einbinden
- Identifikation mit dem Stadtteil schaffen
- die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

Eine besondere Gewichtung bei der Planung der Angebote im Quartierstreff hat die Gruppe der „Lückekinder“ im Alter von ca. 9 bis 13 Jahren, da diese nicht mehr von den Vorteilen der offenen Ganztagschule profitieren kann. Gleichzeitig ist diese Altersspanne eine wichtige Entwicklungsphase. Nicht mehr Kind, aber noch nicht Jugendlicher orientieren sich diese Kids stark an jugendlichen Vorbildern aus ihrem Umfeld. Aufgrund der häufig problematischen Lebensläufe dieser Vorbilder ist es daher fachlich notwendig, die Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und sie bei der Entwicklung konstruktiver Problemlösungsstrategien zu unterstützen.

Im Jahr 2017 wurden verschiedene Angebote und Veranstaltungen durchgeführt. Diese werden unter anderem durch einen regelmäßig erscheinenden Flyer beworben. Regelmäßige, wöchentlich stattfindende Angebote waren 2017: „Kindergruppe Die Quartierskids“, Eltern-Kind-Gruppe, Sport am Limberg, Spielkreis sowie Fitness für Frauen. Des Weiteren ist der Quartierstreff Dodesheide seit Mitte 2015 auch Standort des Bundesförderprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Darüber hinaus wurde im September 2017 ein Tätigkeits- und Ergebnisbericht für den Zeitraum von 2015 bis Mitte 2017 erstellt.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Osnabrück das Projekt Dodesheide-Ost nochmals bis zum 30. September 2020 verlängert.

6.4.1.2.3 Quartiersarbeit Rosenplatz

Seit Beginn des Jahres 2016 hat die Mobile Jugendarbeit/Streetwork an der Iburger Straße 24 - 26 eine neue Anlaufstelle. Durch diese niedrighschwellige Anlaufstelle ist es gelungen, intensiven Kontakt zu einer großen Anzahl von Jugendlichen aus dem Quartier Rosenplatz herzustellen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Mobilien Jugendarbeit liegt dabei darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen durch eine intensive aufsuchende Arbeit in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten (offene Sportangebote, unter anderem Fußball, Trampolinspringen, Sport für Mädchen, Fitness, Tagesfahrten, offene Jugendarbeit, Kochangebote, Zoobesuche, Geocaching). Durch diese Angebote der Mobilien Jugendarbeit soll die Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen intensiviert und die Möglichkeit für eine niedrighschwellige Beratung verbessert werden. Dementsprechend ist das Förderprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ der Anlaufstelle Mobile Jugendarbeit/Streetwork angegliedert. (siehe Pkt. 6.5.1.3.3)

Gleichzeitig werden seit dem 1. Juni 2016 nach dem Auslaufen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ die Quartiersarbeit Rosenplatz ebenfalls von hier aus koordiniert und regelmäßige Netzwerktreffen durchgeführt. Im Rahmen der Quartiersarbeit werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Beraten
- Moderieren
- Vernetzen
- Initiieren
- Beteiligen
- Veranstalten

6.4.1.2.4 Fanprojekt

Seit dem 1. Juli 2011 existiert in Osnabrück ein sozialpädagogisch arbeitendes Fanprojekt. Die Trägerschaft des Projektes teilen sich die Stadt Osnabrück, Fachdienst Jugend (Federführung), sowie das Diakonische Werk und der Caritasverband.

Die Räumlichkeiten des Fanprojekts (ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Lagerraum) befinden sich in der ehemaligen Teutoburger Schule an der Teutoburger Straße und haben sich inzwischen als Anlaufpunkt für die aktive Osnabrücker Fanszene etabliert. Die Angebote des Fanprojekts Osnabrück richten sich hauptsächlich an Jugendliche und junge Erwachsene Fußballfans des VfL Osnabrück. Gleichmaßen werden die organisierten Fans im Fanclubverband des VfL (ca. 40 Fanclubs mit ca. 700 Mitgliedern) und die eher informell organisierten Fans angesprochen.

In seinem Selbstverständnis sieht sich das Fanprojekt als kritischer Vertreter und Lobbyist für Faninteressen und Fanmeinungen. Es steht damit in einer neutralen Vermittlerposition zwischen den beteiligten Institutionen (Verein, Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Fanszene) und will gewährleisten, dass die Anliegen der Fans an entsprechender Stelle stärkeres Gewicht erhalten und die positiven Elemente der Fankultur gefördert werden.

Sozialpädagogisch orientierte Fanarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass gewalttätigem Verhalten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Rechtsextremismus sowie dem Alkoholmissbrauch jugendlicher Fußballfans mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu begegnen ist. Die konzeptionellen Grundlagen dieser Fanarbeit sind seit 1993 im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) festgelegt und gelten deutschlandweit. Um Gewaltbereitschaft und extremistische Einstellungen abzubauen, stärken die Fanprojekte die positiven, kreativen Elemente der Fankultur und bieten darüber hinaus alternative Freizeit- und Bildungsangebote für jugendliche Fans an.

Die Zielgruppe der jugendlichen und erwachsenen Fußballfans erreichen die Mitarbeiter des Fanprojektes mit den Methoden der Mobilien Jugendarbeit bzw. der Streetwork. Sie gehen auf Jugendliche zu, suchen sie an den für sie typischen Aufenthaltsorten auf, das heißt unter anderem im Stadion und dessen Umfeld an Spieltagen. Dieses gilt gleichermaßen bei allen Heim- und Auswärtsspielen. Durch das regelmäßige Auftreten der Pädagogen hat sich inzwischen ein sehr guter Kontakt in die Zielgruppe der Fanszene und ein vertrauliches Verhältnis als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziele und Maßnahmen des Fanprojektes im Jahr 2016 waren folgende:

- weitere Etablierung des Fanprojektes in der Fanszene
- Begleitung der Fans zu allen Heim- und Auswärtsspielen des VfL
- Ansprechpartner für Fangruppen, Verein, Polizei, Sicherheits- und Ordnungsdienst
- U16-Fahrten/U18-Fahrten
- Projekt Stadionverbote auf Bewährung
- Durchführung von regelmäßigen Sportangeboten für U16- und Ü16-Fans
- Durchführung von Fahnenmaltagen
- Durchführung von Info-Veranstaltungen und Workshops in Schulen und Jugendzentren
- Förderung des Dialogs zwischen Fans und Verein (Runder Tisch)
- Gremienarbeit
- überregionale Netzwerkarbeit (KOS, BAG, BAG-Nord)
- Öffentlichkeitsarbeit
- AG Stadionverbote / AG Fanutensilien

Das Fanprojekt Osnabrück ist mit dem Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem NKSS“ der Koordinierungsstelle ausgezeichnet. Durch diese Zertifizierung wird bescheinigt, dass in Osnabrück eine professionelle soziale Arbeit mit Fußballfans nach definierten Standards geleistet wird.

6.4.1.3 Kinder- und Jugendbüro

Das Kinder- und Jugendbüro setzt sich für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Partizipation wird dabei als wesentliche Methode des Erwerbs von sozialen, politischen und kulturellen Kompetenzen angesehen.

Die Aufgabenschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros sind

- *die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- *Projekte im Bereich politischer Jugendbildung*
- *die Kinder- und Jugendinformation*
- *die Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen.*

Entsprechend dieser Schwerpunktsetzungen wurden 2017 nachfolgend beschriebene Maßnahmen initiiert und durchgeführt:

6.4.1.3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung

Der erste Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Konzipierung, Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen und Unterstützung bei selbst organisierten Vorhaben - speziell denen von Kindern und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendbüro betreute in 2017 drei regelmäßige Beteiligungsangebote und führte ein Beteiligungsprojekt mit Kindern durch:

- Beteiligungsangebot reporterkids.de in der Jugendmedienarbeit
- Beteiligungsangebot diefeder.net in der Jugendmedienarbeit
- Beteiligungsangebot Jugendparlament
- Beteiligungsprojekt Spielplatz Am Gut Sandfort

Darüber hinaus beteiligte sich das Kinder- und Jugendbüro an den Wahlvorbereitungen und der Wahl zum neuen Jugendparlament.

Beteiligungsangebot: reporterkids.de

Das Kinder- und Jugendbüro leitet seit Oktober 2007 das wöchentliche offene Beteiligungsangebot reporterkids.de. In dem seit 2003 bestehenden regelmäßigen Angebot erstellen Kinder und Jugendliche ihre eigene online-Zeitung www.reporterkids.de. Mit diesem Angebot ermöglicht es das Kinder- und Jugendbüro jungen Menschen, ihre Themen und Sichtweisen in dem eher erwachsenendominierten Medium Internet zum Ausdruck zu bringen. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt, ihre wöchentlichen Redaktionssitzungen selbst zu moderieren, sodass sie neben ersten journalistischen Erfahrungen Moderationsmethoden und Entscheidungsfindungsprozesse in Gruppen anzuwenden lernen.

Im Jahr 2017 fanden insgesamt 59 Redaktionssitzungen statt inklusive eines 2. Sitzungstermins in den Schulferien. Die Teilnehmerzahl lag zwischen sechs und 19 Kindern und Jugendlichen im Alter von sieben bis 18 Jahren. Im Geschlechterverhältnis nehmen weiterhin mehrheitlich Jungen an den Reporterkids teil. Die Reporterkids haben sich auch in diesem Jahr an dem Seifenkistenrennen des GZ Ziegenbrink beteiligt. Auch beim Weltkindertag haben sich die Reporterkids beteiligt. Sie haben ihr Projekt reporterkids.de vorgestellt und auch das Geschehen des Weltkindertages in vielfältiger Form erkundet.

Beteiligungsangebot: diefeder.net

Die Gruppe der ehemaligen Reporterkids, diefeder.net, hat sich im Laufe des Jahres weiter etabliert und sie haben ihre eigenen Arbeitsstrukturen geschaffen. Die sieben Jugendlichen

im Alter von 16 - 20 Jahren haben die Seite www.diefeder.net gemäß ihren Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten weiterentwickelt (Layout, Funktionalität und Inhalte). Sie führen regelmäßige Redaktionskonferenzen durch und haben sich Arbeitsvorgaben gesetzt, um ihre Seite für Besucher/-innen attraktiv zu halten. Sie haben sich 40-mal freitags getroffen und ihre eigenen Redaktionskonferenzen durchgeführt. Die Redaktion hat es wieder geschafft, die Kriterien für die Mitgliedschaft bei der Jugendpresse Niedersachsen zu erfüllen und Mitglied der Jugendpresse zu bleiben. Sie werden regelmäßig durch eine medienpädagogische Fachkraft begleitet und erhalten Inputs zu journalistischen Formaten, Video- und Schnitttechnik und zu Fragen des Medienrechts.

Beteiligungsangebot Jugendparlament

Das Jugendparlament ist ein Angebot der politischen Jugendbildung, dessen Ziel es ist, das politische Engagement junger Menschen durch aktive Beteiligung zu fördern und sie auf ihre Rolle als verantwortliche und aktive Staatsbürger/-innen vorzubereiten.

Die erste Wahl zum Jugendparlament fand im Jahr 2013 statt. Im Jahr 2017 wurde nach einer zweijährigen Amtszeit zum dritten Mal ein neues Jugendparlament gewählt. Die Sitzungen fanden im Rhythmus von sechs Wochen statt. Im Jahr 2017 fanden insgesamt acht Sitzungen des Jugendparlaments statt, einschließlich der Konstituierenden Sitzung des dritten Jugendparlaments. Hinzu kamen sieben Vorstandssitzungen.

Die Mitglieder (acht weibliche und 17 männliche Mitglieder) waren im Alter zwischen 17 und 20 Jahren, ein Großteil davon hatte einen Migrationshintergrund. Die meisten waren Schüler/-innen verschiedener Schulformen. Fünf Mitglieder absolvierten eine Ausbildung, ein Mitglied studierte und ein weiteres Mitglied leistete einen Freiwilligendienst. Der im Vergleich zum ersten Jugendparlament erhöhte Altersdurchschnitt resultierte daraus, dass sieben Mitglieder (drei weibliche und vier männliche Mitglieder) bereits ihre zweite Amtszeit im Jugendparlament absolvierten.

Die Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendbüros

- nehmen an allen Sitzungen des Jugendparlaments sowie des Vorstandes teil
- unterstützen den Vorstand beratend bei den organisatorischen Vorbereitungen der Sitzungen, versenden die Einladungen und leisten Hilfestellung bei der Erstellung des Protokolls
- stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, leiten Informationen an die Mitglieder und Anfragen an die verschiedenen Funktionsträger des Jugendparlaments weiter
- leisten organisatorische Unterstützung bei der Selbstorganisation des Vorstandes und der gebildeten vier Ausschüsse des Jugendparlaments (zum Beispiel durch die Einrichtung von Gruppen-E-Mail-Adressen, Aktualisierung von Listen, Raumreservierung etc.)
- aktualisieren die Homepage
- laden Nachrücker ein.

Neben der geschäftsführenden Arbeit sind die Mitarbeiterinnen kontinuierlicher Ansprechpartner für alle Mitglieder, insbesondere für den Vorstand. Sie beraten und unterstützen, reflektieren gemeinsam mit ihnen die Sitzungen, machen Verbesserungsvorschläge und beantworten offen gebliebene Fragen. Die Mitarbeiterinnen geben auch Anregungen für die Themenauswahl, wobei es dem Vorstand freisteht, diese aufzugreifen oder nicht.

Darüber hinaus organisieren sie je nach Bedarf Bildungsangebote für das Jugendparlament, die den Kompetenzerwerb fördern und ihnen die Arbeit im Jugendparlament erleichtern sollen. Ende Mai 2017 besuchten Mitglieder des zweiten Jugendparlaments während einer dreitägigen politischen und jugendkulturellen Bildungsreise in die Bundeshauptstadt eine Plenarsitzung des Deutschen Bundestages und diskutierten mit Mathias Middelberg, Mitglied des Bundestages für Osnabrück, über aktuelle politische Themen.

Für die Mitglieder des dritten Jugendparlaments organisierte das Kinder- und Jugendbüro im November 2017 einen dreitägigen Einführungsworkshop, um sich als Team zu finden und

sich gemeinsam auf die Aufgaben im Jugendparlament vorzubereiten. Auf dem Programm standen neben dem Teambuilding und der inhaltlichen Arbeit auch Themen wie die Einführung in die Kommunalpolitik, die Öffentlichkeitsarbeit, Übungen zur Selbstwahrnehmung und verschiedene Moderationstechniken.

Aus pädagogischer Sicht sind vor allem die vielfältigen Erfahrungen hervorzuheben, die die Mitglieder in ihrer Amtszeit sammeln: Sie erleben, dass demokratische Entscheidungen ihre Zeit brauchen, da alle Mitglieder gut informiert sein wollen, um ihr Votum abzugeben. Sie lernen, dass man gute Argumente haben muss, um andere Mitglieder in der Sache zu überzeugen, und sie lernen, ihre persönlichen Meinungen offen zu äußern und doch das Mehrheitsvotum zu akzeptieren. Dieses Lernen an Problemen erschließt den Jungparlamentarier/-innen ein einzigartiges Lernfeld, in dem sie über das eigene Erleben mehr über den Sinn demokratischer Verfahrensweisen und kommunale Zusammenhänge erfahren.

Wahl zum neuen Jugendparlament 2017 - 2019

Das Kinder- und Jugendbüro beteiligte sich im Jahr 2017 intensiv an den Vorbereitungen und der Durchführung zur Wahl des dritten Jugendparlaments und übernahm in diesem Rahmen folgende Aufgaben:

- Konzepterstellung für die Durchführung der Info-Veranstaltungen an den Schulen inklusive Erstellung einer PowerPoint-Präsentation sowie aller Info-Materialien
- Erstellung der Werbematerialien und sowie deren Verteilung
- Koordinierung der Termine aller Informationsveranstaltungen an den Schulen
- Durchführung von 14 Informationsveranstaltungen an verschiedenen Schulen und bei einem Treffen der Schulsozialarbeit
- Entgegennahme der Kandidaten-Bewerbungen und deren formale Überprüfung
- Aktualisierung der Homepage und termingerechte Freischaltung
- Erstellung und Druck von Wahllisten und sonstigem Wahlmaterial
- Entgegennahme der Auszählergebnisse an den Wahltagen, Nachzählung der Stimmzettel und Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses und des Endergebnisses.

Mit der Neukonstituierung des Jugendparlaments waren darüber hinaus die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung sowie die Durchführung der Konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments am 15. November 2017 einschließlich der offiziellen Verabschiedung des Jugendparlaments 2015 - 2017 verbunden.

Kinderbeteiligung zur Neugestaltung des Spielplatzes Am Gut Sandfort

Das Kinder- und Jugendbüro führte in Kooperation mit dem Hort der Grundschule Voxtrup und dem Osnabrücker Servicebetrieb im Juli 2017 einen viertägigen Workshop zur Neugestaltung des Spielplatzes Am Gut Sandfort durch. Der Spielplatz ist Teil des gesamtstädtischen Spielplatzkonzeptes und war in diesem Jahr für den Ausbau vorgesehen.

18 Kinder im Alter von sieben bis 11 Jahren (sechs Mädchen und 12 Jungen) aus dem Umfeld des Spielplatzes haben ihre Wünsche für die Gestaltung zusammengetragen, Modelle entworfen und diese öffentlich präsentiert. Anhand der von den Kindern festgelegten Prioritätenliste fertigte der Osnabrücker Servicebetrieb einen umsetzbaren Planungsentwurf an, der den Kindern bei einem zweiten Planungstreffen vorgestellt wurde. Dieser Entwurf wurde von den Kindern in Einzelaspekten diskutiert und die Umsetzung in einem demokratischen Prozess beschlossen.

Die Spielplatzeröffnung inklusive Bolzplatz mit Kunststoffbelag ist für Sommer 2018 vorgesehen.

6.4.1.3.3 Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen

Der Beirat für Kinderinteressen ist ein vom Rat der Stadt beschlossenes Gremium, das an der Schnittstelle von Politik, Kindereinrichtungen, Fachverbänden und Bürgern wirken soll. Im Rahmen dieses Angebotes sollen die Förderbelange für Kinder ergänzend und vertiefend

zum Jugendhilfeausschuss beraten und insbesondere die Vertretung der Interessen von Kindern organisiert werden. Im Jahr 2017 fanden insgesamt vier Sitzungen des Beirates statt.

Das Kinder- und Jugendbüro hat mit der Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen folgende Aufgaben übernommen:

- aktive Begleitung der Arbeit der Kinderinteressenvertretung
- Vorbereitung, inhaltliche Abstimmung und Versendung der Einladungen
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung in den Sitzungen
- Entgegennahme von Rückmeldungen und Organisation der Kommunikation mit dem Jugendhilfeausschuss und der Stadtverwaltung
- Pressearbeit.

So soll die Arbeit der Kinderinteressenvertretung kontinuierlich und nachvollziehbar bleiben. Unterstützt wird das Kinder- und Jugendbüro dabei auch vom zuständigen Fachdienstleiter im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sollen eine effektive Arbeit des Gremiums ermöglichen.

6.4.1.3.4 Kinder- und Jugendinformation

Der dritte Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Bündelung von kinder- und jugendrelevanten Informationen. Dieses beinhaltet:

- Die Mitarbeiterinnen stehen telefonisch wie persönlich als Ansprechpartnerinnen für Eltern, Jugendliche, Kollegen und Kolleginnen und Multiplikatoren/-innen zur Verfügung. Außerdem hält das Kinder- und Jugendbüro die unterschiedlichsten Informationsbroschüren zu kinder- und jugendrelevanten Themen bereit.
- Das Kinder- und Jugendbüro ist Herausgeber des Newsletters Jugend. Er berichtet über neue Entwicklungen der Jugendarbeit in Osnabrück, aktuelle Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der städtischen und freien Träger der Jugendhilfe.
- Pflege der eigenen Homepage
- Teilnahme am Weltkindertag mit einem Info-Stand. Neben Informationen zu Kinderrechten stand in diesem Jahr das Rathaus im Mittelpunkt der Aktivitäten: In Kooperation mit ZeitSeeing wurden drei Rathaus-Führungen speziell für Kinder angeboten. Zusätzlich konnten die Kinder am Stand mit Bastel- und Malaktionen zum Thema Kinderrechte aktiv werden und das Projekt reporterkids.de kennenlernen.

6.4.2 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs

In der Stadt Osnabrück gibt es insgesamt 11 Einrichtungen/Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft.

Träger	Einrichtung
Stadt Osnabrück	Haus der Jugend Jugendzentrum Ostbunker JZ WestWerk 141 Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink Heinz-Fitschen-Haus
Haus Neuer Kamp e. V. Arbeiterwohlfahrt	Mädchenhaus Offene Jugendarbeit im Heinz-Fitschen-Haus Kindertreff Kreuzhügel
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)	Offene Kinderarbeit und Mädchenarbeit im JZ WestWerk
Internationaler Bund	Alte Kasse Hellern
Kath. Familien-Bildungsstätte	Stadtteiltreff Haste
Verein „Wir in Atter“	Stadtteiltreff Atterkirche

Als Evaluierungsinstrument der Arbeit der Jugend- und Gemeinschaftszentren erstellen diese unter anderem einen Jahresbericht, in dem die wesentlichen Aktivitäten, Angebote usw. mit Besucherzahlen strukturiert dargestellt werden. Für 2017 liegen diese Jahresberichte vor.

Nach dem entwickelten Erfassungssystem wurden zur Ermittlung der Besucherzahlen Teilnehmerlisten, zum Beispiel bei Kursen und Fahrten, Eintritte bei Veranstaltungen und Belegungszahlen in den Gruppenräumen, ausgewertet und zudem regelmäßige Stichproben in den offenen Arbeitsfeldern erhoben und hochgerechnet. Danach nutzten 2017 insgesamt rund 316.500 Besucherinnen und Besucher verschiedenste Angebote und Veranstaltungen in den städtischen Jugend- und Gemeinschaftszentren (2016: 332.000; 2015: 327.500 2014: 336.000; 2013: 330.000; 2012: 310.000).

Die Aufteilung nach den einzelnen städtischen Zentren sieht wie folgt aus (Zahlen auf volle 100 auf- oder abgerundet):

102.700 Besucher/-innen im Haus der Jugend
17.200 Besucher/-innen im JZ Ostbunker
58.900 Besucher/-innen im JZ WestWerk
62.900 Besucher/-innen im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße
38.500 Besucher/-innen im Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
36.300 Besucher/-innen im Heinz-Fitschen-Haus

Die Besucherzahlen der Jugend- und Gemeinschaftszentren sind im Vergleich zum Jahr 2016 zurückgegangen (-15.500 Besucher/-innen). Der Rückgang bezieht sich im Wesentlichen auf die Nutzerzahlen bei der Überlassung von Räumen an Private oder sonstige Erwachsenengruppen. Das heißt, die Jugend- und Gemeinschaftszentren haben die Raumüberlassungen gesteuert reduziert, da bei der Raumüberlassung an externe Nutzergruppen, insbesondere am Wochenende, erhebliche Probleme aufgetreten sind (Lärm, Sachschäden usw.). Bei den pädagogischen Angeboten der offenen Kinder- Jugendarbeit, bei Ferienmaßnahmen und Fahrten sowie bei Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften sind keine Rückgänge bei den Nutzern und Nutzerinnen zu verzeichnen.

6.4.3 Förderung der Jugendverbände

Nach § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Dadurch sind die Jugendverbände vom Gesetzgeber als zu fördernde freie Träger besonders hervorgehoben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden nach den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück“ bezuschusst.

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien ist an die zwischen der Stadt Osnabrück und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossenen Vereinbarung gebunden.

Die Richtlinien sind vom Rat beschlossen und gelten in der Fassung vom 01.04.2014 zum 15. April 2014.

Nach den Richtlinien wurden 189 Anträge von Jugendverbänden im Jahr 2017 gestellt und teilten sich wie folgt auf:

- 90 Lehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (6.673 €)
- 70 Freizeiten (Wandern/Fahrten/Lager) (55.644 €)
- 22 Träger erhielten Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände (34.142 €)
- 7 Träger erhielten einen Zuschuss zum Vorbereitungsseminar (300 €)

Insgesamt wurden die Aktivitäten der Jugendverbände im Jahr 2017 mit 96.759 € bezuschusst.

6.4.4 Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste

Wer sich im sozialen, ökologischen, kulturellen oder handwerklichen Bereich engagieren möchte, kann dies im Rahmen der Freiwilligendienste bei der Stadt Osnabrück tun. Dabei erhalten die Teilnehmer/-innen tiefe Einblicke in die verschiedenen Arbeitsbereiche, sammeln vielfältige Erfahrungen und leisten wertvolles gesellschaftliches Engagement.

Die Stadt Osnabrück versteht die angebotenen Freiwilligendienste - entsprechend der gesetzlichen Grundlagen - vor allem als Bildungs- und Orientierungsphase in der Biografie junger Menschen. Deshalb wird auf diese Aspekte in der pädagogischen Begleitung ein besonderes Augenmerk gelegt. Die für die Freiwilligen verpflichtenden Seminare bewegen sich schwerpunktmäßig im Bereich der sozialen, interkulturellen sowie politischen Bildung, unterstützen sie bei ihrer beruflichen Orientierung, fördern die Persönlichkeitsentwicklung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.

Freiwilliges Soziales Jahr

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) engagieren sich junge Menschen von 16 bis 26 Jahren und haben während dieser Zeit die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt für gewöhnlich am 1. September eines Jahres. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer 18 Monate.

Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische, per Gesetz arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abgeleistet. Im Jahr 2017 stellte die Stadt Osnabrück insgesamt 44 FSJ-Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr zur Verfügung.

Anerkannte Einsatzstellen sind

- Jugend- und Gemeinschaftszentren (13 Stellen)
- Kindertagesstätten und Kindergärten (14 Stellen)
- Grund- und Förderschulen (17 Stellen)

Die zentrale pädagogische Begleitung wird von zwei hauptamtlich beschäftigten Diplom-Pädagoginnen in Teilzeit mit insgesamt 44 Wochenstunden durchgeführt. Sie koordinieren das Bewerbungsverfahren, planen, organisieren und betreuen die Seminare und vermitteln in Problemlagen. Sie sind Ansprechpartnerinnen für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, aber auch für andere Interessierte. Um ihre eigene Arbeit stetig weiterzuentwickeln und zu reflektieren, nehmen die Mitarbeiterinnen an internen Dienstbesprechungen, Weiterbildungen, Fachtagungen und Vernetzungstreffen der Zentralstelle BAFzA teil.

Das JFDG (Jugendfreiwilligendienstgesetz) sieht vor, dass in einem 12-monatigen FSJ von den Freiwilligen mindestens 25 Seminartage besucht werden müssen. Die Inhalte der Seminartage fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen, unterstützen sie in ihrer Tätigkeit in den Einsatzstellen oder dienen der beruflichen Orientierung. So wird das FSJ wie vom Gesetzgeber gefordert zum Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen.

FSJ - Seminartage 2016/2017

Nr.	Datum	Thema	Sonstiges
verpflichtende Seminartage			
	12.09.16	Kennenlerntag 1	(1)
	16.09.16	Kennenlerntag 2	(1)
	24. – 28.10.16	Einführungswoche (Juleica)	(5)
Herbstferien			
	26.09.16 (A)/ 14.10.16 (B)	EHK	(1)
	13.12.16	Berufs- und Studienorientierung	(1)
	14.12.16	Reflexion / Kollegiale Beratung	(1)
	15.12.16	Projektmanagement	(1)
Weihnachtsferien			
Zeugnisferien			
	13.02.2017 – 17.02.2017	Mittelseminar	(5)
Osterferien			
	29.05. – 02.06.17	Abschlussseminar (5. Tag in OS!)	(5)
	individuell	Projektplanungstreffen	(1)
	individuell	Projektdurchführung	(1)
Sommerferien 23.06. - 03.08.2016			
Anzahl verpflichtender Seminartage			(23)
Frei wählbare Seminartage (von PB FSJ oder extern organisiert)			
	13.09.16	Gemobbt! (LJS Niedersachsen)	(1)
	19.09.16	Mobilitätskompetenztraining (PB)	(1)
	16.01.17	Türkisch-Kurs (14 x 1,5 Std./Sprache und Kultur) (PB)	(3)
	25.01.17	Filmworkshop (PB)	(1)
	05.04.17	Kunst und Kreativität 1 (Hase 29)	(1)
	03.05.17	Fit für den Aufbruch – Kommunikationstraining (PB)	(1)
	18.05.17	Erlebnispädagogik Kanutour (PB)	(1)
	08.06.17	Einführung in die Gebärdensprache (PB)	(1)
	15.06.17	Atelier 2 (Hase 29)	(1)
Anzahl frei wählbarer ST der PB			8
Anzahl frei wählbarer ST externe Anbieter			3

Bundesfreiwilligendienst

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer jeden Alters außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl. Junge Menschen sammeln praktische Erfahrungen und Kenntnisse und erhalten erste Einblicke in die Berufswelt. Ältere Menschen geben ihre reichhaltige Lebenserfahrung an andere weiter, können über ihr freiwilliges Engagement auch nach dem Berufsleben weiter mitten im Geschehen bleiben - oder nach einer Familienphase wieder Anschluss finden.

Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral, dauert in der Regel ein Jahr und wird durch 25 Seminartage begleitet.

Die Stadt Osnabrück hat im Jahrgang 2016/2017 13 Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung gestellt. Alle 13 Stellen konnten mit jungen Menschen im Alter von 18 - 20 Jahren besetzt werden (zwei weiblich / 11 männlich).

Von der Zentralstelle BAFzA anerkannte Einsatzstellen sind:

- die Jugend- und Gemeinschaftszentren (10 Stellen)
- das Zentrum für Jugendberufshilfe (1 Stelle)
- der Osnabrücker ServiceBetrieb (1 Stelle)
- das Museum am Schölerberg (1 Stelle).

Die Pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird durch eine hauptamtliche Diplom-Pädagogin mit 11 Wochenstunden geleistet. Sie organisiert und führt verantwortlich 20 Seminartage pro Jahrgang durch, weitere fünf Seminartage der politischen Bildung werden zentral

vom BAFzA organisiert. Sie ist darüber hinaus Ansprechpartnerin für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Bundesfreiwilligen, der Einsatzstellen sowie der Regionalbeauftragten des BAFzA und sie vermittelt in Problemlagen. Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, nimmt die Mitarbeiterin an den regelmäßigen Regionaltreffen des BAFzA teil.

Da die Gruppe der Bundesfreiwilligen in der Regel sehr heterogen ist, ist ein Teil der Seminartage für alle Bundesfreiwilligen verpflichtend (zum Beispiel Juleica-Kurs, Fahrsicherheitstraining oder Reflexionsseminare), ein Teil ist nach eigenen Interessen und Schwerpunkten frei wählbar (zum Beispiel Fachtagungen, Vorträge, Fortbildungen, Projekttag und Ähnliches). So kann dem unterschiedlichen Alter, Bildungsstand, persönlichen Vorerfahrungen und Interessen sowie inhaltlichen Schwerpunkten in den Einsatzstellen Rechnung getragen werden. Die Seminare müssen von den Bundesfreiwilligen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

BFD-Seminare 2016/2017

Datum	Thema	Tage
15./16. September 2016	Einstiegsseminar	2
4. Oktober 2016	Mobilitätskompetenztraining	1
10. - 14. Oktober 2016	Juleica-Ausbildung	5
20. Oktober 2016	Erste-Hilfe-Kurs	1
21. Oktober 2016	Seminar zur Interkulturellen Kompetenz	1
9. November 2016	Supervision	1
19. November 2016	Projektmanagement I	1
8. Dezember 2016	Reflexionsseminar	1
18. Januar 2017	Supervision	1
27. – 31. März 2017	Politisches Seminar (extern)	5
15. März 2017	Supervision	1
5. April 2017	Projektmanagement II	1
9. Mai 2017	Medienkompetenztraining	1
19. Juni 2017	Abschlussreflexion	1
	Durchführung eines Projektes	2
	Seminartage insgesamt	25

6.4.5 Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII

Im Aufgabenbereich der Qualitätsentwicklung wurden in 2017 im Wesentlichen die folgenden drei Schwerpunkte verfolgt:

- a) Fortschreibung und Weiterentwicklung von Leistungsbeschreibungen in den Bereichen der Bezuschussung von Angeboten der Jugendarbeit sowie der Jugendhilfen in der Schule
Es wurden für alle Bezuschussungen in diesem Bereich die Leistungsbeschreibungen erstellt oder aktualisiert sowie die Leistungs- und Fördervereinbarungen mit den Kooperationspartnern abgeschlossen. Der Prozess beinhaltete als Nebeneffekt eine vertiefte Kooperation zwischen den Diensten 51-01 und 51-15, die sich als sehr produktiv erwiesen hat.
- b) Fortsetzung des laufenden Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kinder- und Jugendarbeit
Es ist gelungen, in 2017 zwei Broschüren zum Prozess der Qualitätsentwicklung zu veröffentlichen. Hierbei handelt es sich um die Broschüren zu den Vertiefungsthemen „Partizipation“ und „Jugendmedienarbeit“. Beiden Broschüren gingen zahlreiche Workshops zur Identifikation und Formulierung von Handlungszielen, Indikatoren sowie intendierten Wirkungsaspekten der Kinder- und Jugendarbeit der kommunalen Jugend- und Gemeinschaftszentren und denen der freien Trägern voraus. Der Prozess wird mit weiteren Vertiefungsthemen fortgesetzt.

- c) Installation von Qualitätszirkeln zum fachlichen Austausch der Dienste der Kinder- und Jugendarbeit

Die sogenannten Qualitätszirkel wurden installiert, um abseits der übergeordneten Dienstbesprechungen den Dialog auf der operativen Ebene der Dienste innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Es wurden aufgrund der hohen Mitarbeiter/-innenzahl zwei Qualitätszirkel implementiert, um damit die Beteiligung an den Dialogen zu erhöhen. In 2017 trafen sich die beiden Qualitätszirkel jeweils zwei Mal.

6.5 Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)

Die Leistung *Jugendsozialarbeit* (§ 13) ist zwei Produkten zugeordnet: **Jugendsozialarbeit** und **Jugendwerkstatt Dammstraße**.

Das Produkt Jugendsozialarbeit beinhaltet die *Leistung* Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Die Zuordnung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Produkt Jugendsozialarbeit ist inhaltlich und fachlich nicht korrekt. Es ist ein eigenständiger Leistungsbereich.

Bei der Leistung „Jugendsozialarbeit“ handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die jungen Menschen angeboten werden sollen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Zu diesen jungen Menschen gehören derzeit insbesondere Haupt- und Förderschüler/-innen mit individuellen Problemen und ungünstigen Arbeitsmarktperspektiven, Schul- und Ausbildungsabbrecher/-innen, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und einige mehr.

Die Jugendsozialarbeit hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung, da sie an der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabechancen von benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet ist und somit Ausgrenzung und Verarmung entgegenwirkt. Bei der Realisierung der Ziele der Jugendsozialarbeit nutzt die Jugendverwaltung bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes, der EU und der Arbeitsmarktinstitutionen des SGB II und des SGB III. Weiterhin ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien als Angebotsträger im Auftrag des Jobcenters tätig.

Für das Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit haben sich vor diesem Hintergrund drei Handlungsfelder herausgebildet:

- Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit
- Übergang Schule – Beruf (Übergangsmangement Schule-Beruf)
- Schulabsentismus (Kordinierungsstelle gegen Schulverweigerung für Schüler und Schülerinnen aus den allgemeinbildenden Schulen und Übergangsmangement Schule-Beruf für Schüler und Schülerinnen aus den berufsbildenden Schulen)

Produkt: 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.01	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631001	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631014	Konfliktmediation	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.02	Schulsozialarbeit an Förderschulen	2	§ 13
L513631003	Berufsorientierung für Schulverweigerer/IB	2	§ 13
L513631004	Schulsozialarbeit IB/Herman Nohl	2	§ 13
L513631018	Schulsozialarbeit IB/an der Rolandsmauer	2	§ 13
L513631024	Förderung Schülerfirmen IB*	2	§ 13

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.03	Schulsozialarbeit an Hauptschulen	2	§ 13
L513631005	Schulsozialarbeit AWO/IGS Eversburg	2	§ 13
L513631006	Schulsozialarbeit BGV/Thomas-Morus-Schule	2	§ 13
L513631007	Schulsozialarbeit FOKUS/SZ Sonnenhügel	2	§ 13
L513631008	AWO/ GS Schinkel	2	§ 13
L513631009	Schulsozialarbeit FOKUS/HS Innenstadt	2	§ 13
L513631010	Schulsozialarbeit FOKUS/Felix-Nuss-Nussbaum-Schule	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.06	Sozialpäd. Betreuung von Schulverweigerern	2	§ 13
L513631016	Lernort Auszeit	2	§ 13
L513631017	2. Chance	2	§ 13
L513631028	Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.07	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.08	Jugendberatung/ Fallmanagement BOjE	2	§ 13
L513631102	Bildungsmaßnahmen SGB II	1	
L513631111	Jugendber./ Fallmanagement BOjE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.09	Übergang Schule und Beruf	2	§ 13
L513631104	PACE Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513631105	Übergangmanagement allgemein	2	§ 13
L513631110	Übergangmanagement PACE	2	§ 13
L513631114	Jugendberufsagentur	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.10	sonstige Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631107	Vertiefte Berufsorientierung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.11	Sozialpäd. begleitetes Wohnen	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.12	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631201	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631202	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon/KiSchuBu	2	§ 14

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.7.01 Jugendwerkstatt Dammstraße

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.01.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671000	Qualitätsentw. u. Wirksamkeitsmessung JW	2	
L513671005	päd. Begleitung BFD mit Flüchtlingsbezug	1	
L513671010	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	
1.100.3.6.7.01.02	Werkstätten Dammstraße	2	§ 13
L513671011	Gastronomie Jugendwerkstatt Dammstraße	1	§ 13
L513671012	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB II	1	Vertrag
L513671013	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.03	Dezentrale Jugendberufshilfen		
L513671024	Dezentrale Jugendberufshilfen		
1.100.3.6.7.01.04	Schulpflichterfüllung SGB VIII	2	§ 13
L513671031	Schulpflichterfüllung	2	§ 13

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Für die Leistung „Jugendsozialarbeit“ betrug der Zuschussbedarf 3,36 Mio. € für beide dazugehörigen Produkte. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die bestehenden Angebote und Leistungen zu einem erheblichen Teil (31,8 %) refinanziert werden:

Produkt	Produktname	Erträge €	Aufwendungen €	Zuschussbedarf €
363.01	Jugendsozialarbeit	345.541	2.736.740	2.391.199
367.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	723.732	1.693.602	969.870
	Summe	1.069.273	4.430.342	3.361.069

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der Jugendsozialarbeit im Jahr 2017 dargestellt.

6.5.1 Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)

Mit dem Begriff „Schulsozialarbeit“ werden häufig umgangssprachlich die „Sozialarbeiter/-innen“ bzw. „sozialpädagogischen Fachkräfte“ bezeichnet, die an Schulen arbeiten. Dabei ist allerdings grundsätzlich und strukturell zu unterscheiden, ob sie

- a) im Auftrag des Landes
- b) im Auftrag von kirchlicher Trägerschaft oder
- c) im Auftrag der Jugendhilfe und Umsetzung durch freie Träger (Jugendhilfe in der Schule)

tätig sind. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Jugendhilfe in der Schule.

Die Maßnahmen der Jugendhilfe in der Schule als ein Angebot der Jugendhilfe zielen auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler ab. Sie hat den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII festgelegten Handlungsmaximen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, berät und unterstützt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, schützt und klärt Kinder und Jugendliche über Gefahren auf und trägt zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen bei.

Grundsätzlich richtet sich das Angebot der Jugendhilfe in der Schule an alle jungen Menschen, die Rat und Unterstützung benötigen und die systematisch durch präventive Angebote erreicht werden. Die Vorschrift des § 13 SGB VIII verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe dazu, sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitzustellen. Aus diesem Grund wird diese Zielgruppe besonders beachtet.

Die Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII war Gegenstand eines Planungsprozesses der Jugendhilfeplanung in der Zeit von 2012 bis 2014. Die Ergebnisse wurden in zwei Teilberichten vorgestellt und beschlossen (Teilbericht 1: Jugendhilfe in der Schule, Schulabsentismus, Übergang Schule - Beruf; Teilbericht 2: Jugendberufshilfe).

Bezüglich des Bereiches Jugendhilfe in der Schule hat der Rat am 17.12.2013 beschlossen: *Die vorhandenen Stellenkapazitäten im Bereich der Schulsozialarbeit in den Haupt-, Förder- und Gesamtschulen werden zum Schuljahresbeginn 2014/2015 um 3,92 Stellen ausgebaut und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zusätzlich in das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien eingestellt.*

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des 1. Teilberichts zur Jugendsozialarbeit und deren Wirkung wird durch die Verwaltung bis Mitte 2016 evaluiert und den zuständigen politischen Gremien zeitnah rückgemeldet. Als Basis für diese Evaluation werden mit den freien Trägern und den betroffenen städtischen Diensten im Rahmen des Fachcontrollings Ziele vereinbart und Indikatoren bzw. Kennzahlen zu deren Messung erarbeitet (siehe: VO/2013/3336, Umsetzung der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zur Jugendsozialarbeit).

Der Evaluationsbericht zur Jugendsozialarbeit wurde 2015 vorgelegt. In diesem Kontext hat der Rat am 08.12.2015 Folgendes beschlossen:

Die bis zum 31.07.2016 geltende Befristung des vom Rat am 17.12.2013 beschlossenen Ausbaus der Stellenkapazitäten im Bereich der Schulsozialarbeit in den Haupt-, Förder- und Gesamtschulen um 3,92 Stellen bei freien Trägern wird bis zum 31.12.2017 verlängert. Diese Stellen werden bis dahin weiterhin bezuschusst und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zusätzlich in das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien eingestellt (siehe VO/2015/5793-04; Evaluationsbericht Jugendsozialarbeit, Aufhebung der zeitlichen Befristung von Maßnahmen).

Die Fortführung der Jugendsozialarbeit wurde im Jugendhilfeausschuss am 27.09.2017 vorgeberaten und am 08.11.2017 positiv beschieden, sodass der Rat am 05.12.2017 Folgendes beschlossen hat:

Ziele, Inhalte, Aufgaben und derzeitige Personalausstattungen der Jugendhilfe in der Schule/ Schulsozialarbeit werden für die Standorte Herman-Nohl-Schule, Hauptschule Innenstadt, Felix-Nussbaum-Schule, KGS Schinkel und IGS Eversburg bestätigt und dementsprechend werden die Zuschüsse an die freien Träger auf der Basis von Fördervereinbarungen mit Leistungsbeschreibungen fortgeschrieben.

Für diese fünf Standorte bedeutet das folgende Stellenverteilung:

Schulart	Schule	Anzahl Stellen	Träger
Hauptschule	Hauptschule Innenstadt	1,75	FOKUS e.V.
Hauptschule	Felix-Nussbaum-Schule	1,75	FOKUS e.V.
Gesamtschule	KGS Schinkel	1,17	Arbeiterwohlfahrt
Gesamtschule	IGS Eversburg	1,75	Arbeiterwohlfahrt
Förderschule	Herman-Nohl-Schule	2,50	Internationaler Bund
	gesamt	8,92	

Für den Standort Schule an der Rolandsmauer ist folgender Beschluss ergangen:

Die Personalausstattung für die Jugendhilfe in der Schule für den Standort Schule an der Rolandsmauer wird angesichts des sukzessiven Auslaufens dieser Schule ab dem 01.07.2018 von derzeit 2,0 Stellen auf eine 1,0 Stelle reduziert. ... Mit dem Auslaufen der Schule an der Rolandsmauer, voraussichtlich Mitte 2022, wird der Zuschuss an den freien Träger der Jugendhilfe in der Schule/ Schulsozialarbeit eingestellt.

(siehe VO/2017/1308; Evaluation der Jugendsozialarbeit)

Schulart	Schule	Anzahl Stellen bis 30.06.2018	Anzahl Stellen ab 01.07.2018	Träger
Förderschule	Schule an der Rolandsmauer	2,00	1,00	Internationaler Bund

Neben der Einzelfallhilfe, der Elternarbeit, der Umsetzung von berufsbezogenen und jugendschutzrelevanten Projekten, der Krisenintervention und vielen weiteren Aufgaben ist die Jugendhilfe in der Schule zunehmend gefordert, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren mit passenden Unterstützungsangeboten den Kindern und Jugendlichen anzubieten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anschlussfähigkeit zwischen den Funktionssystemen gelingt. Zur systematischen Erfassung des sozialpädagogischen Förderbedarfes wurde weiterhin der Kriterienkatalog angewandt. Er wurde bei allen Schülerinnen und Schülern mit acht Schulbesuchsjahren am Ende des 1. Schulhalbjahres eingesetzt. Hierfür erfolgten zahlreiche Gespräche mit den Lehrerinnen und Lehrern. Da sich dieses Instrument bewährt hat, wurde der Kriterienkatalog ebenfalls unterjährig bei Schülerinnen und Schülern mit Hinweisen auf einen Förderbedarf genutzt. Das vielfältige Netzwerk der Jugendhilfe in der Schule besteht unter anderem aus der Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, der Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung und dem Übergangsmanagement Schule - Beruf.

Für das Schuljahr 2016/2017 wurden folgende statistische Angaben ermittelt. Bei 743 (22 %) Schülerinnen und Schülern von den oben genannten Schulen wurde ein Förderbedarf festgestellt. 359-mal stuft die Jugendhilfe in der Schule ihre Arbeit für diese Schülerinnen und Schüler als Einzelfallhilfe ein. Teilweise übernahmen sie die Verantwortung alleine, teilweise war eine ergänzende Hinzuziehung von weitergehenden Fachberatungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten angezeigt. 526-mal erfolgte eine Kooperation, wie zum Beispiel mit der Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung, mit dem Übergangsmanagement Schule - Beruf, mit der Berufseinstiegsbegleitung oder mit dem Sozialen Dienst. Anfang 2017 wurden zum Beispiel 56 Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf der beruflichen Einzelfallförderung beim Übergangsmanagement Schule - Beruf gemeldet. Die Jugendhilfe in der Schule hat mit sehr viel Engagement die jungen Menschen motiviert, den Kontakt hergestellt und die Fallübergaben organisiert. Des Weiteren wurden Gruppenangebote durchgeführt und zahlreiche Schülerinnen und Schüler konnten erreicht werden.

Art des Gruppenangebotes	Anzahl der Angebote	Anzahl der SuS
Kinder- und Jugendschutz	100	3232
Berufliche Orientierung	67	1812

Arbeitskreis Schulsozialarbeit nach § 78

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften der Träger Land Niedersachsen, Bistum Osnabrück, freien Trägern und der Stadt Osnabrück zusammen. Die schulische Sozialarbeit und die Jugendhilfe in der Schule sind mit 17 Schulstandorten vertreten. Ergänzend dazu sind der Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie die Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung und das Übergangsmanagement Schule - Beruf als übergeordneter Kooperationspartner anwesend. Insgesamt sind über 40 Personen in der Kontaktliste des Arbeitskreises aufgenommen. Die Federführung liegt bei der Teamleitung Jugendsozialarbeit.

Im Jahr 2017 hat der Arbeitskreis dreimal getagt. Es nahmen zwischen 20 - 25 Personen teil. Da im schulischen Alltag wenig Zeit für einen inhaltlichen und kollegialen Austausch bleibt, bietet dieser Arbeitskreis Gelegenheit, sich mit anderen Schulstandorten auszutauschen. Somit wird dem Bedarf der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe in der Schule nach strukturierter Vernetzung untereinander, wie auch mit anderen Professionen entsprochen.

Neben dem Austausch können die Teilnehmenden eigene Tagesordnungspunkte übernehmen, um zum Beispiel bestimmte Projekte vorzustellen oder es werden Gäste zu unterschiedlichen Themen eingeladen.

In 2017 wurden folgenden Themenschwerpunkte bearbeitet:

- Wahlen zum Jugendparlament mit 51-12 Jugendbildung
- Schulkonzept und Freizeitbereich an der Integrierten Gesamtschule Osnabrück
- nicht heteronormative Lebensweisen und vielfältige Lebenswirklichkeiten mit dem Projekt Schlau Netzwerk Osnabrück
- Gewaltprävention an der Felix-Nussbaum-Schule von FOKUS e. V.
- Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII mit 51-37 a Kinderschutzkoordination
- Sachstand Jugendberufsagentur

Zusätzlich wurden zwei Fortbildungen für die Teilnehmenden des Arbeitskreises organisiert:

- Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen mit Pro Familia
- Interkulturelles Kompetenztraining mit einer externen Trainerin

6.5.2 Übergangsmanagement Schule - Beruf

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und ist dem § 13 des SGB VIII zuzuordnen. Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Der Fallschlüssel beläuft sich auf 1:20. Das Fallaufkommen ist unterjährig unterschiedlich, sodass es zu einem erhöhten Fallaufkommen kommen kann. Um die Qualität der Arbeit zu gewährleisten, sollte der Fallschlüssel von 1:25 nicht überschritten werden. 11 Stellen waren mit 12 Personen besetzt, sodass 220 laufende Fälle als Richtwert begleitet werden konnten. Seit 01.10.2016 wurde erstmalig eine Person im Berufsanererkennungsjahr der Sozialen Arbeit beschäftigt, um Personen für die Jugendsozialarbeit zu qualifizieren. Erfreulicherweise erhielt diese Person im Jahr 2017 einen Anschlussvertrag. Seit dem 01.10.2017 wurde die Stelle im Berufsanererkennungsjahr nachbesetzt.

Wie in den Vorjahren konnte der größte Teil der Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Pro-Aktiv-Centern (Erlass des MS vom 30.10.2015 - 306-51 742 - VORIS 21133) vom Land Niedersachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Landesmitteln refinanziert werden. Aktuell ist das Projekt mit einer Laufzeit von Mai 2017 bis

Februar 2019 bewilligt und kann bis zum Ablauf der Richtlinie 31.12.2023 auf Antrag um jeweils weitere 22 Monate bewilligt werden. Die NBank ist für die finanzielle Abwicklung und fachliche Umsetzung verantwortlich. Die Richtlinie gibt die Durchführung von Potenzialanalysen und die Arbeit mit Förderplänen als Qualitätsstandard vor. Des Weiteren müssen die jungen Menschen einer Teilnehmenden-Erklärung zustimmen und einen Fragebogen beantworten. Diese Angaben werden in der elektronischen Fallakte im Fachverfahren Social Office gespeichert und über eine Schnittstelle direkt in das Kundenportal der NBank für deren Monitoring exportiert.

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Vorbereitung und Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit
- soziale Integration und Stabilisierung
- Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen

Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, den jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig Unterstützung anzubieten und bereits in der allgemeinbildenden Schule mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit/Jugendhilfe in der Schule konnte diese Zielgruppe erreicht werden. Das derzeitige Konzept beruht auf einer längerfristigen Begleitung und endet spätestens sechs Monate nach einer erfolgreichen Integration in einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Zur Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren mit mindestens acht Schulbesuchsjahren und einem voraussichtlichen Verbleib von höchstens 1,5 Jahren an den allgemeinbildenden Schulen, des Weiteren auch Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischem Förderbedarf von den berufsbildenden Schulen. Ergänzend dazu können ebenso junge Menschen unter 27 Jahren in die Beratung kommen, die bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Seit dem 01.06.2017 hat das Übergangsmanagement Schule - Beruf in der Jugendberufsagentur einen weiteren Beratungsstandort. Der Zugang erfolgt vorrangig über das Jobcenter (SGB II) oder die Agentur für Arbeit (SGB III). In der Regel sind dies junge Menschen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und multikomplexe Problemstellungslagen aufweisen.

Im Jahr 2017 wurden 373 Personen vom Übergangsmanagement Schule - Beruf begleitet. Für diese 373 Personen ergaben sich 391 Fälle (ohne Jugendwohnen), da einige Personen mehrfach in die Beratung aufgenommen wurden. 190 (48,6 %) Fälle wurden vom Vorjahr übernommen. Bei 201 (51,4 %) Fällen erfolgte eine Neuaufnahme in 2015. Die Fallzahlentwicklung ist annähernd wie im Vorjahr.

Die Zielgruppe des Übergangsmanagements Schule - Beruf sind junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oftmals nicht zu erwarten ist. Die folgenden statistischen Daten wurden beim Falleintritt für die 391 Fälle erhoben:

- 241 (61,6 %) sind männlich und 150 (38,4 %) sind weiblich
- das durchschnittliche Alter liegt bei 16,7 Jahren
- 39 (10 %) lebten in einer stationären Einrichtung
- 13 (3,3 %) waren Alleinerziehend
- 278 (71,1 %) haben die deutsche Staatsangehörigkeit
- 253 (64,7 %) haben einen Migrationshintergrund
- 44 (11,3 %) sind Flüchtlinge
- 286 (73,2 %) hatten ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt
- 238 (60,9 %) hatten keinen Hauptschulabschluss oder waren derzeit noch Schülerin oder Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.

Die jungen Menschen kommen in 186 (47,6 %) Fällen vorrangig über die enge Kooperation mit der Jugendhilfe in der Schule, die von freien Träger durchgeführt wird und an sechs Schulstandorten vorhanden ist (siehe Pkt. 6.6.1.).

Zugang über	Anzahl/ Anteil
Jugendhilfe in der Schule, Schulsozialarbeit, Lehrkräfte	186 (47,6 %)
Selbstmelder/-in	73 (18,7 %)
FB Bildung, Schule und Sport	56 (14,3 %)
SGB II und SGB III Träger	28 (7,2 %)
FD Jugend und FD Sozialer Dienst	25 (6,4 %)
Sonstige (soziale) Einrichtungen	23 (5,9 %)
Ergebnis	391 (100 %)

Für die 391 Fälle wurden insgesamt 326 Schulformen dokumentiert. Zwei Schuljahre fallen in den Berichtszeitraum, sodass Doppelnennungen möglich sind. Die größte Zielgruppe besteht mit 49,7 % aus Schülerinnen und Schüler von den berufsbildenden Schulen, die kurz vor Beendigung der Schulpflicht stehen und dringend ein Anschlussangebot benötigen.

Schulform	Schuljahr 2015/2016 und 2016/17
Berufsschule	155 (49,4 %)
Hauptschule	62 (19,7 %)
Förderschule	35 (11,1 %)
Gesamtschule	52 (16,6 %)
Oberschule	5 (1,6 %)
Realschule/Gymnasium	5 (1,6 %)
Ergebnis	314 (100 %)

Um die Ansprechbarkeit und die Erreichbarkeit des Übergangsmagements Schule - Beruf für diese Zielgruppe optimal zu gestalten, wurden ergänzend zum Standort Dammstraße feste Präsenzzeiten an der Herman-Nohl-Schule, Schule an der Rolandsmauer, Hauptschule Innenstadt, Integrierte Gesamtschule Eversburg, Kooperative Gesamtschule Schinkel und am Berufsschulzentrum Westerberg vorgehalten. Teilweise überlassen die Schulen dem Übergangsmangement Schule - Beruf eigene Räume für die Beratung. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit einem entsprechenden Raumangebot vor Ort die Beratungen effizienter verlaufen und der Kontakt intensiver ist.

Um passgenaue Angebote für die jungen Menschen zu finden, werden Angebote auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt, schulische Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen des SGB II und III gesucht.

Von den 391 Fällen wurden 220 (56,3 %) beendet. Der Verbleib von den 220 Fällen stellt sich wie folgt dar:

- 144 (65,5 %) hatten bei Fallabschluss den unten aufgeführten Verbleib.

Fallabschluss mit Verbleib	Anzahl	Anteil
450,- € Job	4	1,8 %
Arbeit	10	4,5 %
Überbetriebliche Ausbildung (BAE)	10	4,5 %
Betriebliche Ausbildung	37	16,8 %
Bundesfreiwilligendienst	4	1,8 %
EQJ	2	0,9 %
Jugendwerkstatt Schulpflichterfüllung	11	5,0 %
Jugendwerkstatt SGB II	7	3,2 %
Jugendwerkstatt SGB VIII	10	4,5 %
Maßnahme Agentur für Arbeit	6	2,7 %
Maßnahme Jobcenter	12	5,5 %
Schule (VHS/ Kolleg)	6	2,7 %
Berufsbildende Schule (BFS/FOS/FGym)	17	7,7 %
Schulische Ausbildung	8	3,6 %
Ergebnis	144	65,5 %

Als besonders erfolgreich wird ein Verbleib auf den 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt angesehen. Viele von den jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen bedürfen jedoch einer weiteren Qualifizierung, wie zum Beispiel in der Jugendwerkstatt oder in Maßnahmen der Berufsberatung oder des Jobcenters. Da dort eine tägliche Begleitung der Maßnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte gegeben ist, wird der Fall im Übergangmanagement Schule - Beruf geschlossen.

- 12 (5,5 %) standen aufgrund der aufgeführten Gründe nicht für eine Vermittlung zur Verfügung.

Fallabschluss mit sonstigem Verbleib	Anzahl	Anteil
Längerfristige Krankheit	2	0,9 %
Schwangerschaft	3	1,4 %
Stationäre Therapie	2	0,9 %
Umzug	5	2,3 %
Ergebnis	12	5,5 %

- 58 (29,0 %) Fälle wurden mit einem offenen Fallergebnis beendet.

Fallabschluss mit offenem Ergebnis	Anzahl	Anteil
Arbeitslos/ Unbekannt	21	9,5 %
Allgemeinbildende Schule	10	4,5 %
Berufsbildende Schule (BEK/BVJ)	27	12,3 %
Nur Clearing der Schulpflichtverletzungsmeldung	6	2,7 %
Ergebnis	64	29,0 %

Hier sind zum Beispiel Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufgeführt, bei denen die Beratung vorzeitig beendet wurde, oftmals im gemeinsamen Einverständnis mit den jungen Menschen, denen es unter anderem an Durchhaltevermögen oder Einsichtsfähigkeit fehlte. Alle Clearingfälle mit Schulpflichtverletzungsmeldungen erhalten das Angebot einer längerfristigen Beratung mit dem Schwerpunkt der beruflichen Integration. Die angegebene Fallzahl hat sich nicht auf das Angebot eingelassen und es wurde nur das Clearing mit den jungen Menschen bearbeitet. Das Angebot der Beratung ist freiwillig und oftmals erfolgt eine erneute Fallaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

In der Beratung ist das Team des Übergangmanagements Schule - Beruf stets herausgefordert, mit vollkommen unterschiedlichen jungen Menschen und vielfältigen Problemlagen zurechtzukommen. Aus diesem Grund ist eine stetige Personalentwicklung besonders wichtig. In 2017 wurden Fortbildungen unter anderem im Bereich Datenschutz, sexualisierte Gewalt, konstruktive Kommunikation, Kinderschutz, interkulturelle Kompetenz und jugendspezifische Entwicklung besucht. Aufgrund der Gründung der Jugendberufsagentur Osnabrück wurde eine Fortbildung gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter mit dem Thema „Handlungslogiken SGB II, III und VIII“ durchgeführt. Anschließend hat jeder Rechtskreis eine eigene Fortbildung für die anderen Rechtskreise angeboten, um die jeweilige Arbeit zu präsentieren und das gegenseitige Verständnis zu erhöhen. Zusätzlich wurde jeweils eine Inhouse-Schulung zum EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ durchgeführt.

6.5.2.1 Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1)

Falls während der Einzelfallberatungen beim Übergangmanagement Schule - Beruf weitergehende Unterstützungsbedarfe festgestellt wurden, sind als Ergänzung intensivpädagogische Hilfen nach § 13,1 SGB VIII installiert worden. Die Hilfedauer ist in der Regel für sechs Monate und maximal acht Fachleistungsstunden pro Woche vorgesehen. Das Übergangmanagement Schule - Beruf beauftragte freie Träger mit der Umsetzung im Rahmen von abgeschlossenen Fördervereinbarungen.

2017 erhielten 19 junge Menschen eine intensivpädagogische Hilfe. Davon wurden sieben Hilfen aus 2016 in 2017 fortgeführt. In 2017 wurden 12 Hilfen neu begonnen. Bei diesen Hilfen wurden oftmals vielfache Probleme bearbeitet, bei denen die jungen Menschen eine intensive Begleitung benötigten. Hierunter sind Kriseninterventionen zu nennen, wie zum Beispiel eine intensive Wohnungssuche mit Begleitung bei Behördengängen, um eine drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Des Weiteren fällt auch die Zielgruppe mit psychischer Labilität und kaum ausgeprägtem Selbstbewusstsein auf. Teilweise trauen sich junge Menschen nicht mehr vor die Tür, sodass sie mit einer intensivpädagogischen Hilfe Begleitung bei selbstverständlichen Tätigkeiten oder bei der Alltagsbewältigung bekommen. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf steuert die Hilfe mit Festschreibung der Ziele und Aufgaben anhand eines Förderplanes. Die Aufwendungen betragen für das Geschäftsjahr rund 51.000 €.

6.5.2.2 Psychologische Diagnostik (§ 27 oder § 27 i. V. mit § 41)

Aufgrund der Zunahme von psychischen Auffälligkeiten bei jungen Menschen wurde eine neue Leistungsbeschreibung mit der psychologischen Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt abgeschlossen. Ab März 2017 wurden die ersten Hilfen installiert und im Jahr 2017 wurden insgesamt sechs psychologische Diagnostiken durchgeführt. Es ist in der Regel eine Laufzeit von vier Monaten und 12 Fachleistungsstunden vorgesehen. Die Hilfe soll zu einem vertieften Problemverständnis führen und eine zielgenaue Empfehlung für die weitere individuelle Förderplanung beinhalten. Die Ergebnisse der psychologischen Diagnostik werden in einem Bericht zusammengefasst, der dem jungen Menschen sowie der fallführenden sozialpädagogischen Fachkraft zur Verfügung gestellt wird. Die Beratung kann in der psychologischen Beratungsstelle oder auch im Zentrum für Jugendberufshilfe in der Dammstraße durchgeführt werden, sodass ein niedrighschwelliger Zugang gegeben ist. Die Hilfe ist eine sinnvolle Ergänzung für eine besondere schwierige Zielgruppe im Maßnahmenkatalog des Übergangsmanagements Schule - Beruf. Die Aufwendungen für diese Hilfe sind bei den Hilfen zur Erziehung vom Sozialen Dienst aufgeführt.

6.5.2.3 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3)

Während der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder während der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme kann jungen Menschen Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13,3 SGB VIII angeboten werden. Hierbei wird auch der notwendige Lebensunterhalt (Miete, Leistungen zum Lebensunterhalt, Erstausrüstungsbeihilfe, ggf. Krankenversicherungsschutz) durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Osnabrück sichergestellt. Die Antragsbearbeitung, Bedarfsprüfung, die Beauftragung eines freien Trägers und die Begleitung während des gesamten Hilfezeitraums wird vom Übergangsmanagement Schule - Beruf durchgeführt.

Zur Sicherung des schulischen oder beruflichen Werdeganges war es im Jahr 2017 bei neun jungen Menschen notwendig, eine Betreuung im Rahmen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens durchzuführen. Von diesen neun Fällen wurden sieben Hilfen im Jahr 2018 fortgeführt und zwei Hilfen im Jahr 2017 beendet. Ein Teilnehmer wünschte, sein Leben selbstständig ohne sozialpädagogische Unterstützung fortzusetzen. Im zweiten Fall wurde die Beendigung der Maßnahme aufgrund einer akuten psychischen Erkrankung notwendig.

Vier Teilnehmer zogen ihren Antrag für das Jugendwohnen aufgrund unterschiedlicher persönlicher oder familiärer Rahmenbedingungen vor Aufnahme der Hilfe zurück. Das Finden von bezahlbarem Wohnraum erschwert und verzögert des Weiteren die Umsetzung des Jugendwohnens.

Im Jahr 2017 beliefen sich die Aufwendungen auf rund 94.000 € und die Erträge durch Kostenbeiträge und durch Sozialleistungsträger auf 23.000 €. Somit belief sich der Zuschussbedarf auf rund 71.000 €.

6.5.2.4 Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf bearbeitet die Schulpflichtverletzungsmeldungen der berufsbildenden Schulen und führt ein Clearing mit diesen Jugendlichen durch. Im Vordergrund stehen die Kontaktaufnahme, die Problemerkennung und die Situationsverbesserung, um einen regelmäßigen Schulbesuch des Jugendlichen wiederherzustellen. Hier geht es darum, Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden und stattdessen sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung anzubieten.

Im Jahr 2017 wurden 96 Clearings von den berufsbildenden Schulen bearbeitet. Dieser Personenkreis hat oftmals schon an den allgemeinbildenden Schulen Erfahrungen mit Schulpflichtverletzungsmeldungen gemacht. Einige von ihnen verweigern den Schulbesuch komplett oder lassen sich nicht mehr in die Klasse integrieren, sodass sie das Angebot von der Schule bekommen, ihre Schulpflicht mit einem Praktikum im Rahmen des BVJ 10 zu erfüllen. Viele haben Schwierigkeiten, dies umzusetzen.

Bei immerhin 45 (46,9 %) von 96 Meldungen konnte eine Zusammenarbeit so erfolgreich gestaltet werden, dass das Verfahren eingestellt werden konnte und es nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führte. Bei 11 Meldungen (11,5 %) konnte außerdem ein Teil der unentschuldigenden Tage eingestellt werden, da ein Teilerfolg erzielt wurde und sich somit das Bußgeld oder ggf. die Anzahl der abzuleistenden Sozialstunden verringerte. Bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird pro Fehltag ein Bußgeld in Höhe von 10 € festgelegt. Auf Antrag an das Amtsgericht kann das Bußgeld in Form von Sozialstunden abgeleistet werden.

6.5.2.4 Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 68 berufsbezogene Gruppenangebote mit 718 Schülerinnen und Schülern an Schulen unter Federführung des Übergangsmanagements Schule - Beruf durchgeführt. Für jedes Halbjahr erfolgt frühzeitig eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Anschließend werden Konzepte und Kostenkalkulationen von freien Trägern eingeholt und geprüft. Die Kostenzusagen erfolgen in der Regel vor Beginn des neuen Schulhalbjahres, sodass die Schulen eine Maßnahmeplanung über berufsbezogene Gruppenangebote erstellen können. Für einen Teil der Maßnahmen erfolgt eine anteilige Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit.

Insgesamt können folgende statistische Aussagen getroffen werden:

- 30 (44,1 %) Maßnahmen fanden an den allgemeinbildenden und
- 38 (55,9 %) Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen statt.
- 449 (62,5 %) waren männlich und 269 (37,5 %) waren weiblich.

In der Regel wird einmal jährlich eine innovative Maßnahme für eine besondere Zielgruppe am Berufsschulzentrum am Westerberg installiert. Im Jahr 2017 kristallisierte sich eine Kleingruppe von jungen Frauen heraus, die nicht in den Schulalltag zu integrieren waren, kein Praktikum fanden und zahlreiche unentschuldigte Fehltage aufwiesen. Für diese Zielgruppe wurde ein freier Träger beauftragt, der dreimal wöchentlich für einen Zeitraum von acht Wochen ein Sozialtraining mit dem Ziel der Stärkung des Selbstvertrauens durchgeführt hat. Ergänzt wurde dieses Angebot von der Sozialpädagogin im Berufsanererkennungsjahr vom Übergangsmanagement Schule - Beruf mit einem einmal wöchentlichen Tag zur Berufsorientierung.

Für die Leistungen der berufsbezogenen Gruppenangebote entstanden Aufwendungen in Höhe von rund 94.000 €. Durch die Möglichkeit der anteiligen Refinanzierung der Agentur für

Arbeit konnten Erträge von 21.000 € erzielt werden, sodass im Jahr 2016 der Zuschussbedarf 73.000 € betrug.

6.5.3 Koordinierungsstelle Schulverweigerung mit Lernort „Auszeit“

Bereits seit 2002, und seit 2008 auf der Grundlage des Handlungskonzeptes „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“, setzt die Stadt Osnabrück unter Federführung des Fachdienstes Jugend mit seinen Diensten Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Sozialer Dienst in enger Vernetzung und Kooperation mit der Schulverwaltung, Schulen und freien Trägern spezifische Überlegungen für angehende bzw. hartnäckig schulabsente Schülerinnen und Schüler (SuS) um. Zielsetzung ist hierbei, durch Beratungsarbeit, intensive sozialpädagogische Einzel-/ Gruppenbetreuung oder ambulante Hilfen die Betroffenen unter Einbeziehung ihres Umfeldes und je nach Alter in die Schule zu reintegrieren oder auch auf eine berufsorientierte Förderung vorzubereiten.

Die zunächst mit EU-Fördermitteln in 2009 lediglich befristet eingerichtete Koordinierungsstelle Schulverweigerung (KOS) ist als zentrale Anlaufstelle zuständig für alle Formen aktiver und passiver Schulverweigerung für Schüler/-innen der Allgemeinbildenden Schulen innerhalb der Stadt Osnabrück. Mit fachlicher Unterstützung und umfassender sozialpädagogischer Beratung sollen jugendliche Schulschwänzer/-innen möglichst rasch wieder in Schule reintegriert und bei der regelmäßigen Teilnahme am Schulunterricht durch entsprechende individuelle Hilfen unterstützt werden. Die KOS bietet mit verbindlichen Ansprechpartnern vielfältige Unterstützungsleistungen für Eltern, Schüler/-innen, Lehrkräfte und andere an.

Über ein formal geregeltes Übergabeverfahren mit dem Kooperationspartner Fachbereich Bildung, Schule, Sport sowie über offene Zugänge im Rahmen der Service- und Sprechzeiten erhalten die sozialpädagogischen Fachkräfte des Case Managements Kenntnis über Fälle schulabsenter SuS, die in den Zuständigkeitsbereich der KOS fallen. Über den Erstkontakt hinaus und nach einem anschließenden intensiven Fall-Clearing ist die längerfristige beratende Begleitung die zentrale Hilfeleistung während der weiteren Förderung der Schüler/-innen. Im Rahmen eines netzwerkgestützten, professionellen Fall-Managements sind die zuständigen Mitarbeiter/-innen jederzeit Ansprechpartner, Vermittler oder Ratgeber für die betroffenen Personen, wobei die lösungs- und ressourcenorientierte Fallbearbeitung auf die Mitwirkung der SuS setzt.

Die intensivste Form der Förderung bieten zwei außerschulische Lernstandorte, Lernort „Auszeit“ an. Hier erhalten Schüler/-innen die Möglichkeit, außerhalb des Regelschulsystems und dem ungewollten Schulalltag ihre Schulpflicht zu erfüllen, auf die Reintegration in ihre Herkunftsschule hinarbeiten oder die Weichen zu stellen, damit ein guter Übergang in den berufsbildenden Bereich gelingt. In beiden Standorten findet eine kombinierte und koedukative Förderung durch ausgebildete Lehrkräfte und Sozialpädagogen statt. Die Angebotspalette umfasst neben der schulisch orientierten Wissensvermittlung auch Maßnahmen zur Förderung/Erweiterung sozialer und persönlicher Kompetenzen wie auch kulturell, kreativ oder erlebnispädagogisch ausgerichtete Angebote.

Im Lernstandort I, im Haus der Jugend, stehen 10 Plätze für SuS zur Verfügung, die sich noch nicht im letzten Jahr ihrer Schulpflichterfüllung befinden. Vorrangiges Ziel der Arbeit im Lernort Auszeit ist die Reintegration der Teilnehmer/-innen in das allgemeinbildende Schulsystem, um somit die Chance zu wahren, den regulären Schulabschluss zu erlangen. Der Unterricht wird hauptsächlich mit Unterstützung der Landesschulbehörde in Form von derzeit 16 Lehrer-Deputatstunden sichergestellt. Es werden vor allem jüngere Schüler/-innen im Alter von ca. 12 bis 15 Jahren im außerschulischen Lernort unterrichtet und mit intensiver sozialpädagogischer Unterstützung individuell gefördert. Dabei können die Räume und Möglichkeiten des Hauses der Jugend genutzt werden, zum Beispiel eine Holzwerkstatt, ein Computerraum, eine Sporthalle sowie Gruppenräume.

Der in freier Trägerschaft geführte Lernstandort II im Stadtteil Schinkel eröffnet bis zu 12 älteren Schüler/-innen im Alter von ca. 15 bis 17 Jahren die Möglichkeit, alternativ ihre Schulpflicht zu absolvieren. Der Lernstandort II ist in der Gestaltung des täglichen Ablaufs deutlich praxisorientierter ausgerichtet und bietet neben der Vermittlung von schulischen Unterrichtsinhalten (angestellte Lehrkräfte) und sozialen/ individuellen Kompetenzen auch die Möglichkeit, mit den SuS Affinitäten und Ideen für eine berufliche Zukunft zu entwickeln. Bei den älteren Schüler/-innen, die sich häufig im letzten Schulbesuchsjahr befinden, ist die Berücksichtigung der unmittelbaren Gefährdung des Schulerfolges, aber gleichzeitig auch die Begleitung hin zu einem gelingenden Übergang in die Arbeitswelt situationsprägend für die alltägliche Arbeit im Lernstandort. Da in diesem Kontext auch immer der Wechsel in das berufsbildende Schulsystem mitbedacht werden muss, ist eine enge Kooperation mit den Kollegen/-innen des Übergangsmagements zielfördernd.

Lernstandort I und II – Anzahl der Teilnehmer/-innen (TN) und deren Verbleib 2017 (Schuljahr 2016/17)		
Anzahl TN Lernstandort I	Anzahl TN Lernstandort II	Verbleib der TN
8	1	Verbleib Herkunftsschule
4	1	Wohnortwechsel
0	9	Übergang Berufsschule
3	1	TN-Fortsetzung Lernort „Auszeit“
15	12	TN insgesamt

Zusätzlich setzt die KOS im Bedarfsfall ambulante Hilfen ein. Ausgewählte Honorarkräfte (zum Beispiel Studenten/-innen der sozialen Arbeit oder Lehramtsanwärter/-innen) unterstützen die Schüler/-innen zu Hause, in der Schule oder auch in den außerschulischen Lernstandorten, um zum Beispiel beginnendem Schulabsentismus entgegenzuwirken bzw. im Rahmen intensiverer Einzelförderung den Reintegrationsprozess zu unterstützen. Ein enger Austausch mit der jeweils verantwortlichen Fachkraft des Case Managements gewährleistet einerseits den möglichst passgenauen Einsatz von erforderlichen Unterstützungsleistungen und andererseits den lückenlosen Fallüberblick.

Durch die vielfältigen sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen der KOS konnten auch im Schuljahr 2016/2017 entsprechende Erfolge in der Arbeit mit schulmeidenden Kindern und Jugendlichen erzielt werden.

Übersicht KOS-Klientel 2017 (Schuljahr 2016/2017)	
Fallclearing und offener Zugang (Personen insgesamt)	135 SuS
Herkunftsschulen der SuS	Anzahl SuS
Förderschule	19 SuS
Hauptschule	53 SuS
Realschule	31 SuS
Gesamtschule	9 SuS
Oberschule/SZ	5 SuS
Gymnasium	4 SuS
Schulen LKOS	11 SuS
Sonstige	3 SuS

Die Arbeit der Koordinierungsstelle wird pro Schuljahr evaluiert, da nur auf diese Weise die durchgeführten Maßnahmen und Angebote, welche in der Regel vor Beginn der Sommerferien enden, vollständig dargestellt werden können (siehe auch Jahresbericht 2017 der KOS).

Der Rat der Stadt hat im Rahmen der bereits in 2013 durchgeführten Jugendhilfeplanung für die Leistungen der Jugendsozialarbeit die Fortsetzung der Arbeit der Koordinierungsstelle Schulverweigerung unter Erhalt der vorhandenen Struktur und Beibehaltung der personellen Ressourcen, auch nach dem Wegfall der Fördermittel aus dem ESF-Bundesprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ Mitte 2014, bis Ende 2017 beschlossen. Bis dahin sollten dann unter anderem auch die Ergebnisse der Koordinierungsstelle Schulverweigerung entsprechend evaluiert worden sein. Auf der Basis der Auswertungsergebnisse (siehe Evalua-

tionsbericht „Jugendsozialarbeit in Osnabrück“ für den Zeitraum Ende 2015 bis Mitte 2017) wurde noch in 2017 die politische Entscheidung getroffen, die Arbeit der Koordinierungsstelle mit Beginn des Folgejahres verstetigt fortzusetzen. Die bis dahin befristeten Stellen sollten somit ab 2018 in Planstellen umgewidmet und zudem noch dem Bedarf einer zusätzlichen 0,5-Stelle entsprochen werden.

Aufgrund dieses politischen Beschlusses und der weiterhin notwendigen Entkriminalisierung junger Schulpflichtverletzer sieht die Verwaltung das Konzept „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“, welches der sozialpädagogischen Intervention einen Vorrang gegenüber ordnungspolitischer Sanktionierung einräumt, nach wie vor bestätigt.

6.5.4 Jugendberufshilfen

6.5.4.1 Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße der Stadt Osnabrück werden seit 1995 benachteiligten jungen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und erhöhtem persönlichen und beruflichen Unterstützungsbedarf individuelle sozialpädagogische und berufsqualifizierende Hilfen angeboten.

Ziel dieser umfassenden Unterstützung ist es, benachteiligte junge Menschen nach kombinierten Methoden und Inhalten der Jugendsozialarbeit und Arbeitsförderung intensiv zu fördern, sie schulisch und beruflich zu qualifizieren, persönlich zu stabilisieren und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit durch ein gezieltes Integrationscoaching und ein professionelles Fallmanagement zu erreichen.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße arbeitet nach den Grundsätzen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit einem umfassenden, ganzheitlichen Ansatz. Das Förderkonzept berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen der Teilnehmer/-innen, baut Stärken auf und erweitert und stabilisiert die Sozialkompetenzen. Die Angebotsstruktur im Zentrum für Jugendberufshilfe basiert auf folgenden Säulen:

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Aktivierungshilfen auf der Fördergrundlage nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlichem Förderansatz und niedrigschwelligem Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz in Förderung und Kooperation des Jobcenters und ESF-Förderung der NBank
- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendwerkstättenprogramms aus ESF-Mitteln in Kooperation mit der NBank
- Übergangmanagement mit dem Pro-Aktiv-Center und der Kompetenzagentur mit den Schwerpunkten Case Management im fachlichen Kontext des SGB VIII für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten nach § 69 (4) NSchG
- Maßnahmenbegleitende Lernangebote der Volkshochschule
- Projekt zur Ableistung von Sozialstunden in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
- Schülerfirmen in Kooperation mit Osnabrücker Förder- und Hauptschulen

- Berufsorientierungsmaßnahme „Mädchen ins Handwerk“ in Kooperation mit Förder- und Hauptschulen.

Die Zielsetzungen und die Praxis der Jugendberufshilfe sind am Beispiel des Zentrums für Jugendberufshilfe Dammstraße bereits in den Geschäftsberichten der letzten Jahre ausführlich dargestellt worden, insbesondere die Vernetzung des Zentrums Dammstraße als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit dem Jobcenter als federführende örtliche Institutionen für den Bereich SGB II seit 2005 und den Trägern beruflicher Bildung.

6.5.4.1.1 Aktivierungshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII

Hierbei handelt es sich um einen ganzheitlichen Förderansatz und ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz. Seit dem 01.07.2015 arbeitet das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 Satz 1 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes unter Berücksichtigung des abgestimmten Modells des Landes Niedersachsen, der NBank und des REZ Nord. Dieses Modell fordert eine rechtssichere Abgrenzung der ESF-, Landes- und BA-Förderung, indem die § 45-Maßnahmen auf 30 Stunden reduziert und die intensiven sozialpädagogischen Inhalte mit neun Wochenstunden nach ESF- und Landesfinanzierung als Jugendhilfeleistung verbindlich festgelegt wurden. Dieses Konzept wurde 2017 mit 48 Teilnehmerplätzen umgesetzt.

Die Betreuungskunden des Jobcenters zeigen gravierende Auffälligkeiten und Defizite in vielen Bereichen sozialer und beruflicher Kompetenz, die eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben sehr erschweren. Kennzeichnend für diese Zielgruppe sind häufige Brüche in ihrer bisherigen Lebens- und Bildungsbiografie mit entsprechenden Negativerfahrungen und fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüssen. Die fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüsse waren auch 2017 kennzeichnend: 72,3 % der Teilnehmer/-innen hatten bei Falleintritt keinen Schulabschluss. Im Vorjahr waren es 70,8 %. Zu den gravierenden Bildungsdefiziten kamen - mit steigender Tendenz - schwer wiegende psychische und physische Auffälligkeiten und Probleme zum Tragen, die professioneller Unterstützung bedurften. Dementsprechend stand auch 2017 die Persönlichkeitsstabilisierung und Herstellung einer Tagesstruktur im Vordergrund der sozialpädagogischen Betreuung. Individuelle Maßnahmen und Gruppenprojekte wurden bedarfsgerecht integriert.

Insgesamt wurden für 121 Betreuungskunden 111 zusätzliche Hilfsangebote zur Verbesserung ihrer Situation eingeleitet:

- 40 Personen hatten mit dem Problembereich Bewährungshilfe/Jugendgerichtshilfe/Arrest und mit dem Problembereich Drogen zu tun.
- 24 Personen mussten den Sozialen Dienst und intensiv-pädagogischen Hilfen in Anspruch nehmen.
- 15 Personen wurden unter den Problembereichen Schuldnerberatung, gesetzliche Betreuung und Jugendhilfe nach § 13,3 registriert.
- 29 Personen mussten sich in eine ambulante oder stationäre Therapie begeben.
- 3 Personen mussten die Obdachlosenhilfe in Anspruch nehmen.

2017 wurden insgesamt 389 berufliche Qualifizierungen/Projekte/Förderangebote und persönlichkeitsbildende und -stabilisierende Projekte und Maßnahmen durchgeführt.

Von den 121 Betreuungskunden konnten 34 Vermittlungen in den 1. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt registriert werden: 29 Personen schlossen einen Arbeitsvertrag ab, eine Person nahm eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) auf und vier Personen konnten in eine reguläre Ausbildung einmünden.

Acht Personen sind im Jahr 2017 maximal vier Wochen in der Betreuung der Dammstraße gewesen, sodass eine pädagogische Betreuung nicht greifen konnte. 14 Personen fielen aufgrund von Umzug, Statuswechsel, Krankheit und Schwangerschaft aus der pädagogischen Betreuung heraus.

Nach Abzug dieser Personen ergibt sich eine statistisch relevante Personenzahl von 99 (= 100 %). Dementsprechend wurde eine Vermittlungsquote von 34,3 % erreicht.

Von den 121 Personen wurden 48 Personen in das Jahr 2017 übernommen; dementsprechend sind 73 Personen tatsächlich ausgetreten, von denen 34 Personen in den 1. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert wurden. Danach ergibt sich eine Vermittlungsquote von 46,6 %.

Von den 121 Betreuungskunden haben 24 Personen während der Maßnahme ein Praktikum absolviert. 10 Personen haben eine weiterführende Maßnahme des Jobcenters begonnen und 11 Personen nahmen einen 450-Euro-Job an.

Von den 24 Personen, die ein Praktikum absolviert haben, mündete eine in eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) und zwei Personen in eine betriebliche Ausbildung ein. Vier Personen konnten im Anschluss des Praktikums einen Arbeitsvertrag auf dem 1. Arbeitsmarkt abschließen.

6.5.4.1.2 Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße werden nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) folgende Maßnahmen und Förderprojekte durchgeführt:

Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt

2017 standen 14 Plätze zur Schulpflichterfüllung zur Verfügung, von denen vier Plätze bis zum 14.11.2017 und ab dem 15.11.2017 fünf Plätze vom Land refinanziert wurden.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 22 Jugendliche an der Maßnahme zur Schulpflichterfüllung teil, von denen 12 nach Beendigung des Schuljahres ihre Schulpflicht erfüllt haben. Acht Jugendliche durchlaufen derzeit die Maßnahme zur Schulpflichterfüllung.

Bei der Aufnahme in die Jugendwerkstatt waren die Jugendlichen im Durchschnitt 15,9 Jahre alt. Von den 22 Schulpflichterfüllern waren 20 (90,9 %) männlich und zwei (9,1 %) weiblich.

Im Schuljahr 2016/2017 schieden 14 Teilnehmer/-innen aus:

Zwei von ihnen wurden in die Jugendwerkstatt übernommen. Eine Person konnte in den Schulalltag integriert werden, drei Personen konnten in eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme der AfA einmünden, zwei weitere Personen nahmen eine Ausbildung auf, eine Person schied wegen langfristiger Erkrankung aus und fünf Personen wurden zur weiteren Betreuung an das Übergangsmanagement übergeben.

„Mädchen ins Handwerk“

Das Projekt „Mädchen ins Handwerk“ war eine geförderte innovative Maßnahme der NBank und wurde im Februar 2013 über einen Förderzeitraum von 12 Monaten in das Gesamtkonzept der Dammstraße integriert. Aufgrund des guten Erfolges und der positiven Resonanz aus den kooperierenden Schulen wurde das Projekt auch in 2017 fortgesetzt.

Das Projekt wurde 2017 mit Schülerinnen ab 14 Jahren aus der Felix-Nussbaum-Schule und der Schule an der Rolandsmauer durchgeführt. Es standen insgesamt 18 Teilnehmerplätze pro Schuljahr zur Verfügung.

Das Projekt hat die Zielsetzung, die vorhandenen Potenziale der Haupt- und Förderschülerinnen zu erweitern und eine Berufsorientierung in gewerblich-technischen Bereichen näherzubringen. Die Schülerinnen sollen aus dem traditionellen Rollendenken an das Handwerk herangeführt werden und ihre Fähigkeiten entdecken.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße war der außerschulische Lernstandort. Hier fand in den Werkstätten einmal wöchentlich für die jeweiligen Schulen die handwerklich orientierte Werkstattarbeit, eingebettet in eine soziale Lernumgebung, statt. Begleitet wurde das Projekt von einer Lehrkraft der jeweiligen Schule.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 36 Schülerinnen an dem Projekt „Mädchen ins Handwerk“ teil. Die Schülerinnen kamen aus folgenden Schulen:

- 18 Schülerinnen aus der Felix-Nussbaum-Schule
- 18 Schülerinnen aus der Schule an der Rolandsmauer

Das Durchschnittsalter betrug 15,2 Jahre. Die Schülerinnen erstellten unter fachlicher Anleitung Materiallisten und Ablaufpläne der einzelnen Arbeitsschritte und setzten folgende Projekte in die Tat um:

- „Mensch ärgere dich nicht“-Spiele für das Bischof-Lilje-Heim
- Bilder auf Leinwand für das Bischof-Lilje-Heim
- Buchstützen für das Seniorenwohnhaus im Schinkel
- Aufbewahrungskisten mit Motiven für den Kinderschutzbund
- Buchstützen für den Kinderschutzbund
- Seil- und Wurfspiele für den Kindergarten St. Maria Rosenkranz
- Stelzen für den Kindergarten St. Maria Rosenkranz.

Die gefertigten Aufträge wurden von den Schülerinnen persönlich dem Auftraggeber ausgehändigt. So konnten Anerkennung und Freude über das Erarbeitete direkt erlebt werden, was sich wiederum motivationsfördernd auf die Folgeaufträge und Projekte auswirkte sowie eine Stärkung des Selbstbewusstseins zur Folge hatte. Bei einigen Übergaben erhielten die Schülerinnen die Möglichkeit, die hergestellten Produkte direkt mit den Kindern auszuprobieren, was sie nachhaltig beeindruckte. Außerdem erhielten sie Einblicke in die entsprechenden Berufsbereiche und konnten sich vor Ort über die Ausbildungsvoraussetzungen informieren.

Großen Anklang fand die Vorlesestunde der Schülerinnen mit den angefertigten Buchstützen im Seniorenwohnhaus in Schinkel.

Neben der praktischen Arbeit fanden verschiedene Aktionen statt, die künstlerische und umweltpädagogische Aspekte betonten sowie das Gruppenzusammengehörigkeitsgefühl stärkten. Hierzu zählten zum Beispiel: Kanu-Tour, Gestaltung von Bildern auf Leinwand und Outdoortraining mit dem Kompass.

Schülerfirmen

In Kooperation mit Haupt- und Förderschulen (Hauptschule Innenstadt, Felix-Nussbaum-Schule) finden seit Februar 2012 in den Räumen der Jugendwerkstatt Schülerfirmen im Rahmen der Berufsorientierung unterschiedliche Betätigungsfelder vor. Hier stehen die Förderung der beruflichen Orientierung durch praxisnahe Erfahrungen in unterschiedlichen Berufsbereichen sowie die Erweiterung sozialer Kompetenzen durch Teamarbeit und Übernahme von Verantwortung im Vordergrund. 2017 haben zwei Schülerfirmen Projekte im Metallbereich und im Garten-/Landschaftsbau in der Dammstraße durchgeführt, an denen 18 Schüler/-innen regelmäßig teilgenommen haben. Die Schülerfirmen wurden von Lehrkräften aus den Schulen unterstützt, die Anleitung in den Werkbereichen oblag den Fachkräften der Jugendwerkstatt.

Soziale Werkstatt

Seit Februar 2012 wird im Rahmen der präventiven Jugendsozialarbeit eine Soziale Werkstatt für Sozialstundenableister/-innen in der Jugendwerkstatt in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe angeboten. Diese Zielgruppe erfordert aufgrund der auffälligen Persönlichkeitsstrukturen gebündelt mit Unreife und Renitenz eine hohe Betreuungspräsenz und eine intensive sozialpädagogische Begleitung. Zugewiesen wurden die Sozialstundenableister durch die Jugendgerichtshilfe, die den Einsatzort in der Dammstraße ausdrücklich festlegte und den Prozess begleitete.

Auch 2017 wurde das Angebot in Blockform an insgesamt 10 Tagen während der Sommerferien fortgesetzt. In dieser Zeit haben 25 Sozialstundenableister insgesamt 359 Sozialstunden in der Werkstatt abgeleistet.

Projekt-Team

Zur individuellen Förderung leistungsstärkerer Teilnehmer/-innen wurde 2015 das Gesamtkonzept mit dem Dienstleistungsteam „Projekt-Team“ ergänzt und auch in 2017 fortgesetzt.

Das Projektteam setzt sich aus drei bis sechs leistungsstärkeren Teilnehmern der Jugendwerkstatt zusammen. Sie werden von dem Anleiter und dem Pädagogen für das Team vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür sind pünktliches und zuverlässiges Erscheinen am Arbeitsplatz, engagiertes Erarbeiten der Arbeitsaufträge und vorbildliches Arbeits- und Sozialverhalten.

Das Projektteam erarbeitet Aufträge von der Planung bis zur Fertigstellung und ist dementsprechend in mehreren Werkstätten tätig. Vorrangig bearbeitet das Projektteam die Aufträge des Osnabrücker Servicebetriebes. Hierbei geht es um die Herstellung von Spielhäusern, Bänken, Tisch-Bank-Kombinationen, Wipptieren und diversen Stellwänden. Ebenso werden Reparatur- und Restaurationsarbeiten der hergestellten Produkte durchgeführt. Konkret wurden folgende Arbeiten 2017 für den OSB vom Projektteam abgeschlossen:

- Neuanfertigung von 10 Bänken
- Neuanfertigung von 10 Tisch-Bank-Kombinationen
- Reparatur und Neuaufbau von 13 Wipptieren
- Reparatur von vier Spielhäusern/Kaufmannsläden

2017 haben zehn Teilnehmer/-innen regelmäßig im Projekt-Team mitgearbeitet.

6.5.4.1.3 Produktionsorientierter Ansatz in der Werkstattarbeit

Ein weiterer Schwerpunkt in der Förderung bestand auch 2017 in der Einbindung der Teilnehmer/-innen in produktionsorientierte, sinnstiftende Tätigkeiten. Ziel ist dementsprechend die Heranführung an den Berufsalltag unter betriebsspezifischen Bedingungen. Die Aufträge für die produktionsorientierten Tätigkeiten erfolgt durch Arbeitskontakte mit gemeinnützigen sozialen Einrichtungen. Sie werden als Training für die berufliche Handlungskompetenz zur Vorbereitung auf die berufliche Integration durchgeführt. Folgende Auftragsarbeiten sollen hier nur beispielhaft erwähnt werden:

- Aufarbeitung von 12 Bänken für den Friedhof Schinkel und den Friedhof Hellern
- Aufarbeitung und Instandsetzung von 169 Fahrrädern für Flüchtlinge und im Auftrag des Jobcenters
- Demontage von Schrankwänden in der Diesterwegschule
- Reparaturen und Neuanfertigung von Wipptieren und Spielhäusern für den OSB
- Herstellung von 40 Serviertablets aus Holz für den Herbstmarkt
- Catering für Workshops und Fortbildungen
- Sanierung des Gerätehauses/ Gartenhauses im Heinz-Fitschen-Haus
- Neuanfertigung von 12 Gartenbänken für den Herbstmarkt

Außerdem wurden interne Renovierungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt wie zum Beispiel:

- Streichen der Metallwerkstatt, des Werkstattflures und des Innenhofs
- Herstellung und Einbau eines neuen Metalltors für den Innenhofeingang.

Ein besonderes produktionsorientiertes Projekt fand 2017 in Kooperation mit dem Osnabrücker Zoo statt. Unter dem Aspekt „Bereicherung des Lebensraums“ (Behavioural Enrichment) wurden folgende Gegenstände zur Minimierung der Langeweile der Zootiere produziert und dem Zoo übergeben:

- Futterkisten für Waschbären
- Futterrollen für Tapire
- Futterzylinder für Affen
- Futterflaschen für Nasenbären.

Für 2018 sind weitere Projekte mit dem Zoo vereinbart.

6.5.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Aufgabe des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, jungen sowie personensorgeberechtigten und erziehungsbeauftragten Menschen Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu motivieren und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (SGB VIII, § 14).

6.5.5.1 Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Der Mitarbeiter für den Bereich „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ führte im Jahr 2017 folgende Projekte und Aktivitäten durch:

- **Kooperation mit Schulen im Bereich „Suchtprävention“
SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule)**

Das SpidS-Projekt basiert auf einem multifaktoriellen und dynamischen Verständnis von Rauschmittelabhängigkeit, das auch stoffungebundene Abhängigkeitsformen (Spielsucht, Essstörungen etc.) einbezieht. Unter Suchtmittelabhängigkeit wird der destruktive Umgang mit existenziellen Bedürfnissen und latenten Belastungen verstanden. Deshalb zielt der Ansatz im SpidS-Projekt darauf ab, die Persönlichkeit der Schüler/-innen zu stärken und deren Lebenskompetenzen zu fördern. Aufklärende Informationen über relevante Aspekte von Suchtproblematiken werden ergänzend vermittelt.

Das SpidS-Projekt wird den 7., 8. und 9. Schulklassen der weiterführenden Schulen in Osnabrück geschlechtergetrennt angeboten. Um dies realisieren zu können, haben sich Caritasverband, Diakonisches Werk, Förderkreis Drogenhilfe Osnabrück e. V. und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Stadt Osnabrück zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Die Finanzierung des Projektes wird mittlerweile seit Beginn des Jahres 2014 durch die Leistungsvereinbarungen zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk und der Stadt Osnabrück sichergestellt. Je Klasse werden zwei Vormittage zur Projektdurchführung vorgehalten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, an welchen Schulen das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit dem Jugendschutz Angebote vorgehalten hat:

Schule	Klassen / Anzahl der Schüler/-innen	Termine	Ort
Bertha-von-Suttner-Realschule	3 Klassen, 76 Schüler/-innen	02. und 03.02.2017 07. und 08.02.2017 14. und 15.02.2017	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
Gymnasium in der Wüste	5 Klassen, 147 Schüler/-innen	09. und 10.03.2017 14. und 15.03.2017 23. und 24.03.2017 29. und 30.03.2017 06. und 07.04.2017	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink und Haus der Jugend

Die Fachteams der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Caritasverbandes haben in 2017 den Jahrgangsstufen 7 und 9 des Gymnasiums Carolinum das SpidS-Projekt angeboten und durchgeführt. Dadurch wurden 360 Schüler/-innen erreicht.

In 2017 wurden insgesamt **583** Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 von drei Osnabrücker Schulen mit dem SpidS-Projekt versorgt.

- **Geschäftsführung des Jugendschutzteams**

Vor sechs Jahren hat sich zur weiteren Vernetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein sogenanntes Jugendschutzteam unter der Federführung des städtischen Jugendschutzes gebildet. Dieses Team besteht neben dem Jugendschutzkoordinator aus Vertreter/-innen unterschiedlicher Dienste im Fachdienst Jugend (Kinder- und Jugendbüro, Haus der Jugend, Jugendgerichtshilfe, Mobile Jugendarbeit) und freien Trägern (FOKUS e. V., AWO und Mädchenzentrum Haus Neuer Kamp). Aus dieser Konstellation heraus entstand ein Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne des Jugendmedienschutzes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7 an Osnabrücker Schulen und wird bis heute jeweils aktualisiert durchgeführt (siehe nächster Punkt).

- **Jugendmedienschutz**

Als Vertiefung des schon seit Jahren arbeitenden Arbeitskreises Jugendmedienarbeit bildete sich unter Federführung des städtischen Jugendschutzes die Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich vorrangig damit beschäftigte, ein Projekt zu entwickeln, das die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres teilweise als sehr bedenklich einzustufenden Umgangs mit Angaben zur eigenen Person im Internet verfolgt. Insbesondere die Erstellung des eigenen Profils von Kindern und Jugendlichen auf Internetplattformen, wie Facebook und (seltener) OS-Community, ist oftmals mit sehr detaillierten Angaben zur eigenen Person verbunden, sodass dem Missbrauch durch Pädophile oder andere kriminelle Personen, die solche Plattformen nach potenziellen Opfern scannen, im wahrsten Sinne des Wortes „Tür und Tor“ geöffnet ist.

Das Online-Projekt „Ich bin drin - Datenschutz & Web 2.0“ wurde mit den 6. Klassen der folgenden Schule durchgeführt:

Graf-Stauffenberg-Gymnasium: 26., 27., 28.09.2017

Insgesamt wurden mit diesem Projekt 85 Schülerinnen und Schüler erreicht.

- **Geschlechtsbezogene Arbeit**

Die Jungenarbeit in Osnabrück wird innerhalb des Jugendschutzteams von zwei Kollegen angeboten. Projektorientiert werden in erster Linie Selbstbehauptungskurse für Jungen, bei denen auch deren Väter mit angesprochen werden, in den Oster- und Herbstferien angeboten. Der überaus große Erfolg dieser Kurse führt dazu, dieses Angebot zweimal pro Jahr vorzuhalten. Auch im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot in den Osterferien und in den Herbstferien angeboten.

- **Informationsveranstaltung „Smartphone, Tablet & Co. – Kinder kompetent begleiten“**

Auf Anregung des Beirates für Kinderinteressen der Stadt Osnabrück hat das städtische Jugendschutzteam eine Informationsveranstaltung konzipiert, die sich an Eltern und pädagogische Fachkräfte, die Minderjährige bei ihrer alltäglichen Nutzung mobiler Medien sachkundig unterstützen wollen, richtete. Die Veranstaltung fand am 28.03.2017 im Stadthaus statt. Intention war es, Eltern und pädagogische Fachkräfte über Probleme bei der Mediennutzung und dem Umgang mit eigenen und fremden Daten zu informieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie angemessener Umgang mit mobilen Medien gestaltet werden kann. Im ersten Teil vermittelte Stephan Apel (Elternmedientrainer FOKUS e. V.) Grundlagenwissen zur Nutzung von Smartphones. Rechtsanwalt Jochen Papenhausen (Fachanwalt für IT-Recht) ging danach auf die rechtlichen Aspekte der Nutzung ein. Im dritten Teil erläuterten die Mitarbeiter/-innen des Jugendschutzteams, wie Erwachsene junge Menschen bei der Nutzung unterstützen können. Jeder Teil wurde mit Fragen aus dem Publikum abgeschlossen. Im letzten Teil moderierte Katharina Lohmeyer (freie Journalistin), die diese Veranstaltung in ihrer Funktion als Moderatorin begleitete, eine Expertenrunde, bei der auch noch offen gebliebene Fragen aufgegriffen wurden.

- **Planspiel zum Thema „Cybermobbing“ - „Bloßgestellt im Netz“**

Cyber-Mobbing liegt immer dann vor, wenn Menschen absichtlich und systematisch über einen längeren Zeitraum von einer Person oder einer Gruppe mithilfe elektronischer Kommunikationsmedien belästigt, bedroht, bloßgestellt und ausgegrenzt werden. Cyber-Mobbing ist eine Form realer psychischer Gewalt! Einmalige oder gelegentliche Beleidigungen, Beschimpfungen oder Unwahrheiten, die im Internet verbreitet werden, sind zunächst kein Cyber-Mobbing, können sich aber sehr schnell dazu entwickeln und tun dem Betroffenen natürlich auch sehr weh, auch wenn sie vielleicht nicht ernst gemeint sind und vom Verursacher als Spaß verstanden werden.

In dem Planspiel „Bloßgestellt im Netz“ dient eine fiktive Geschichte als Simulationsvorlage.

Dieses Planspiel wurde in 2017 mit fünf 6. Klassen des Ratsgymnasiums am 9., 12., 16., 19. und 23.01.2017 durchgeführt

6.5.5.2 Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon handelt es sich um ein zielgruppenspezifisches telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, das von Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr vom Kinderschutzbund vorgehalten wird. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die eine Frage, kleine oder große Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden, eine leicht zu erreichende vertrauliche und anonyme Gesprächsmöglichkeit.

Das Einzugsgebiet umfasst Stadt und Landkreis Osnabrück und Teile im Süden der Kreise Vechta und Diepholz sowie Handyanrufe bundesweit.

Im Jahr 2017 gingen 4.570 (2016: 6.474) Anrufe ein. Daraus entwickelten sich 829 Beratungsgespräche (Vorjahr: 1.300).

Der Träger legt jeweils jährlich einen differenzierten Tätigkeitsbericht vor.

Der Zuschuss der Stadt Osnabrück in Höhe von 15.200 € deckte 46,3 % der Kosten. Der Rest wird über einen Zuschuss des Landkreises (6.900 €), über Einnahmen aus Kursen 2.470 € und Eigenmitteln des Trägers (8.274,84 €) finanziert.

Die Aufgaben werden von 19 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen wahrgenommen.

6.6 Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)

Die Bereiche *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16 - 21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige* (§§ 27 - 35, 35 a und 41) sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

Produkt: 1.100.3.6.3.02 Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.01	Frühe Hilfen	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.02	Förderung in der Familie allgemein (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.03	Familienförderung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.04	HELP (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.05	Schülerhilfen (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.06	Kinderbetreuung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.07	Sozialer Dienst allgemein	3	
1.100.3.6.3.02.08	Individuelle Hilfen (§ 27)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.09	Sozialtherapie (§27.2)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.10	Familienmotivierungsprogramm (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.11	Familienkrisenmanagement (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.12	Erziehungsberatung (§ 28)	3	§ 28
1.100.3.6.3.02.13	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	3	§ 29
1.100.3.6.3.02.14	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	3	§ 30
1.100.3.6.3.02.15	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3	§ 31
1.100.3.6.3.02.16	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.17	Tagesgruppe in einer Familie (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.18	Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.19	Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.20	Bereitschaftspflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.21	Verwandtenpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.22	Kurzzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.24	Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
L513633805	Heimerziehung, sonst. betr. Wohnen (§ 34) allg.	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.25	Betreutes Wohnen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.26	Erziehungsstellen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.27	Clearing Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.29	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (§ 35)	3	§ 35
1.100.3.6.3.02.30	Stat. Eingliederungshilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.31	Amb. Eingliederungshilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.32	Erzbeistand/Betreuungshelfer für junge Volljährige (§§ 41/30)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.33	Heimerziehung junge Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.34	Betreutes Wohnen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.35	Erziehungsstellen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.37	Vollzeitpflege f. jg. Volljährige (§§ 41/33)	3	§ 41
L513634133	Hilfen f. jg. Volljährige (§ 41) allg.	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.39	Inobhutnahme und Krisenhilfen (§42)	3	§ 42
L513634201	Inobhutnahme	3	§ 42
L513634202	Kinder- und Jugendnotdienst	3	§ 42
L513634203	Inobhutnahme und Krisenhilfen allg.	3	§ 42
L513634205	Inobhutnahme (§ 42) Team UMA	3	
L513634299	vorl. Inobhutnahme gem. §42a Team UMA	3	
1.100.3.6.3.02.40	Sonst. ambulante Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634367	Fachstelle ambulant	3	§ 35a

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.41	Teilstationäre Eingliederungshilfe §35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.42	Stationäre Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634313	Eingliederungshilfe seel. beh. Kinder allg.	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.43	Betreutes Wohnen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.44	Erziehungsstellen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.46	Adoptionsvermittlung	3	AVG
L513635201	Adoptionsvermittlung	3	AVG
1.100.3.6.3.02.47	Begleitende Besuchskontakte	3	§ 18
1.100.3.6.3.02.48	Gem. Unterbr. Müttern/Vätern m. Kind § 19	3	§ 19
1.100.3.6.3.02.49	Betr. u. Vers. d. Kindes in Notsituationen § 20	3	§ 20
1.100.3.6.3.02.50	Integrationshelfer § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.51	Teilleistungsstörungen § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.60	Kosten der Übernachtungsstelle	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.61	Sonderpäd. Vollzeitpflege (33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.62	Individuelle Hilfe für junge Volljährige (§ 41/27)		
1.100.3.6.3.02.70	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3	

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Produkt: 1.100.3.6.7.02 Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.02.01	Zuschüsse an Einr. d. Familienförderung	2	§ 16
L513672000	Zuschuss Einr. d. Familienförderung allg.	2	§ 16
L513672001	Zuschuss Kath. FABI	2	§ 16
L513672002	Zuschuss Ev. FABI	2	§ 16
L513672003	Zuschuss Mütterzentrum	2	§ 16
L513672004	Zuschuss Familienzentrum ev. FABI	2	§ 16
L513672005	Zuschuss Familienzentrum kath. FABI	2	§ 16
L513672006	Zuschuss VAMV e.V.	2	§ 16
L513672007	Kinder psychisch kranker Eltern	2	§ 16
L513672008	Mehrgenerationenhaus Haste		
1.100.3.6.7.02.02	Erz.-, Jugend- u. Familienberatungsstellen	3	§ 28
L513675001	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diözese	3	§ 28
L513675002	Zuschuss Erz.-beratungsstelle AWO	3	§ 28
L513675003	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diakonie	3	§ 28
L513675004	Zuschuss Kinderschutzbund	3	§ 28
L513675005	Zugehende Erz.-beratung Diözese	3	§ 28
L513675006	Zugehende Erz.-beratung AWO	3	§ 28
L513675007	Zugehende Erz.-beratung Diakonie	3	§ 28
L513675008	Zugehende Erz.-beratung KiSchuBu	3	§ 28

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Der Zuschussbedarf 2017 für diese beiden Produkte ist mit 27,05 Mio. € der nach dem Produkt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen das zweithöchste im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Produkt	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	21.777.505 €	22.469.370 €	25.389.589 €	27.120.821 €	26.850.663 €	25.813.275 €
Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe	1.054.231 €	1.069.262 €	1.061.232 €	1.149.732 €	1.176.807 €	1.239.235 €
Summe Zuschussbedarf	22.831.736 €	23.538.632 €	26.450.821 €	28.270.553 €	28.027.470 €	27.052.510 €

Der Zuschussbedarf 2017 ist im Vergleich zum Vorjahr um 974.960 € gesunken. Dieses resultiert im Wesentlichen aus der hohen Fallzahl der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UMA), deren Kosten zu 100 % vom Land (zeitversetzt und über Abschläge) erstattet werden. In 2017 gab es eine Abschlagzahlung in Höhe von 100 %

der für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 beantragten Kostenerstattungen (3.943.599 €).

Offen an Kostenerstattungen sind somit noch

- a) die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der geleisteten Abschlagzahlung für die Hilfen vom 01.01.2017 bis 30.09.2017
- b) die Kosten für die Hilfen vom 01.10.2017 bis 31.12.2017

Sie werden zeitversetzt erstattet und beeinflussen das Budget positiv in 2018 bzw. 2019.

Zu den Aufgaben der Verwaltungseinheit „Wirtschaftliche Jugendhilfe - Serviceteam Familie“ im Produkt 1.100.3.6.3.02 gehören die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit sowie die finanzielle Abwicklung der verschiedenen Leistungen des Produktes.

Folgende gesetzliche Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Rechtliche Prüfung und Abwicklung einschließlich Zahlbarmachung von ambulanten und stationären Hilfen (§§ 19, 27, - 35, 35 a, 41, 42 und 42 a SGB VIII)
- Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 SGB VIII)
- Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (§§ 86 - 88 a SGB VIII)
- Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungen (§§ 89 - 89 e SGB VIII)
- Klärung von Leistungen und Verpflichtungen vorrangiger anderer Leistungsträger (§ 10 SGB VIII)

6.6.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Nach § 16 SGB VIII Abs. 1 sollen *Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und insbesondere in Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei handeln können. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere*

- 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten*
- 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen*
- 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.*

Weiterhin sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden (§ 16 Abs. 3).

Mit dieser Leistung des SGB VIII (§ 16) hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet. Er sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotenzials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder. Die Ziele sind sehr offen vorgegeben, die sachlichen Leistungsvoraussetzungen sind sehr weit gefasst. Sie räumt den Leistungsberechtigten keinen einklagbaren Rechtsanspruch ein.

Durch den präventiven familienunterstützenden Charakter dieser gesetzlichen Vorgabe werden viele neue Hilfen und Angebote unter dieser gesetzlichen Norm subsumiert werden. Viele zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit geringem finanziellen Mitteleinsatz eine hohe Wirkung erzielen, indem sie weitergehende kostenintensive Hilfen vermeiden können.

Folgende Träger erbringen themenspezifisch und/oder zielgruppen- und/oder sozialraumorientiert Leistungen nach § 16:

Stadt Osnabrück	– Fachdienst Zentrale Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss – Fachdienst Familie - Sozialer Dienst
AWO für die Region Osnabrück e.V.	– Erziehungsberatungsstelle
Bischöfliches Generalvikariat	– Erziehungsberatungsstelle
Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Os	– Erziehungsberatungsstelle
Deutscher Kinderschutzbund Os e.V. / Kinderschutz-Zentrum	– Erziehungsberatungsstelle – Frühe Hilfen – Projekt: Kinder psychisch kranker Eltern
Verband alleinstehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)	– Beratungsstelle
Ev. Familien-Bildungsstätte	– Familienbildung allgemein – Familientreff Iburger Straße
Kath. Familien-Bildungsstätte	– Familienbildung allgemein – Familientreff Martinistraße – Fit für den Start
Mütterzentrum Osnabrück e.V.	– Mütterzentrum
Deutscher Familienverband Kreisverband Osnabrück Stadt und Land e.V.	– Familienerholung

6.6.1.1 Familienbildung

Ziel der Familienbildung ist, als präventive Hilfe bei Familien durch überwiegend bildende Angebote zu einer erfolgreichen Familienerziehung beizutragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens zu erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen der Lebens- und Familienzyklen zu ermöglichen sowie bei der Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders unterstützend zu wirken.

Im Jahr 2017 wurden die Angebote der **Familienbildung** gemäß § 16 SGB VIII durch folgende Institutionen durchgeführt, die hierfür folgende Zuwendungen erhielten:

Ev. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	33.200 €
Ev. Familien-Bildungsstätte, Familientreff, Iburger Straße 13	47.900 €
Zwischensumme	75.000 €

Kath. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	37.700 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Familientreff West, Martinistraße 100	37.900 €
Kath. Familien-Bildungsstätte (Fit für den Start)	2.400 €
Zwischensumme	78.000 €
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	54.900 €
Mütterzentrum Osnabrück e. V.	12.700 €
Zwischensumme	67.600 €
Gesamtsumme	220.600 €

Neben den Pauschalzuwendungen für Angebote der Familienbildung erhalten die beiden Familien-Bildungsstätten jeweils einen Zuschuss für die Vorhaltung eines niedrigschwelligen sozialraum- und zielgruppenorientierten Angebotes in Form eines Familientreffs. Weiterhin werden der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und das Mütterzentrum für die Vorhaltung eines zielgruppenspezifischen Angebotes (Alleinerziehende, Mütter) finanziell gefördert sowie die Kath. Familien-Bildungsstätte mit ihrem präventiven Angebot „Fit für den Start“

für Eltern vor oder kurz nach der Geburt ihres Kindes. Daran wird deutlich, dass der Familienbildung insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen eine große Bedeutung zukommt.

6.6.1.2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

Präventive Beratungsangebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich mit allgemeinen Beratungsanliegen an die entsprechenden Stellen wenden. Sie erreichen Menschen, die zwar davon ausgehen, bestehende Problemlagen aus eigener Kraft bewältigen zu können, aber beispielsweise nach bestimmten Informationen oder nach Austausch suchen. Präventive Angebote sind auch einzelfallübergreifend und wenden sich dementsprechend ebenso an Gruppen bzw. können öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen sein. Bei der Notwendigkeit intensiverer Formen der Unterstützung wird an entsprechende Hilfsangebote weiter verwiesen. Veränderungen und Umbrüche in den Familien in den letzten Jahren durch das Entstehen vielfältiger familiärer Lebensformen, den Folgen zunehmender Trennungen und Scheidungen von Eltern, der vermehrten Berufstätigkeit von Vätern und Müttern sowie den vielfältigen Einflüssen von elektronischen Medien führen zu einer zunehmenden Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt worden. In diesem Kontext sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet worden, Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anzubieten (§ 16 Abs. 3). Über das Wie entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums ist. Da nicht alle Eltern zum Beispiel aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben.

Seit dem Jahre 2005 erhalten alle Eltern, die in der Stadt Osnabrück ein Kind geboren haben, bei der Anmeldung ihres Kindes beim Standesamt eine Begrüßungsmappe ausgehängt. In dieser Begrüßungsmappe enthalten ist ein Willkommensbrief vom Oberbürgermeister, ein Familienwegweiser, in dem Informationen über alle Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungshilfen für Familien in der Stadt aufgeführt sind, ein Erziehungsratgeber unter dem Titel „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, eine mehrsprachige DVD zum Thema „Wie Babys sich entwickeln - Filme für Eltern“ sowie Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Berlin. Die im Jahr 2015 durchgeführte Evaluation zur Nutzung der Elternbriefe ergab ein positives Befragungsergebnis: Die in den Elternbriefen enthaltenen Informationen werden als hilfreich angesehen und die meisten Eltern wünschen sich einen weiteren Erhalt der Elternbriefe. Aufgrund der Vorgabe einer finanziellen Einsparung durch den Rat wurde die Versendepaxis der Elternbriefe verändert. Die ersten 12 Elternbriefe befinden sich in der Begrüßungsmappe und zum ersten Geburtstag des Kindes werden die weiteren Elternbriefe den Eltern zugesandt.

Trotz angebotener allgemeiner Informationen tendieren Eltern dahin, bei Problemen mit der Erziehung ihrer Kinder aus falsch verstandener Scham sich erst sehr spät Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies hat dann häufig zur Folge, dass sich die Problemlage verfestigt hat, die Betroffenen weniger zugänglich sind und intensivere Hilfen der Unterstützung gebraucht werden. Um diese Entwicklung zu vermeiden, sind in den letzten Jahren zunehmend präventive, aufsuchende allgemeine Beratungsangebote in Erziehungsfragen entstanden, Bera-

tungsangebote an einem Ort angesiedelt, wo sich Eltern und ihre Kinder ohnehin aufhalten, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kinderarztpraxen, und dort einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten finden.

Folgende niedrigschwellige, zugehende, präventive Beratungsangebote wurden im Jahre 2017 durch die Stadt Osnabrück finanziell gefördert:

Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis (EB der Arbeiterwohlfahrt)	6.000 €
Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis (EB der Diözese)	6.000 €
Zugehende allgemeine Beratung in der städtischen Kita Martinsburg (Deutscher Kinderschutzbund)	6.000 €
Zugehende Beratung in der Grundschule Rosenplatz (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)	6.000 €

In 2017 wurde in einer zweiten Kinderarztpraxis im Bezirk vom Regionaldienst Nord ein Ort für eine sozialraumorientierte Beratung geschaffen, wo im Sinne der Frühen Hilfen durch eine Kooperation zum Gesundheitswesen frühe Unterstützungszugänge geschaffen werden.

Des Weiteren wurden im Jahre 2017 präventive, allgemeine Beratungsangebote durchgeführt bzw. begonnen, die sich über Sponsoren oder Teilnehmerbeiträge finanzierten:

- Elternschule Starke Eltern - starke Kinder (Deutscher Kinderschutzbund e. V. in Kooperation mit den Familien-Bildungsstätten)
- Netzwerk Familienbildung - Familiensprechstunde in Kitas der Ev. Kirche (Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)
- Handwerkszeug für Kinder in Grundschulen (Ev. Familien-Bildungsstätte)
- Zugehende Beratung in der Grundschule Eversburg (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)

6.6.1.3 Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst

Anzahl der Beratungsfälle des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst

Hilfearten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung	nicht erfasst	553	573	713	622	774	865	895
§ 16 Bedarfsfeststellung	nicht erfasst	250	186	226	174	164	155	157
§ 16 Förderung und Begleitung	nicht erfasst	165	102	144	114	113	105	89
§ 16 Stabilisierung/Motivation	nicht erfasst	107	134	137	120	88	75	93
§ 16 Strafunmündige	229	220	185	177	103	97	94	119
§ 16 Meldung Kindeswohlgefährdung	76	57	57	56	55	55	69	62
§ 16 Partnerschaftsgewalt **	106	114	94	105	109	131	172	175
§ 16 Summe	1.338	1.466	1.331	1.558	1.297	1.422	1.535	1.590

* ab 01.06.2008

** von der Polizei dem SD gemeldet

Die allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen sind das wesentliche Unterstützungsangebot der Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes, bevor weitergehende Hilfen, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen, vermittelt werden. Die Daten sind seit dem Jahre 2011 nach der Neukonzipierung des Beratungsangebotes infolge der Organisationsuntersuchung miteinander vergleichbar. Im Folgenden werden diese Leistungen näher beschrieben und deren Entwicklung kommentiert.

§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung

Bürger/-innen wenden sich mit einem sehr breiten Spektrum von Anliegen an das Jugendamt. Es reicht vom konkreten Hilfesuch zur Unterstützung bei der Erziehung von Kindern bis zu Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen. Es ist bei die-

sem ersten Beratungsprozess zunächst grundlegend zu klären, ob Bedarf an Jugendhilfe besteht oder ob gezielt an die für das Anliegen zuständige Stelle weiter zu vermitteln ist.

§ 16 Bedarfsfeststellung

Bei Beginn dieses Beratungsprozesses ist bereits festgestellt, dass bei einer Familie ein Jugendhilfebedarf besteht und dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf weiter konkretisiert werden muss durch das Sammeln weiterer Informationen (vorausgegangene Hilfen, Ressourcen der Beteiligten, Problembeschreibung, Sichtweisen der Beteiligten, Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten) sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Absprachen über das weitere Vorgehen.

§ 16 Förderung und Begleitung

Die Beratung durch den Sozialen Dienst zielt immer auf die Aktivierung der Selbsthilfe und der Stärkung der Erziehungskompetenz ab. In dieser kurzfristigen Variante der Förderung und Begleitung werden die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen in der Verhaltensänderung begleitet, sodass die bestehende Konflikt- und Krisensituation aufgelöst und ein konstruktives, Entwicklung förderndes Miteinander ohne weitergehende Unterstützung ermöglicht wird. Der Beratungs- und Unterstützungsprozess sollte nicht länger als sechs Monate dauern.

§ 16 Stabilisierung/Motivation

In diesem längerfristig angelegten Beratungsprozess wird an einer Stabilisierung des Familiensystems und der Erschließung von Unterstützungsressourcen gearbeitet. In nicht wenigen Fällen, zum Beispiel in Kinderschutzfällen, ist der Beratungsprozess erforderlich, um die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weitergehender, bedarfsgerechter Hilfen zu entwickeln. Dieser Beratungsprozess sollte nicht länger als ein Jahr andauern.

Die drei letztgenannten Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes haben sich in den letzten Jahren verringert und seit dem Jahr 2016 stabilisiert. Es kann angenommen werden, dass infolge der Zunahme von Problemlagen bei Kindern, Jugendlichen und Familien die Beratungsangebote des Sozialen Dienstes nicht mehr ausreichend waren.

§ 16 Strafunmündige

Unter § 16 Strafunmündige werden alle Meldungen erfasst, die stattfinden, weil seitens der Staatsanwaltschaft dem Sozialen Dienst die Straftat eines Kindes mitgeteilt wurde.

Die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes bei Straftaten Strafunmündiger erfolgt auf zweierlei Weise:

- Durch den Sozialen Dienst werden die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft differenziert zwischen Ersttätern, Wiederholungstätern sowie den Tatumständen und der Deliktsschwere. Hierbei konzentriert sich der Soziale Dienst bei der pädagogischen Intervention auf Wiederholungstäter und Täter von schwer wiegenden Straftaten mit einem zugehenden Beratungsangebot.
- Des Weiteren wird der Flyer des Sozialen Dienstes „Mein Kind wurde angezeigt“ bei der Aufnahme der Straftat von der Polizei den Sorgeberechtigten übergeben. Hierdurch wird erreicht, dass die Sorgeberechtigten und Kinder kurze Zeit nach der Straftat noch unter dem Eindruck der Straftat über Jugendhilfeleistungen informiert werden.

Die dem Jugendamt mitgeteilten Straftaten von strafunmündigen Kindern gehen seit 2010 kontinuierlich zurück, haben sich jedoch im Jahre 2017 leicht erhöht. Grundsätzlich entspricht dies dem bundesweiten Trend, nachdem die Anzahl der Straftaten von Kindern und Jugendlichen zurückgeht (siehe auch Jugendgerichtshilfe).

Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Mit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII für die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst vom 30.05.2008, aktualisiert am 01.08.2011, wurde ein verbindlicher Verfahrensstan-

dard entwickelt zum Umgang bei Hinweisen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Ziel dieser Dienstanweisung ist es, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern. Erfasst werden hierbei nur Meldungen, bei denen sich nach einer Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Nach erheblichen Zuwächsen dieser Meldungen infolge der Kinderschutzdebatte haben sich diese Daten seit dem Jahr 2011 auf einem gleichbleibenden Niveau stabilisiert.

Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt trifft auch Kinder und Jugendliche, auch sie sind Opfer, selbst wenn sie nicht persönlich misshandelt werden. Je nach Alter, Umständen und Umfang stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen.

Im Jahr 2008 wurde im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst ein Interventionsverfahren entwickelt, wodurch den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung in dieser Situation gegeben wird. Familien, die von der Polizei infolge von Einsätzen wegen Partnerschaftsgewalt gemeldet wurden, werden von den Sozialarbeitern/-innen des Sozialen Dienstes aufgesucht. Den Eltern werden die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder aufgezeigt. Mit den Kindern werden Gespräche geführt, um ihnen eine Entlastung von der erlebten Gewalt zu ermöglichen.

Dennoch ist es für die Sozialarbeiter/-innen oft schwer, den Kontakt mit den Vätern (in der Regel auch Tätern) herzustellen. Aus diesem Grund wird intensiv mit den anderen Beteiligten Institutionen, wie Polizei, Projekt FAUST (Diakonie) und BISS (Frauenberatung), zusammengearbeitet. Auch nimmt der Fachdienst regelmäßig an dem Fallmanagement bei Hochrisikofällen teil.

6.6.2 Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung

Bei der Kinderschutz-Koordination handelt es sich um Leistungen der fallunabhängigen Zusammenarbeit im Themenfeld Kinderschutz und Frühe Hilfen. In dieser thematischen Überordnung existieren in der Stadt Osnabrück zwei zentrale Netzwerke, die entsprechend der Vorgaben nach § 3 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes und der Förderrichtlinien des Landes die verschiedensten Akteure im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen zu einer geordneten Netzwerkarbeit zusammenführen. Die Koordination und die Geschäftsführung dieser beiden Netzwerke übernimmt die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen.

6.6.2.1 Kinderschutz

Der *Arbeitskreis Kinderschutz* setzt sich intensiv mit Fragestellungen des Kinderschutzes auseinander und beschäftigte sich in 2017 unter anderem mit den Themen FAS (Fetale Alkoholspektrum-Störungen) und Schütteltrauma. Zu beiden Themen referierten ärztliche Experten aus den Netzwerken vor Ort. Das Thema FAS wird vom Arbeitskreis weiter verfolgt, es wurde eigens eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich um geeignete Aktionen der Prävention an Schulen für das Jahr 2018 kümmert.

Das Thema Schütteltrauma braucht beständige Aufklärung an Eltern über die Gefahren des Schüttelns. Ein Informationsflyer, hergestellt vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, kann mit örtlichen Hilfeangeboten ergänzt werden. Dieser Flyer soll Bestandteil der Begrüßungsmappe werden.

Im September 2017 wurde der vierte Kinderschutzfachtag erfolgreich durchgeführt zu dem Thema „Kultursensibler Kinderschutz geht uns alle an“. Über 200 Fachleute waren der Einladung gefolgt, viele davon reisten mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln an. Der vierte Kinderschutzfachtag hatte den Anspruch, weitgehend klimaneutral stattzufinden, bereits im Vorfeld wurden die Planungen darauf abgestimmt.

Neben einem sehr lebendigen und kompetenten Impulsvortrag durch die Interkulturelle Trainerin Sandra de Vries fanden vier verschiedene Themenforen statt, in denen die Teilnehmenden Wissen und Austausch vertieften. Der nächste Kinderschutzfachtag ist 2019 geplant.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses waren in der Sommersitzung des AK Kinderschutz zu Gast. Nach entsprechendem Austausch über die Arbeit, Diskussion und Ausblick lobten sie ausdrücklich die Arbeit des AK Kinderschutz.

Die Runden Tische Kinderschutz an den Standorten der Regionaldienste bilden eine Vernetzung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst. Sie beschäftigen sich mit Themen des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit, es fanden jeweils zwei Sitzungen in 2017 unter Federführung des Sozialen Dienstes statt. Entsprechend der Kooperationsvereinbarung von 2015 wurden im November 2017 die Grund- und Förderschulen zu einem Fachnachmittag eingeladen, der die Überschrift „Resilient im Kinderschutz“ trug. Als Referentin war die Resilienztrainerin Monika Gruhl eingeladen, die mit ihren Ausführungen die Teilnehmenden für ihre Anforderungen den Rücken stärken konnte.

6.6.2.2 Frühe Hilfen

Das *Netzwerk Frühe Kindheit und Entwicklung* hat die Zusammenarbeit der Mitwirkenden aus den verschiedensten Bereichen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe weitergeführt sowie themenbezogene inhaltliche Dialoge zu Fragen der Angebote im Bereich der Frühen Hilfen vertieft. Das Netzwerk tagte insgesamt viermal in 2017. Darüber hinaus bildete sich eine Arbeitsgruppe zur Erstellung einer neuen Broschüre für neu gewordene Eltern. Die Broschüre ist ein Wegweiser „Rund um die Geburt“ und gibt Eltern Informationen und praktische Tipps, an was sie in diesem Lebensabschnitt denken müssen und wo sie was finden. Der Wegweiser wird sehr gut angenommen und von den Schwangerenberatungsstellen wie auch des Teams Beistandschaften regelmäßig verteilt.

Weiterhin beschäftigte sich das Netzwerk mit dem Thema Autismus-Diagnostik und -behandlung sowie dem Wegfall der Babysprechstunde in Osnabrück. Eltern sollen aktiv durch einen Flyer über die existierenden Angebote der Beratung bei Regulationsstörungen von Babys informiert werden.

Allen Teilnehmenden des Netzwerkes Frühe Kindheit und Entwicklung wurde das Kinderschutzkonzept des Christlichen Kinderhospitals vorgestellt. Darüber hinaus wurden auch die Verfahrensweisen im Kinderschutz bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten erläutert und abgestimmt.

In Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. werden die „Frühen Hilfen“, bestehend aus der aufsuchenden Familienhilfe für junge Mütter (Familienhebammen) und der aufsuchenden Jugend- und Gesundheitshilfe in Familien mit Kleinstkindern (JuGeFa), in der Stadt Osnabrück angeboten. Hierfür wurden folgende Zuschüsse gewährt:

Angebotsart	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Familienhebammen	59.400 €	70.400 €	87.900 €	92.600 €	87.900 €	98.900 €
JuGeFa	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Insgesamt	119.400 €	130.400 €	147.900 €	152.600 €	147.900 €	158.900 €

6.6.2.3 Sonstige Familienförderung

Trotzdem Trotz psychischer Erkrankung – Stark mit Kind

Hierbei handelt es sich um ein Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche von psychisch kranken Eltern aus Stadt und Landkreis Osnabrück, die mindestens ein Elternteil mit einer (diagnostizierten) psychischen Erkrankung (ausschließlich Suchterkrankungen) haben.

Zur Zielgruppe gehören neben den Eltern auch andere Angehörige und Bezugspersonen sowie Fachkräfte, die mit den Kindern und/oder Familien arbeiten. Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund Osnabrück e. V. (DKSB) / Kinderschutz-Zentrum. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von Stadt und Landkreis getragen.

Grundlage ist die Leistungsbeschreibung vom 14.01.2016. Sie setzt sich zusammen aus der Leistungsbeschreibung (*Projekt zur Prävention für Kinder psychisch kranker Eltern in der Region Osnabrück*) vom 1. Oktober 2010 (Zuschuss 0,25 Stelle Sozialarbeiter/-innen plus Leitung und Verwaltung) sowie der Leistungsbeschreibung *Konzept Patenschaften* vom August 2013 (0,5 Stelle Sozialarbeiter/-in, Leitung, Verwaltung, Sach- und Verwaltungskosten) in einer zusammengefasst sind. Das Angebot beinhaltet: Einzelberatung von (psychisch erkrankten) Eltern(teilen); Einzelberatung von Kindern und Jugendlichen; Gruppenangebote; Patenschaftsangebot; Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Zuschuss der Stadt Osnabrück für 2017 betrug 60.600 €.

6.6.3 Erziehungsberatungsstellen

Bei den Erziehungsberatungsstellen handelt es sich um eine Angebotsform, die verschiedene Beratungsleistungen der Jugendhilfe (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) erbringen.

Die im Folgenden benannten Zuwendungen wurden für das gesamte Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2017 gewährt:

Arbeiterwohlfahrt, Region Osnabrück e.V.	322.200 €
Deutscher Kinderschutzbund Osnabrück e.V.	104.300 €
Diakoniewerk Osnabrück gGmbH	242.000 €
Therapeutisches Beratungszentrum Diözese Osnabrück	208.100 €
insgesamt	876.600 €

Des Weiteren stellen die Erziehungsberatungsstellen die Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a / § 8b SGB VIII sicher:

- seit 2009 für die Mitarbeiter/-innen von Kindertageseinrichtungen und
- seit 2013 (infolge des Bundeskinderschutzgesetzes und der Einfügung des § 8 b in das SGB VIII) auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (zum Beispiel Lehrer/-innen, Ärzte etc.).

Pro Beratungsfall erhalten die Beratungsstellen eine Pauschale von 150 €. Die Beratung erfolgte in folgendem Umfang und mit folgenden Kosten:

Einrichtung	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten								
EB Diözese	5	750 €	9	1.350 €	12	1.800 €	6	900 €	4	600 €	Keine	Meldung
EB Diakonie	15	2.250 €	11	1.650 €	9	1.350 €	17	2.550 €	16	2.400 €	14	2.100 €
EB AWO	1	150 €	8	1.200 €	16	2.400 €	13	1.950 €	7	1.050 €	11	1.650 €
EB DKSB	5	750 €	10	1.500 €	13	1.950 €	21	3.150 €	41	6.150 €	40	6.000 €
gesamt	26	3.900 €	38	5.700 €	50	7.500 €	57	8.550 €	68	10.200 €	65	9.750 €

6.6.4 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB

Bei dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB rufen die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst gemäß § 8 a SGB VIII das Familiengericht an, legen in einem Gutachten die Gründe für die Kindeswohlgefährdung dar und berichten über die bisher erbrachten Hilfsangebote und warum weitere ambulante Hilfsangebote

nicht mehr ausreichend sind. Das Familiengericht hat bei einer entsprechenden Beweislage, eventuell unter Hinzuziehung eines weiteren externen Gutachters, darüber zu entscheiden, ob den Eltern das Personensorgerecht oder Teile des Personensorgerrechtes entzogen werden muss. Ein Großteil der Anrufe durch die Sozialarbeiter/-innen beim Familiengericht führt letztendlich zu Eingriffen in die Personensorge der Eltern.

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§§ 8 a / 1666	86	63	56	78	88	83	70	68

Bundesweit hat angesichts der Kinderschutzdebatte in den Jahren 2005 und 2008, aufgeschreckt durch den Fall Kevin in Bremen, ein Bewusstseinswandel stattgefunden. Dieser löste eine erhöhte Wachsamkeit in der Gesellschaft und eine stärkere Interventionsbereitschaft der Jugendämter aus. Dieser Bewusstseinswandel lässt sich auch an der Anzahl der Anrufungen des Familiengerichtes ablesen mit dem Ziel des Entzuges der elterlichen Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge. Seit dieser Zeit bewegen sich die Anrufungen mit gewissen Schwankungen auf einem hohen Niveau. Durch eine stetige Professionalisierung des Kinderschutzes in den Jugendämtern ist jedoch auch eine Beruhigung der Situation eingetreten und mögliche Überreaktionen in den Jugendämtern haben sich verringert. Dementsprechend ist ein leichter Rückgang und Konsolidierung der Daten bei der Anrufung der Familiengerichte eingetreten.

6.6.5 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Kindschaftsrechtsreform beinhaltet nach Trennung und Scheidung, dass die Eltern grundsätzlich die elterliche Sorge für ihr noch minderjähriges Kind gemeinsam behalten, es sei denn, die Eltern können sich über Regelungen von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht mehr verständigen. Dann ist eine familiengerichtliche Sorgerechtsregelung erforderlich, an der das Jugendamt durch die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 50 (2) SGB VIII zur Sorgerechtsfrage mitwirkt.

Darüber hinaus bietet das Jugendamt im Falle der Trennung von Eltern neben weiteren Angebotsträgern eine Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB VIII an, um die Eltern darin zu unterstützen, Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu entwickeln. Diese Beratung setzt voraus, dass die Eltern den Willen zu einer gemeinsamen Verständigung haben, jedoch hierfür Beratung und Unterstützung von Fachkräften benötigen.

Weiterhin haben Eltern nach Trennung einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII.

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 17	80	61	46	62	52	28	36	29
§ 18	250	261	244	255	263	253	261	278
§ 50,2	293	340	282	284	290	400	349	318
gesamt	623	662	572	601	605	681	646	625

Die ungewöhnlich hohe Zahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50,2 SGB VIII in den letzten zwei Jahren 2015 und 2016 ergab sich daraus, dass 2015 in 144 Fällen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern eine Mitwirkung bei der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht erforderlich war. In den Jahren 2016 und 2017 ging diese Zahl wieder zurück, durch den Rückgang der Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einerseits und andererseits, weil die Stadt Osnabrück die Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfüllt hat.

6.6.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 19	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	38	42	66	77	74	42	43
Ausgaben	528.595 €	802.020 €	1.367.368 €	1.672.155 €	1.487.949 €	967.436 €	864.317 €
Familien	15	20	34	40	31	22	24

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform gemäß § 19 SGB VIII betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Im Verlauf der „Kinderschutzdebatte“ nahmen die Fallzahlen bei dieser Hilfeform enorm zu, da die enge Betreuung und Unterstützung der Kindesmutter und ihres Kindes in einer Eltern-Kind-Einrichtung, größtenteils im Rahmen einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung im stationären Kontext, bei sofortigen Unterstützungsmöglichkeiten in Krisen- und Überforderungssituationen mit einem hohen Maß an sozialer Kontrolle für die Kinder mit mehr Sicherheit während der Hilfgewährung verbunden ist. Allerdings mussten sich die Eltern-Kind-Einrichtungen hinsichtlich ihrer personellen und sachlichen Ausstattung auch diesen erhöhten Anforderungen anpassen, was mit erhöhten Pflegesätzen in den letzten Jahren verbunden war.

Im Jahre 2014 wurde der bisherige Höchststand mit 77 unterstützungsbedürftigen Personen erreicht. Im Vergleichsring Niedersachsen, aber auch im Vergleich mit Städten wie Münster oder Oldenburg hob sich diese hohe Fallzahl deutlich hervor.

Im Rahmen des Controllings wurde ermittelt, welche Problemgruppen (psychisch kranke Eltern, behinderte Eltern, Vernachlässigungseltern) die Fallzahlsteigerung ausgelöst haben, welche Ziele durch die Hilfe in welchem Umfang erreicht wurden etc., um hieraus Ansätze für die Steuerung der Hilfen abzuleiten.

Auf Grundlage dieser Datenerhebung wurde parallel im Fachdienst eine breite Diskussion über die Vor- und Nachteile der Hilfeart und über mögliche Alternativen geführt. Durch diese umfangreiche Auseinandersetzung reduzierten sich die Neufälle in den Jahren 2015/2016 deutlich. Diese Entwicklung setzte sich in 2017 fort, sodass sich die Gesamtfallzahl im Jahr 2017 auf einem vergleichbaren Niveau mit anderen Städten befindet. Dennoch bekommen die betroffenen Familien weiterhin eine bedarfsgerechte Hilfe in anderer Form. So sind die Hilfen im Bereich des Familien-Motivation-Programms (FMP § 27 SGB VIII) von fünf Fällen in 2015 auf 19 Fälle in 2017 deutlich angestiegen. Da es sich dabei aber um eine ambulante Hilfeart handelt, sind diese Hilfen insgesamt aber deutlich wirtschaftlicher. Für die überwiegend alleinerziehenden Mütter ist das auch mit dem Vorteil verbunden, dass sie ihre eigene Wohnung nicht aufgeben müssen.

6.6.7 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	6	5	3	2	3	4	1	5
Ausgaben	13.054 €	33.139 €	26.441 €	40.216 €	30.439 €	30.880 €	10.843 €	19.409 €

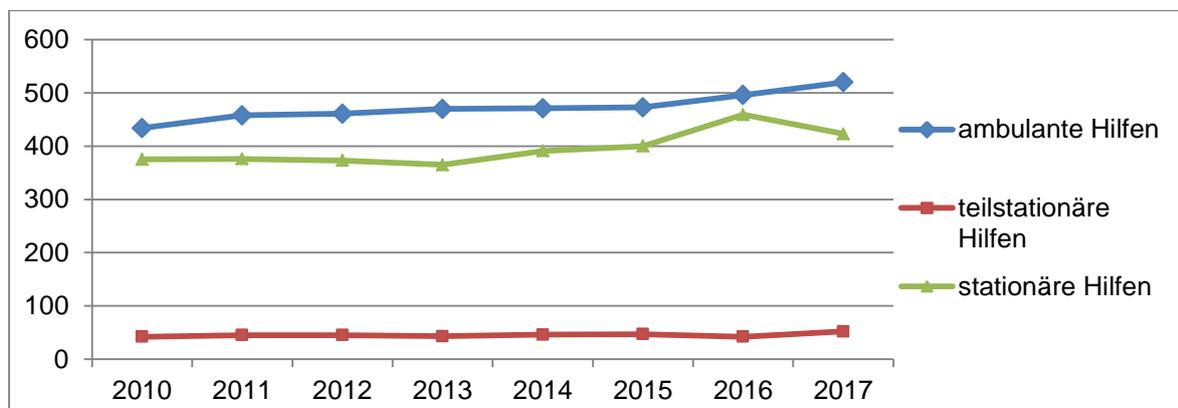
Diese Hilfeform hat eine familienunterstützende und -erhaltende Funktion und zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Die bislang von den Eltern in angemessener Weise gewährleistete Erziehung des Kindes soll weitergeführt werden.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern und zielt auf ein Betreuungsverhältnis, in dem sowohl das räumliche als auch das soziale Umfeld der Kinder erhalten bleiben, ab.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Gesundheitliche Gründe können eine körperliche Erkrankung, eine Entbindung, psychische Erkrankung, Suchterkrankung sein. Die Krankenkassenleistungen sind vorrangig.

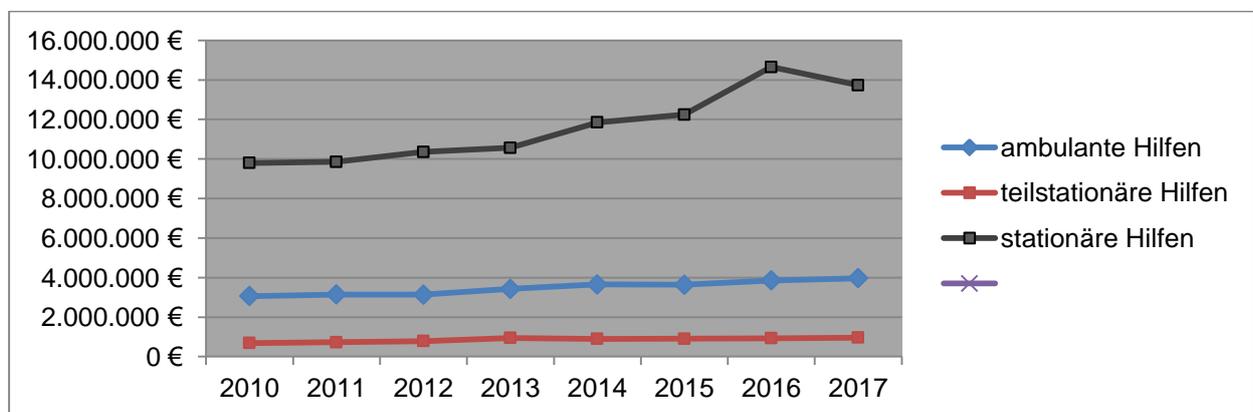
6.6.8 Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)

Fallzahlen §§ 27-35 SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
ambulante Hilfen	434	458	461	470	471	473	496	520
teilstationäre Hilfen	42	45	45	43	46	47	42	52
stationäre Hilfen	375	376	373	365	391	400	459	423
Summe	851	879	879	878	908	912	997	995



Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 27-35 SGB VIII	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
ambulante Hilfen	3.144.465 €	3.138.917 €	3.427.475 €	3.650.801 €	3.637.963 €	3.855.827 €	3.963.456 €
teilstationäre Hilfen	733.113 €	783.113 €	949.551 €	898.996 €	903.166 €	930.180 €	962.038 €
stationäre Hilfen	9.853.785 €	10.353.190 €	10.561.271 €	11.849.772 €	12.246.683 €	14.651.011 €	13.731.720 €
Summe	13.720.363 €	14.275.221 €	14.938.297 €	16.399.569 €	16.787.812 €	19.437.018 €	18.657.214 €



Die Fallzahlentwicklung der Erzieherischen Hilfen im Jahre 2017 war im Wesentlichen wie schon 2015 geprägt durch die Zunahme von ambulanten und stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA).

Fallzahlen HzE 2017	Gesamt	ambulante Hilfen	teilstationäre Hilfen	stationäre Hilfen
alle erz. Hilfen	995	520	52	423
davon Hilfen für UMA	116	4	0	112
Hilfen ohne UMA	879	516	52	311

Ohne Berücksichtigung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer ergab sich eine Reduzierung der Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu den Vorjahren, insbesondere bei den stationären Hilfen.

6.6.9 Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Die Krisen im arabischen Raum und in den Ländern Nordafrikas sorgen weiterhin dafür, dass Menschen Schutz und Sicherheit in Europa suchen. Durch die verschiedenen politischen Abkommen wurden zwar bestimmte Fluchtwege eingegrenzt oder verhindert, dennoch kommen weiterhin unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA).

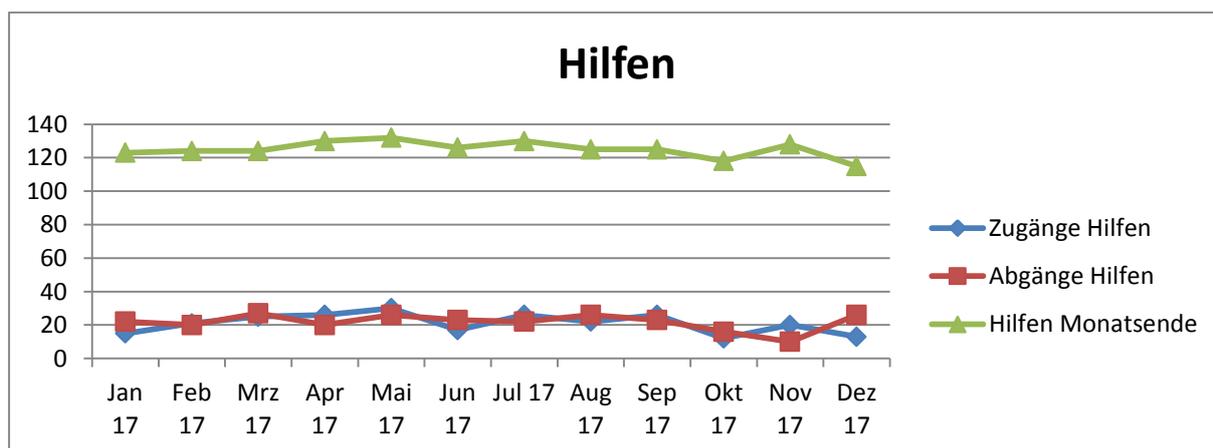
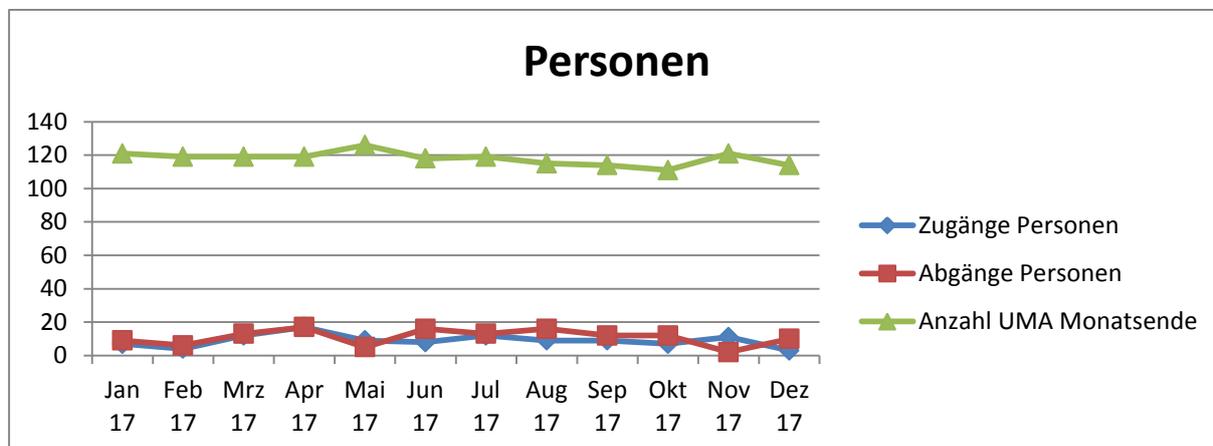
Die nach Deutschland reisenden UMA kommen aus unterschiedlichen Ländern, unterschiedlichen Kulturen und haben unterschiedliche Fluchtgründe. Sie fliehen vor Verfolgung, Bürgerkriegen, der Gefahr vor Sklaverei, Misshandlungen, Hunger, Armut und dem Missbrauch als Kindersoldaten. Auf ihren jeweiligen Routen waren sie gefährlichen Situationen ausgesetzt, wie der Flucht übers Meer, Inhaftierung, Gewalt und Ausbeutung. Ihre Zahl nahm in den letzten Jahren erheblich zu und erreichte zum Jahreswechsel 2015/2016 ihren vorläufigen Höhepunkt.

Aufgrund der steigenden Zahl der Flüchtlinge wurde mit dem SKM Anfang 2016 eine zusätzliche Inobhutnahme nach § 42 a und § 42 für UMA in St. Johann an der Johannisstraße mit acht Plätzen eingerichtet. Da die Einrichtung St. Johann anderweitig genutzt werden soll, zog die Inobhutnahme für UMA im Januar 2018 in die Bramscher Straße 231. Die Einrichtung nimmt UMA aus dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück auf, sodass die Auslastungsquote weiterhin bei 100 % lag und damit die Gesamtkosten für die Einrichtung weiterhin durch das Land Niedersachsen voll erstattet werden (Stadt und Landkreis Osnabrück sind für die Vorhaltekosten verantwortlich).

Seit Januar 2016 gibt es das Team UMA beim Fachdienst Familie - Sozialer Dienst. Dieses sorgt für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und bei Verbleib der Jugendlichen in Osnabrück für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Im Rahmen des § 42 a SGB VIII wird auch eine Altersfeststellung durch die Mitarbeiter/-innen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine qualifizierte Inaugenscheinnahme, eine ausführliche Prüfung vorhandener Papiere und eine biografische Befragung (mit Dolmetscher) sowie eine Prüfung des beschriebenen Fluchtweges. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, wird in Einzelfällen von Amts wegen oder auf Wunsch der Betroffenen eine medizinische Prüfung veranlasst (siehe § 42 f SGB VIII)

In einem Erstscreening ermittelt das Team UMA, ob Verwandte im In- oder Ausland leben, mit denen das Kind oder der Jugendliche innerhalb von 14 Tagen zusammengeführt werden kann. Des Weiteren ist festzustellen, ob das Wohl eines UMA durch eine Verteilung gefährdet wäre oder ob der Gesundheitszustand des UMA die Verteilung nicht möglich macht. Darüber hinaus ist festzustellen, ob der UMA gemeinsam mit Geschwistern oder anderen Jugendlichen zusammenbleiben soll.

Das Ergebnis dieses Erstscreensings ist der Landesverteilstelle UMA beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt FB I - zu melden, das nach einer vereinbarten Quote (Anzahl Einwohner) die UMA auf die Städte und Landkreise in Niedersachsen verteilt. Bei Ausschluss der Verteilung (in der Regel, weil es Verwandte in Osnabrück gibt) ist der UMA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen, die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht zu beantragen und danach in ein geeignetes Jugendhilfeangebot zu vermitteln (Clearinggruppe, Wohngruppe, Betreutes Wohnen, Pflegefamilie).



Bis Ende November 2016 ist die Zahl der Jugendlichen, die vom Team UMA betreut wurden, kontinuierlich auf 130 gestiegen. Die Anzahl der betreuten Jugendlichen und die gewährleisteten Hilfen sind seitdem stabil. Ende des Jahres 2017 lag die Anzahl der gewährten erzieherischen Hilfen auf dem niedrigsten Wert seit Anfang 2016 bei 115. Die Zahl der UMA, die in Osnabrück nach § 42 a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurden, ging von 113 im Jahr 2016 auf 84 in 2017 deutlich zurück. Um der leicht sinkenden Zahl der UMA weiterhin gerecht zu werden (auch prognostisch geht der Fachbereich davon aus, dass die Gesamtzahl 2018 weiterhin leicht sinken wird), werden die Platzkapazitäten in der vorläufigen Inobhutnahme von bisher acht Plätzen (plus zwei Notplätze) auf sechs Plätze im Jahr 2017 reduziert (drei Stadt, drei Landkreis).

6.6.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Fallzahlen §§ 35a SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
ambulante Hilfen*	102	112	105	101	104	115	124	145
teilstationäre Hilfen	9	7	5	5	10	13	14	12
stationäre Hilfen	50	49	45	42	53	43	46	37
Hilfen für junge Volljährige**	39	46	39	34	36	30	38	47
Summe	200	214	194	182	203	201	222	241

*ab 2008: inkl. Hilfen für junge Volljährige

** ab 2008: nur stationäre Hilfen

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 35a SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
ambulante Hilfen	357.282 €	387.225 €	494.138 €	429.149 €	635.120 €	496.604 €	611.576 €	822.045 €
Teilstationäre Hilfen	138.952 €	138.010 €	102.576 €	72.064 €	180.655 €	297.031 €	307.903 €	220.163 €
stationäre Hilfen	2.450.704 €	2.364.467 €	2.190.005 €	2.157.136 €	2.767.104 €	2.450.438 €	2.445.403 €	2.114.344 €
Hilfen für junge Volljährige	1.066.179 €	991.658 €	808.661 €	685.423 €	952.760 €	1.150.961 €	1.096.481 €	1.350.636 €
Summe	4.013.117 €	3.881.360 €	3.595.380 €	3.343.772 €	4.535.639 €	4.395.034 €	4.461.363 €	4.507.188 €

Nachdem seit 2011 entgegen der Entwicklungen in anderen Regionen die Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII zunächst rückläufig waren, ist seitdem ein deutlicher Anstieg der Hilfen zu verzeichnen. Dieser Fallzahlenanstieg beruht insbesondere auf der Steigerung von ambulanten Eingliederungshilfen. Bei dieser Hilfeart summieren sich ambulante Unterstützungsleistungen, wie Integrationshilfen, die Sozialtherapie und die Erziehungsbeistandschaften für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die kostenintensiven stationären Hilfen sind hingegen 2017 rückläufig (siehe Rückgang der Aufwendungen).

Seit den 1990er Jahren ist ein deutlicher Anstieg der psychischen Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen. Experten vermuten, dass der wachsende Leistungsdruck in der Schule, Mobbing-Erfahrungen, gesteigerter Medienkonsum, die Überforderung vieler Eltern zum seelischen Ungleichgewicht der Kinder und Jugendlichen beitragen. Erhebungen des Robert-Koch-Instituts in Berlin belegen, dass 20 % der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland psychische Auffälligkeiten aufweisen und 10 % sogar deutlich erkennbare Störungen haben. Experten rechnen damit, dass die psychischen und psychosomatischen Erkrankungen im Kindesalter bis zum Jahre 2020 weltweit um mehr als 50 % zunehmen werden. Schon heute gehört der Suizid zu den häufigsten Todesursachen bei Jugendlichen in Europa. Angesichts dieser Prognosen wird der Fachbereich mit weiteren Fallzuwächsen bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII rechnen müssen. Dieses gilt insbesondere für den Bereich der Integrationshilfe durch Schulbegleiter.

6.6.11 Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)

Fallzahlen (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
ambulant	25	23	36	40	35	37	57	76
stationär	39	29	32	34	27	38	81	118
Summe	64	52	67	74	62	75	138	194

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
ambulant	93.765 €	130.151 €	238.217 €	190.716 €	142.488 €	242.378 €	285.869 €	345.225 €
stationär	734.137 €	613.485 €	830.375 €	705.031 €	684.309 €	1.036.312 €	1.998.581 €	2.836.876 €
Summe	827.902 €	743.636 €	1.068.592 €	895.747 €	826.797 €	1.278.690 €	2.284.450 €	3.182.101 €

Pädagogisches Ziel des Fachdienstes bei den jungen Volljährigen ist, möglichst früh, jedoch entwicklungsangemessen, Verselbstständigungsschritte zu fördern und durch geeignete Betreuungformen im Rahmen der Hilfeplanung immer mehr Selbstständigkeit von ihnen zu verlangen. Die Entwicklung der Fallzahlen bei dieser Hilfeart ist sehr stark durch die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer geprägt. Von den insgesamt 194 Hilfen erhielten 122 Hilfen UMA. Die weiterhin leichte Fallzahlsteigerung für junge Volljährige ohne UMA hängt mit der Förderung sogenannten „Care Leaver“ zusammen. Damit sind die jungen Volljährigen gemeint, die im Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und mit Volljährigkeit auf eigenen Beinen stehen sollen und oft auch wollen. Diese Gruppe der jungen Volljährigen wird stärker in den Blick genommen, damit der Übergang ins Berufsleben gut begleitet wird. Ein Scheitern bei diesem Übergang gilt es zu vermeiden (siehe hierzu auch „Entkoppelung vom System“, Vodafone Stiftung Deutschland 2015). Aus diesem Grund wird hier die Unterstützung der jungen Volljährigen in diesem sensiblen Übergang ins Berufsleben stärker durch Hilfe begleitet.

6.6.12 Krisenhilfen

6.6.12.1 Inobhutnahmen

Fallzahlen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>aus Osnabrück</i>	112	143	141	126	121	211	128	151
<i>Auswärtige</i>	17	22	20	25	16	26	29	22
Summe	129	165	159	151	137	237	157	173

Fallzahlen vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>aus Osnabrück</i>	-	-	-	-	-	-	121	84

Ausgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Inobhutnahmen</i>	372.729 €	465.930 €	510.980 €	528.432 €	554.410 €	650.819 €	1.039.534 €	941.726 €
<i>Kinder- und Jugendnotdienst</i>	124.848 €	124.848 €	124.848 €	131.306 €	131.306 €	131.306 €	131.306 €	161.035 €
Summe	497.577 €	590.778 €	635.828 €	659.738 €	685.716 €	782.422 €	1.170.840 €	1.002.761 €

Die Zahl der Inobhutnahmen hatte sich im Jahre 2015 dramatisch erhöht. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der „Flüchtlingswelle“ und dass eine hohe Zahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in Obhut genommen werden musste.

Im Jahre 2016 verringerte sich wiederum die Zahl der Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Mussten im Jahre 2015 noch 122 UMA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden, waren es im Jahre 2016 nur noch 46 Hilfefälle. Dies stand im Zusammenhang mit folgenden zwei Ereignissen:

- dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015. Mit diesem Gesetz wurde der § 42 a - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise eines minderjährigen Ausländers - in das SGB VIII eingefügt. Entsprechend dieser Gesetzesregelung hat jedes Jugendamt, bei dem die Einreise eines minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen festgestellt wird, diesen zu einem

Erstscreening gemäß § 42 a SGB VIII in Obhut zu nehmen. In dieser Erstaufnahmephase hat das Jugendamt zu prüfen, ob eine Anmeldung des UMA bei der Landesverteilstelle erfolgen soll oder ein Ausschluss aus der Verteilung erfolgt, zum Beispiel weil mit der Verteilung eine Kindeswohlgefährdung verbunden wäre. Nach Ausschluss der Verteilung in eine andere Kommune hat in der zweiten Phase die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zu erfolgen. Bei Verteilung hat das aufzunehmende Jugendamt eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII vorzunehmen (siehe hierzu auch Pkt. 6.7.6.1).

- Die Stadt Osnabrück hatte im Frühjahr 2016 die vom Land vorgegebene Aufnahmequote für UMA erfüllt. Hierdurch erfolgte überwiegend eine Verteilung der in der Stadt Osnabrück vorläufig in Obhut genommenen UMA an andere Städte und Landkreise (siehe ebenso Pkt. 6.7.6.1). Allerdings wurden auch weiterhin 26 UMA im Jahre 2017 in Obhut genommen, da sie infolge von Traumatisierungen oder weil Verwandte in der Stadt Osnabrück leben, nicht in eine andere Kommune verteilt werden konnten.

Nach Abzug der Inobhutnahmen für UMA verbleibt für das Jahr 2017 noch die Inobhutnahme von 125 Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt in der Stadt Osnabrück und damit ein Rückgang auf das alte Niveau vor dem Jahre 2015.

Als eine besondere Problemgruppe im Rahmen der Inobhutnahme stellte sich die Personengruppe der sogenannten „Grenzgänger“ bzw. „Systemsprenger“ dar. Neun Kinder und Jugendliche, hiervon acht unter 16 Jahre alt, verweilten länger als vier Wochen in der Inobhutnahmestelle des SKM. Es handelte sich um Kinder und Jugendliche, bei denen mehrfach stationäre Jugendhilfe infolge ihrer besonders ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten scheiterten und für die keine geeignete Folgehilfe gefunden werden konnte. Diesen Kindern und Jugendlichen ist es nur schwer möglich, in einem Gruppenkontext zu leben, sie benötigen sehr individuelle Einzelbetreuungshilfen, die nicht in einem ausreichenden Maß in der Stadt Osnabrück von den Jugendhilfeträgern angeboten werden. In der Inobhutnahmestelle des SKM ergaben sich mit dieser Personengruppe große Probleme, da sie für eine langfristige Betreuung eines so betreuungsintensiven Personenkreises nicht ausgestattet ist. Insofern sollen für diesen Personenkreis in nächster Zeit im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe alternative Betreuungsmöglichkeiten entwickelt werden.

6.6.13 Adoptions- und Pflegekinderwesen

6.6.13.1 Formen der Familienpflege

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die kurzzeitige, maximal acht Wochen dauernde Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie aufgrund eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes in der Regel eines alleinerziehenden Elternteils.

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist eine spezielle Form der Vollzeitpflege zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren. Ziel der Bereitschaftspflege ist es, in einem festgeschriebenen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten die weiteren Perspektiven des Kindes zu klären und vorzubereiten. Die weiteren Perspektiven können sein:

- a) Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden ambulanten Hilfen
- b) Vermittlung in eine geeignete Vollpflegefamilie/Adoptivpflegefamilie
- c) Unterbringung in einem Heim

Aufgrund der besonderen Belastungen und Anforderungen an die Bereitschaftspflegeeltern wird eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Bereitschaftspflegeelternteils erwartet.

Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege versteht man die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie, wenn es zum Beispiel aufgrund von Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann und ansonsten in einem Heim untergebracht werden müsste. Abhängig von der gemeinsam im Hilfeplan vereinbarten Perspektive lebt ein Kind dauerhaft oder zeitlich befristet in einer Pflegefamilie.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege/Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Dies sind spezielle Formen der Vollzeitpflege, in der kranke, behinderte oder stark traumatisierte Kinder einen erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand benötigen. Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Betreuung dieser Pflegekinder wird eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Pflegeelternanteils erwartet.

Adoptionspflege

Bei der Adoptionspflege handelt es sich um den Zeitraum zwischen dem Aufnahmetag in der Adoptivfamilie und dem Abschluss des Adoptionsverfahrens. Die Adoptionspflege dauert üblicherweise ein Jahr, bei älteren Kindern oder Kindern mit besonderen Bedarfen meistens länger.

6.6.13.2 Falldaten der Familienpflege

Entwicklung der Vermittlungszahlen

	2013	2014	2015	2016	2017
Kurzzeitpflege	4	2	1	0	1
Bereitschaftspflege	14	21	9	8	10
Vollzeitpflege	3	12	7	12	15
Sonderformen der Vollzeitpflege	13	7	5	7	7
Erziehungsstellen	1	5	1	0	4
Summe	36	47	23	27	37

Die Zahl der vermittelten und betreuten Pflegekinder ist gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Die geringeren Zahlen in 2015 und 2016 waren eine Folge der extrem angespannten Personalsituation im Adoptions- und Pflegekinderdienst während dieser Zeit (Langzeiterkrankungen, Personalfluktuatun). Diese hat sich mit den in 2016 eingeleiteten Maßnahmen in 2017 stabilisiert.

Entwicklung der Betreuungszahlen

	2013	2014	2015	2016	2017
Kurzzeitpflege	5	2	1	0	1
Bereitschaftspflege	21	33	18	16	17
Vollzeitpflege	79	80	70	82	88
Sonderformen der Vollzeitpflege	48	51	49	48	51
Erziehungsstellen	20	15	17	21	17
Summe	173	181	155	167	174

Dauer der Bereitschaftspflege

	2013	2014	2015	2016	2017
Aufenthaltstage (Durchschnitt)	338	137	312	322	336
Aufenthalt < 3 Monate	1	14	2	2	2
Aufenthalt < 6 Monate	3	3	3	0	3
Aufenthalt > 6 Monate	6	7	4	7	7

Die durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Bereitschaftspflegefälle ist weiterhin extrem hoch. Einzige Ausnahme zeigt sich 2014 basierend auf 13 Rückführungen der Bereitschaftspflegekinder zu ihren Eltern, größtenteils im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 19 SGB VIII in einem Eltern-Kind-Haus.

In den Fällen, in denen auf die Bereitschaftspflege eine weitere Fremdplatzierung folgte, konnte auch 2017 das Ziel, die Hilfedauer auf maximal sechs Monate zu begrenzen, in sieben Fällen nicht erreicht werden.

Diese Entwicklung ist unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens erschreckend. Wesentlicher Grund hierfür sind langwierige Familiengerichtsverfahren, insbesondere die langwierige, nicht selten mehr als ein halbes Jahr dauernde Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens. Im Interesse der Kinder sind alle Beteiligten, insbesondere Familienrichter, Gutachter, Verfahrensbeistände, Vormünder, Regionale Dienste und Adoptions- und Pflegekinderdienst gemeinsam gefordert, ihre Verantwortung aktiv wahrzunehmen und auf eine Reduzierung der Verfahrensdauer hinzuwirken. Als Rechtsbehelfe gegen überlange Verfahrensdauer gelten seit Herbst 2016 die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde im FamFG. Allerdings laufen alle Maßnahmen ins Leere, wenn es an einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten und engagierten Familienrichtern und Gutachtern fehlt.

Einen weiteren Grund für die lange Aufenthaltsdauer in der Bereitschaftspflegefamilie stellt seit einigen Jahren die Schwierigkeit dar, für Kinder mit besonderen Bedarfen im Anschluss an die Bereitschaftspflege eine passende Pflegefamilie zu finden. Aufgrund des hohen Bedarfes an Pflegefamilien für besonders beeinträchtigte Kinder ist es inzwischen schwierig, selbst für Kleinkinder eine adäquate Sonderform der Vollzeitpflege oder Erziehungsstelle zu finden.

Aufenthalt nach der Bereitschaftspflege

	2013	2014	2015	2016	2017
Rückführung (inkl. § 19)	4	13	1	2	2
Vollzeitpflege (inkl. § 33;2)	4	9	8	6	7
Sonstige	1	2	1	1	3

Entwicklung der Adoptionszahlen

	2013	2014	2015	2016	2017
bearbeitete Fremdadoptionen	3	4	3	4	4
davon abgeschlossen	1	1	2	2	1
bearbeitete Stiefelternadoptionen	11	16	12	13	10
davon abgeschlossen	7	8	5	4	8

Die Zahl der Fremdadoptionen ist bundesweit seit Jahren rückläufig. Ein Großteil der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle macht heute die Bearbeitung der Stiefelternadoptionen und die Unterstützung bei der Herkunftssuche aus.

Der Rückgang der Fremdadoptionen ist einerseits begrüßenswert, da es sozialpolitisch Ziel unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe ist, mit unterstützenden Hilfen Adoptionsfreigaben aufgrund sozialer und finanzieller Notlagen der Herkunftseltern zu verhindern. So hält Jugendhilfe inzwischen eine Reihe von Hilfen bereit, um frühzeitig niedrigschwellige Unterstützungen für Familien leisten zu können.

Andererseits bietet die Fremdoption Kindern, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, die Chance des Aufwachsens in einem stabilen Familiensystem.

6.6.14 Qualitätssicherung und -entwicklung

6.6.14.1 Qualitätsdialoge

In der Stadt Osnabrück werden seit dem Jahr 2012 auf der Grundlage eines zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbarten Konzeptes regelmäßige, verpflichtende Qualitätsdialoge durchgeführt. Die bisherigen Erfahrungen mit den Qualitätsdialogen werden von allen Beteiligten durchweg positiv eingeschätzt mit folgenden Ergebnissen:

- Die Kommunikation auf Augenhöhe über die Qualität der erbrachten Leistungen des öffentlichen wie der freien Jugendhilfeträger hat sich wesentlich verbessert.
- Die vertrauliche und offene Kommunikation hat einen Rahmen geschaffen, in dem es möglich ist, auch offen Kritik anzusprechen.
- Es wurden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität umgesetzt:
 - Vermeidung von Abbrüchen
 - Dialog über die Bedingungen für die Wirksamkeit von Hilfen
 - Verbesserung des Hilfeplanungsprozesses
 - Verbesserung des Prozesses zu den § 8 a Verfahrensregelungen.

Im Jahre 2017 wurden Qualitätsdialoge mit folgenden Institutionen durchgeführt:

- Arbeiterwohlfahrt, Jugendwohnen Parkstraße
- Don Bosco, Kath. Jugendhilfe, Tagesgruppe
- Haus Neuer Kamp, Mädchenhaus
- Haus am Schlehenbusch, Therapeutische Wohngruppen,
- Outlaw, Betreutes Wohnen und ambulante Hilfen,
- Internationaler Bund, ambulante Hilfen
- Arbeiterwohlfahrt, ambulante Hilfen
- Mosaik e. V. für Jugendhilfe, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

6.6.14.2 Beschwerdewesen

Die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Diskussion geraten, insbesondere im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Träger von stationären Jugendhilfeeinrichtungen müssen gemäß § 45 SGB VIII für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Handlungskonzept für die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten vorlegen.

Obwohl es keine dezidierte Gesetzesgrundlage für die Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten beim öffentlichen Jugendhilfeträger gibt, sind die Diskussion und erste Projekte hierzu in Gang gekommen.

Im Rahmen der Erziehungshilfe bedeutet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern, sie altersgerecht einzubeziehen, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihr Leben betreffen bzw. die ihren Lebensalltag gestalten.

Beschwerden sind ein wichtiger Teil hiervon und geeignete Signale, Hinweise, Rückmeldung zu Umständen, Entscheidungen und/oder Verhalten von Personen, die die Leistungsempfänger als kritikwürdig, unangenehm, bedrohlich, grenz- und rechtsverletzend empfunden

haben, als Jugendamt wahrzunehmen, des Weiteren auf die Behebung bzw. Verbesserung der beschwerdeauslösenden Situation hinzuarbeiten sowie aus den Erkenntnissen dieser Rückmeldungen eine Verbesserung der Organisation des Fachdienstes abzuleiten.

Für die Umsetzung dieses Beschwerdeverfahrens ist von wesentlicher Bedeutung, dass sich eine beschwerdefreundliche Kultur bei den Leitungs- und Fachkräften unseres Fachdienstes entwickelt, des Weiteren, dass ein möglichst niederschwelliger Zugang für Beschwerden geschaffen wird sowie über Beschwerdemöglichkeiten offensiv informiert wird. Daher ist eine Beschwerde-E-Mail-Adresse eingerichtet worden. Außerdem erhält jede Familie, Kind oder Jugendlicher bei Beginn einer Beratung bzw. Überleitung in eine erzieherische Hilfe eine Info-Karte, an wen Anregungen und Kritiken gerichtet werden können. Die Anregungen und Kritiken werden in einer Datenbank gespeichert und jährlich ausgewertet.

6.6.14.3 Trainee

Im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst ist ein Fortbildungskonzept entwickelt worden, das Sozialarbeiter/-innen im Anerkennungsjahr sowie Berufsanfänger im Sozialen Dienst neben der praktischen Anleitung durch Mentoren (siehe Einarbeitungskonzept) eine qualifizierte Einarbeitung ermöglichen soll.

Das Ziel dieses Traineeprogramms besteht darin, die Qualität der Einarbeitung von im Sozialen Dienst beginnenden Mitarbeitern/-innen zu verbessern, um damit die Qualität der pädagogischen Leistungen zu verbessern. Darüber hinaus soll dieses Programm dazu beitragen, Anreize für qualifizierte Mitarbeiter/-innen zu schaffen, sich beim Sozialen Dienst als Sozialarbeiter/-in zu bewerben.

Die Fortbildungsreihe besteht aus acht monatlich stattfindenden ein- bzw. zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen:

- Kinderschutz
- Fallverstehen
- Trennungs- und Scheidungsberatung, Einüben von Mediationsmethoden
- Dokumentation, Aktenführung
- Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII
- Haushaltswesen, Fachcontrolling, Berichtswesen, Verwaltungsrecht
- Hilfeangebote, -profile von ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen in der Stadt Osnabrück.

6.6.14.4 Entwicklungsbewertung

Um die Wirkung von erzieherischen Hilfen möglichst zielgenau bewerten zu können, bildete sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern/-innen des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger, um die bestehende Form der Wirksamkeitsmessung von erzieherischen Hilfen weiter zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe konzipierte eine neue Form der Entwicklungsbewertung, die sich schon in der Namensgebung von der bisherigen Form der Wirksamkeitsmessung unterscheidet. Der inhaltliche Unterschied ist, dass bei der Entwicklungsanalyse nicht der Grad der Zielerreichung (bisher in Prozentwerten) gemessen wird, sondern der Umfang der Entwicklungsschritte, bezogen auf ein im Hilfeplan formuliertes Grobziel der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Hierbei wird nicht nur ein Messpunkt am Ende der Hilfe genutzt, sondern Messpunkte zu Beginn der Hilfe sowie bei jedem Hilfeplangespräch und am Ende der Hilfe. Dementsprechend ist in den Hilfeplanvordrucken eine Messtabelle mit 10 Punkten eingefügt worden, wo jeweils bezogen auf die Grobziele einer Hilfe Kinder, Jugendliche, den Eltern, Leistungserbringer sowie der Sozialen Dienst eingeben, wie sie den Stand der jeweiligen Fähigkeiten bezogen auf das Grobziel einschätzen. Hierbei ist bewusst eine ressourcenorientierte Sicht-

weise gewählt worden, die bei der Verbesserung von Fähigkeiten ansetzt und nicht bei der Beseitigung von Problemen.

Die Entwicklungsbewertungen werden einmal jährlich vom Fachcontrolling ausgewertet und kommuniziert.

6.6.14.5 Kollegiale Visitationen

Die kollegiale Visitation ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung, das das gegenseitige voneinander Lernen zweier Kommunen ermöglicht. Hierbei besteht die Möglichkeit „in andere Töpfe“ zu schauen, eine gemeinsame Stärken- und Schwächenanalyse durchzuführen im Hinblick auf Fachstandards, angewandte Verfahren und Methoden.

Die erste kollegiale Visitation ist mit dem Sozialdienst der Stadt Oldenburg geplant zu dem Thema „Kollegiale Fachberatung“.

6.7 Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs-Möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.03.01	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635301	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635302	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßnahmen	2	§ 52
L513635303	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßn. Drogen	2	§ 52
L513635304	OS Erfahrungskurse AWO	2	§ 52

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

6.7.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Entwicklung der Fallzahlen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Differenz zum Vorjahr
Jugendstrafverfahren	971	758	940	788	781	691	708	605	552	517	627	+110
Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen	410	335	260	241	271	317	267	373	333	308	322	+14
alle Fälle	1.381	1.093	1.200	1.029	1.052	1.008	975	978	885	825	949	+124

Während seit 2011 fast durchgehend ein Rückgang der Fallzahlen zu registrieren war, ist die Zahl der in der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Verfahren im Jahr 2017 erstmalig wieder angestiegen. Im Zeitraum 2011 bis 2016 betrug der Rückgang 21,6 %. Nunmehr ist gegenüber 2016 wieder ein Anstieg um 15,0 % zu verzeichnen.

Der Anstieg für das Berichtsjahr zeigt sich in beiden wesentlichen Aufgabenfeldern der Jugendgerichtshilfe, allerdings in unterschiedlicher Größenordnung. So stiegen die zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren deutlich um 21,3 % an, während der Anstieg bei den Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen um 4,5 % wesentlich geringer ausfällt. Dadurch haben sich die Arbeitsschwerpunkte der Jugendgerichtshilfe wieder hin zur Bearbeitung von Jugendstrafverfahren verschoben, nachdem die Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen zuletzt einen immer größeren Anteil eingenommen hatten.

Bei den Jugendstrafverfahren hat sich eine schon im Vorjahr angedeutete Entwicklung fortgesetzt. Nachdem schon 2016 nach jahrelangen Rückgängen ein Anstieg der Verfahren wegen Körperverletzung um 7,4 % zu verzeichnen war, muss für das Jahr 2017 nunmehr festgestellt werden, dass sich mit einem Anstieg von 102 auf nunmehr 134 Verfahren wegen Körperverletzung, was eine Erhöhung von 31,4 % ausmacht, offenbar eine Entwicklung in anderer Richtung verfestigt. Auch die Zahlen der Verfahren wegen Raub haben sich mehr als verdoppelt. Gewaltstraftaten sind insgesamt um 37,1 % angestiegen, was wieder eine veränderte Ausrichtung der Betreuungsarbeit der Jugendgerichtshilfe notwendig gemacht hat. Auch das klassische Jugenddelikt, der Ladendiebstahl, ist wieder deutlich angestiegen. Gegenüber dem Vorjahr waren 44,4 % mehr derartige Verfahren zu registrieren. Bei diesem Delikt war mit 130 Verfahren gegenüber 90 im Vorjahr die höchste Zahl der letzten sieben Jahre festzustellen.

Nachdem die Zahl der von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen in den letzten beiden Jahren zurückgegangen war, hat sich im Jahr 2017 auch dort ein Anstieg ergeben. Mit nunmehr 322 Verfahren wurde eine Zahl über dem Durchschnittswert der letzten 11 Jahre (312) erreicht. Die Verfahren bewegen sich somit weiterhin auf einem konstant hohen Niveau.

Zu den Bußgeldverfahren ist anzumerken, dass die dabei registrierten Fallzahlen weniger aussagekräftig sind, weil die Verfahrensweise noch immer nicht einheitlich ist. Abhängig vom Meldeverhalten der Schulen finden sich in einigen Verfahren nur einige wenige Fehltage, in anderen wiederum werden teilweise wochenlange Fehlzeiten zusammengefasst. Daher ist ein Blick auf die an den Verfahren beteiligten Personen wesentlich aussagekräftiger.

In den 322 von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen waren 9.744 Sozialstunden (Vorjahr 10.008) zu vermitteln und deren Ableistung durch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Jugendgerichtshilfe zu begleiten und zu überwachen. Trotz mehr Verfahren war somit die Anzahl der darin auferlegten Sozialstunden geringer, was gleichzeitig bedeutet, dass weniger Fehltage nämlich 4.872 gegenüber 5.004 im Vorjahr auf diese Weise sanktioniert wurden.

Entwicklung der in der JGH bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Differenz zum Vorjahr
Straftäter	669	564	673	604	541	490	507	453	400	397	477	+80
Schulpflichtverletzer	159	149	132	140	156	167	133	159	157	152	169	+17
alle Personen	828	713	805	744	697	657	640	612	557	549	646	+97

Analog zur Entwicklung bei den Fallzahlen, ist auch bei den in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Nachdem deren Zahl in den beiden letzten Jahren weit unter 600 lag, war mit nunmehr 646 Personen der höchste Wert der letzten fünf Jahre zu registrieren. Dabei ist die Zahl der an Strafverfahren beteiligten jungen Menschen um 20,2 % und die der in Bußgeldverfahren um immerhin 11,2 % gestiegen.

Bei den jungen Straffälligen fällt der Anstieg um 80 Täter sehr deutlich aus. Bei einem genaueren Blick auf diese Entwicklung sind vor allem drei Aspekte auffällig. So sind für den Anstieg vor allem männliche Täter verantwortlich. Diese waren 71 mehr als im Vorjahr, was 24,6 % ausmacht. Der Anstieg bei den Täterinnen fällt mit + 9 und somit einer Steigerung um 8,3 % deutlich moderater aus.

Ferner fällt auf, dass sich die Zahl der männlichen, erst 14-jährigen Täter gegenüber dem Vorjahr von 17 auf nunmehr 48 fast verdreifacht hat. Hier hat sich eine Entwicklung der letzten Jahre, dass es die Jugendgerichtshilfe mit immer weniger sehr jungen Täter zu tun hatte, nunmehr deutlich umgekehrt.

Schließlich gibt es für den Anstieg der Täterzahlen noch einen dritten Grund. Hatte es die Jugendgerichtshilfe im Jahr 2015 mit lediglich 10 Flüchtlingen als straffällige junge Menschen zu tun, stieg deren Zahl über 21 im Jahr 2016 auf nunmehr 73 im Jahr 2017 und somit um fast 250 % deutlich an.

In Osnabrück bestätigen sich somit Zahlen und Entwicklungen, die sich in einem Gutachten „Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland“ mit den „Schwerpunkten Jugendliche und Flüchtlinge“ finden lassen, das von der *Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Soziale Arbeit* im Auftrag des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* erstellt und im Januar 2018 veröffentlicht wurde. Betrug der Gesamtanstieg der in der Jugendgerichtshilfe Osnabrück im Jahr 2017 zu bearbeitenden Verfahren wegen Körperverletzung 32 Verfahren, stieg die Zahl dieser Verfahren, für die junge Flüchtlinge verantwortlich waren, um immerhin 17 und damit überproportional an.

Die Jugendgerichtshilfe hatte es somit im Berichtsjahr mit einer deutlich veränderten Klientel zu tun.

Bei den Schulpflichtverletzern fällt der Anstieg um 17 Personen und somit 11,2 % ebenfalls sehr deutlich aus. Nunmehr 169 von der Jugendgerichtshilfe in diesem Rahmen zu betreuende Personen bedeuten die höchste Zahl der letzten 11 Jahre. Hier deutet sich aufgrund der Zahlenentwicklung kein Rückgang an.

Wie bei den jungen Straffälligen zeigt sich auch bei den Schulpflichtverletzern, dass für den Anstieg männliche Personen verantwortlich sind. Ging die Zahl der weiblichen Schulpflichtverletzer von 66 im Vorjahr auf nunmehr 60 sogar zurück, stieg parallel die Zahl bei den männlichen Schülern von 86 auf nunmehr 106 deutlich an. Es hat sich dadurch eine Verschiebung des Geschlechterverhältnisses um acht Prozentpunkte auf nunmehr 64,5 % Jungen bzw. junge Männer und 35,5 % Mädchen bzw. junge Frauen zum Nachteil des männlichen Geschlechts ergeben.

Zudem waren auch die Schulpflichtverletzer wie die straffälligen jungen Menschen im Berichtsjahr deutlich jünger als im Vorjahr. Die 14- und 15-Jährigen haben dabei einen Anteil von 46,2 % gegenüber 36,2 % im Vorjahr.

Bei den jungen Flüchtlingen ist im Bereich der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe an Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen ein Anstieg von drei auf nunmehr acht Personen zu verzeichnen. Zudem ist anzumerken, dass der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund bei den Schulpflichtverletzern von 55,9 % auf nunmehr noch einmal 60,4 % angestiegen ist.

Die für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe mit straffälligen jungen Menschen festzustellenden Veränderungen bei der Klientel lassen sich somit ebenso im Rahmen der Mitwirkung in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen finden, sodass sich die Jugendgerichtshilfe veränderten Anforderungen stellen muss.

Diversionsverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Differenz zum Vorjahr
Diversions- verfahren	237	223	277	213	209	172	183	177	163	164	212	+48
Straf- verfahren insgesamt	971	758	940	788	781	691	708	605	552	517	627	+110
Quote	24,4%	29,4%	29,5%	27,0%	26,8%	24,5%	25,8%	29,3%	29,5%	31,7%	33,8%	+2,1%

Eine wichtige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe besteht darin, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich in geeigneten Fällen ein formelles Strafverfahren mit einer Verhandlung vor Gericht erübrigt und ein Absehen von der Verfolgung stattfinden kann. Von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der sogenannten Diversion erbrachte Leistungen (Durchführung von Beratungsgesprächen, Vermittlung und Begleitung von Sozialstunden, Einleitung von Betreuungen, Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen) bilden dafür die Grundlage.

Konnte auf diese Weise zunächst in etwa jedem vierten Verfahren eine Einstellung ohne Gerichtsverhandlung bewirkt werden, trifft dieses nunmehr bereits auf jedes dritte Verfahren zu. Die Quote der auf diese Weise eingestellten Jugendstrafverfahren ging von 2009 bis 2012 von 29,5 % auf 24,5 % zunächst zurück. In den letzten fünf Jahren ist nunmehr durchgehend eine Vergrößerung des Anteils der Diversionsverfahren zu verzeichnen. Mit nunmehr 33,8 % wurde der Höchstwert der letzten Jahre erreicht.

Dieses ist unter anderem das Ergebnis der vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten. Die Staatsanwaltschaft verlässt sich dabei auf die fachkundige Einschätzung der Jugendgerichtshilfe zum jeweiligen Verfahren. Diese wiederum ist bemüht, dort wo es möglich und gerechtfertigt erscheint, den anvertrauten jungen Menschen eine Gerichtsverhandlung zu ersparen und damit der wissenschaftlich belegten Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass Jugendkriminalität in vielen Fällen passager, episodenhaft und bagatelhaft ist und sich übermäßige Reaktionen seitens der Justiz und oft auch die Durchführung einer Gerichtsverhandlung damit erübrigen.

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Verfahren vor dem Familiengericht

Die Straffälligkeit eines Jugendlichen kann auch Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung und eine nicht ausreichende Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung durch dessen Sorgeberechtigte sein. Daraus kann sich die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens ergeben. Seitens des Familiengerichts wird dann die Jugendgerichtshilfe am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese Anfragen waren in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, da es die Familiengerichte vor allem mit familiengerichtlichen Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu tun hatten. Nachdem es deshalb im Jahr 2015 nur in fünf Fällen eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an familiengerichtlichen Verfahren gegeben hatte und die Zahl im Jahr 2016 sogar auf nur einen Fall zurückging, ist für das Jahr 2017 wieder ein Anstieg, und zwar auf nunmehr 11 Fälle zu verzeichnen.

6.7.2 Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der jungen Straffälligen gerecht werden zu können, bedarf es eines differenzierten Angebotes an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen.

Sie verfolgen das Ziel, die delinquenten jungen Menschen ergänzend zur Begleitung im Jugendgerichtsverfahren durch sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe in ihrer Sozialisierung zu unterstützen und eine weitere Kriminalisierung zu vermeiden. An den Angeboten können auch junge Menschen im Kontext mit Schulpflichtverletzungen teilnehmen.

Angebote der sozialpädagogischen ambulanten Maßnahmen sind:

- soziale Trainings- und Erfahrungskurse
- Einzelbetreuungen
- Anti-Aggressivitätstraining
- schulische Hilfen
- „Täter-Opfer-Ausgleich“.

Diese sozialpädagogischen Angebote werden entweder von der Jugendgerichtshilfe selbst oder von der Arbeiterwohlfahrt bzw. in Kooperation mit ihr durchgeführt (Vertrag und Leistungsbeschreibung). Ein Teil der Ausgaben wird über das Land refinanziert.

Teilnahme an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige

Betreuungsmaßnahme	Teilnehmer			männlich			weiblich		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Erfahrungskurs/sozialer Trainingskurs	21	14	21	14	4	15	7	10	6
AAT (Anti-Aggressivitätstraining)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelbetreuung	20	25	28	13	16	16	7	9	12
Gewalt-Präventionskurs	12	7	6	10	6	6	2	1	0
Einzelcoaching Anti-Gewalt	15	15	17	12	13	14	3	2	3
Mädchengruppe	13	0	0	0	0	0	13	0	0
Kurzintervention	0	3	24	0	2	16	0	1	8
Verkehrsunterricht	33	24	15	32	22	14	1	2	1
„Verstehen durch Begegnung“	5	4	7	3	3	5	2	1	2
Schulische Hilfen	21	38	35	10	17	15	11	21	20
Leseprojekt	5	12	3	3	8	3	2	4	0
„Täter-Opfer-Ausgleich“	25	25	26	20	22	20	5	3	6
Gesamtteilnahmen	170	167	182	117	113	124	53	54	58

Nach Rückgängen in den beiden letzten Jahren hat sich bei den Teilnahmen an den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige erstmalig wieder ein Anstieg ergeben. Nach 167 Betreuungen im Vorjahr liegt deren Zahl nunmehr bei 182, was einen Anstieg um ca. 9 % bedeutet. Der Anstieg begründet sich durch die angestiegenen Fallzahlen (+ 21 %), ist allerdings nicht so umfangreich wie der in der Jugendgerichtshilfe insgesamt. Dieses erklärt sich unter anderem dadurch, dass für den Anstieg der Fallzahlen vor allem auch junge Flüchtlinge verantwortlich waren, die aufgrund ihrer besonderen Situation, wie zum Beispiel fehlender deutscher Sprachkenntnisse bislang nur eher selten in den Betreuungsangeboten vertreten sind.

Beim Blick auf die beteiligten Geschlechter zeigt sich, dass der Anstieg der Teilnahmen etwas umfangreicher bei den männlichen Teilnehmern gegeben ist und mit 9,7 % deutlicher ausfällt als bei den Mädchen bzw. jungen Frauen mit 7,4 %. Auch dieses spiegelt die Gesamtentwicklung in der Jugendgerichtshilfearbeit des Jahres 2017 wider. Mädchen und junge Frauen sind in den Betreuungsangeboten allerdings proportional etwas häufiger vertreten. Während deren Anteil an allen in der Jugendgerichtshilfe durch Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bekannt gewordenen jungen Menschen 27,9 % beträgt, haben sie in Betreuungsangeboten einen Anteil von 31,9 %.

Für das Jahr 2016 musste berichtet werden, dass die Zahl der Zuweisungen zum „Osnabrücker Erfahrungskurs“ mit lediglich 14 so gering war, dass jeweils nur als Kleingruppe gearbeitet werden konnte, wodurch wichtige gruppenspezifische Prozesse wegfallen mussten und einige Strukturen, die die Gruppe als soziales Lernfeld gestalten, nicht mehr vorhanden waren. Im Jahr 2017 ist die Zahl der Zuweisungen zum „Osnabrücker Erfahrungskurs“ nunmehr wieder auf 21 angestiegen, sodass die Gruppenarbeit überwiegend wieder in bewährter Form durchgeführt werden konnte.

Für die Durchführung einer „Mädchengruppe“ als geschlechtsspezifisches Angebot standen im Berichtsjahr allerdings erneut nicht ausreichend Teilnehmerinnen zur Verfügung.

Trotz gestiegener Fall- und Täterzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität ging die Teilnehmerzahl am Gewaltpräventionskurs nach 12 im Jahr 2015 über sieben im Jahr 2016 mit nunmehr nur noch sechs noch weiter zurück, sodass lediglich ein Kurs durchgeführt werden konnte.

Für ein Anti-Aggressivitätstraining in Gruppenform standen nunmehr bereits im 5. Jahr in Folge nicht ausreichend geeignete Teilnehmer zur Verfügung, sodass diese Betreuungsmaßnahme erneut nicht durchgeführt werden konnte.

Beim „Verkehrsunterricht“ ging die Zahl der Zuweisungen von 33 im Jahr 2015 über 24 im Vorjahr auf nunmehr nur noch 15 zurück, sodass nur zwei Kurse durchgeführt werden konnten, was für die Teilnehmer dann teilweise zu langen Wartezeiten führte und die Zeitspanne zwischen Straftat und Teilnahme an dieser sozialpädagogischen Gruppenarbeit zeitweilig übermäßig lang war. Bei den Verkehrsdelikten sind allerdings immer weniger Verfahren bzw. Täter zu registrieren.

Bei der mit der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ in Wallenhorst-Rulle durchgeführten sozialpädagogischen Gruppenarbeit „Verstehen durch Begegnung“ stieg die Zahl der Teilnehmer von vier auf sieben.

Während die Zuweisungen zu den Gruppenbetreuungen mit 49 exakt auf dem im Vergleich zu früheren Jahren niedrigen Niveau geblieben sind, hat sich bei den verschiedenen Formen von Einzelbetreuungsangeboten seit 2015 von damals 61 Teilnahmen auf nunmehr 107 eine deutliche Steigerung um 75,4 % ergeben, womit dem sich mehr und mehr abzeichnenden Bedarf an individueller Begleitung und Betreuung der in der Jugendgerichtshilfe bekannt werdenden jungen Menschen Rechnung getragen wurde.

Zu den klassischen Betreuungsweisungen wurden 28 junge Menschen gegenüber 25 im Vorjahr und 20 im Jahr 2015 neu zugewiesen. Da außerdem 17 Betreuungsweisungen aus dem Vorjahr fortgesetzt wurden, stieg die Zahl der Betreuungsweisungen seit 2015 insgesamt um 18 auf nunmehr 45 und somit um 66,7 % an. Bei sechs (Vorjahr vier) Betreuten ging es dabei um die „pädagogische Arbeit mit Tätern aus Anlass sexueller Gewalt“.

Beim Einzelcoaching Anti-Gewalt ist die Zahl der Neuzuweisungen von 15 auf nunmehr 17 leicht angestiegen. Außerdem wurden drei Coachings aus dem Vorjahr fortgesetzt. Damit waren die dafür ausgebildeten Mitarbeiter der Betreuungsangebote vollkommen ausgelastet, zumal eine Fachkraft wegen Schwangerschaft bzw. Elternzeit im Berichtsjahr nur eingeschränkt zur Verfügung stand.

Mit der Kurzintervention wurde im Jahr 2016 ein neues Betreuungsangebot konzipiert. Damit wurde dem zunehmenden Bedarf junger Menschen an kurzzeitiger Begleitung zu einem ganz bestimmten Thema oder zur Lösung einer gerade anstehenden Entwicklungsaufgabe Rechnung getragen. Dieser Bedarf hat sich im Jahr 2017 eindeutig bestätigt, da es 24 Zuweisungen zu diesem Angebot gab.

Die Zuweisungen zu den „Schulischen Hilfen“ haben sich mit 35 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (38 Zuweisungen) eingependelt, nachdem es von 2015 auf 2016 einen deutlichen Anstieg von damals 21 Neuzuweisungen gegeben hatte. Dieses Angebot kommt weiterhin häufig bei Schulpflichtverletzern als Alternative zur Ableistung von Sozialstunden erfolgreich zur Anwendung.

Die Teilnahmen am „Leseprojekt“ als individueller Einstieg in die Aufarbeitung der Straftat eines jungen Menschen sind von 12 im Vorjahr auf nunmehr nur noch drei deutlich zurückgegangen. Hier gibt es einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung der „Kurzintervention“, die inhaltlich zwar anders ausgestaltet ist, bei der es aber eine große Schnittmenge zu den für die Teilnahme am „Leseprojekt“ geeigneten jungen Menschen gibt.

Die Zuweisungen zum „Täter-Opfer-Ausgleich“ haben sich mit nunmehr 26 gegenüber 25 in den beiden Jahren zuvor auf einem niedrigen Niveau eingependelt, nachdem im Jahr 2013 noch 54 Ausgleichsbemühungen durchgeführt worden waren. Dafür ist die Erfolgsquote beim TOA mit 80,0 % gegenüber 83,3 % im Vorjahr auf konstant hohem Wert geblieben. Auch andernorts sind die Zahlen beim TOA rückläufig.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten bietet die Jugendgerichtshilfe für junge Menschen, die entweder aus Anlass einer Straftat oder aber als Folge von Schulpflichtverletzungen Sozialstunden leisten müssen, Möglichkeiten des „betreuten Arbeitens“ an. Die Ableistung der Sozialstunden findet dort unter pädagogischer Anleitung statt. Es nehmen Jugendliche und junge Erwachsene mit einem besonderen Betreuungsbedarf teil, die ohne intensive Begleitung kaum in der Lage wären, ihre gerichtliche Verpflichtung zu erfüllen, so dass Zwangsmaßnahmen bis hin zu Jugendarrest drohen würden. Im Berichtsjahr wurden eine Werkgruppe, eine Kreativgruppe, eine „Soziale Werkstatt“ in der Jugendwerkstatt Dammstraße, die allerdings nur einmal für zwei Wochen als Block während der Sommerferien stattfand, und ein seit Oktober 2016 bestehendes fortlaufendes Angebot in Kooperation mit dem Verein Jugendwerkstätten Osnabrück e. V., wo junge Menschen zweimal wöchentlich jeweils drei Sozialstunden ableisten können, durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden 56 (Vorjahr 58), und zwar 31 männliche und 25 weibliche, Personen den sozialpädagogisch betreuten gemeinnützigen Arbeitsleistungen zugewiesen.

Zum Abschluss einer der beschriebenen Betreuungen wird von den Betreuern in Absprache mit den Betreuten auf der Grundlage der Ziel- und Förderpläne nach vier Kategorien eine Bewertung dazu abgegeben, inwieweit die Betreuungsziele erreicht wurden. Dazu ergaben sich im Jahr 2017 folgende Ergebnisse:

Betreuungsziele wurden nicht erreicht	18,0 % (Vorjahr 15,6 %)
Betreuungsziele wurden in einigen Teilbereichen erreicht	27,3 % (Vorjahr 16,1 %)
Betreuungsziele wurden in den meisten Teilbereichen erreicht	28,8 % (Vorjahr 35,0 %)
Betreuungsziele wurden vollständig erreicht	25,8 % (Vorjahr 33,2 %)

Im Jahr 2016 hatte sich diesbezüglich ein überraschendes Ergebnis gezeigt, das deutlich von denen der Vorjahre abwich. So hatte sich hinsichtlich der Betreuungen, wo man zu der Einschätzung gekommen war, dass die Betreuungsziele in den meisten Teilbereichen oder sogar vollständig erreicht wurden, ein Sprung um 13,6 Prozentpunkte von 54,6 % auf erstaunliche 68,2 % ergeben. Dieses war unter anderem mit einem Personalwechsel bei den beurteilenden Mitarbeitern erklärt worden. Für das Berichtsjahr scheint sich eine Angleichung in der Bewertung ergeben zu haben, da sich jetzt ein Wert von 54,6 % überwiegend erfolgreichen Betreuungen wie schon 2015 ergeben hat. Der Wert liegt im Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

6.7.3 Projekt Perspektive

Bei diesem Projekt handelt es sich:

- a) um eine psychosoziale Intensivbetreuung zur Reintegration harddrogenabhängiger, mehrfach vorbestrafter, zum Teil substituierter Jugendlicher und junger Erwachsener
- b) um die Betreuung Jugendlicher, die täglich extremen Cannabiskonsum betreiben oder andere Suchtmittel exzessiv konsumieren und den Anforderungen des Alltags nicht mehr gewachsen sind.

Die einzelfallbezogenen Hilfen werden durchgeführt von der Arbeiterwohlfahrt (auf der Basis einer Leistungsbeschreibung).

Das Projekt arbeitet im Sinne des SGB VIII (als pädagogische Arbeit mit drogenabhängigen bzw. suchgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jugendhilfebereich) und unterscheidet sich grundlegend vom Ansatz der Drogenarbeit renommierter Suchthilfein-

richtungen und ebenso von der gängigen Praxis suchtpreventiver Maßnahmen in Deutschland.

In 2017 haben 17 (Vorjahr 12) junge Menschen (13 männlich/vier weiblich) dieses Angebot in Anspruch genommen. Es wurden 12 (Vorjahr fünf) Jugendliche bzw. Heranwachsende neu aufgenommen. 10 Betreuungen wurden im Berichtsjahr beendet, davon allerdings fünf vorzeitig und zwar drei durch Ausschluss, und jeweils eine wegen Inhaftierung bzw. Wegzug. Bei neun Betreuungen für ein häufig mehrfach belastetes Klientel konnte nach Beendigung festgestellt werden, dass die Ziele aus dem Hilfeplan in einigen oder aber den meisten Teilbereichen erreicht wurden.

6.8 Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639030	Beistandschaften	3	§ 55
L513639031	Vormundschaften	3	§ 55
L513639032	Mündelgelder	3	§ 55

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Folgende gesetzlich vorgegebene Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18 und 52 a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)
- Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft (§ 56 SGB VIII)
- Mitteilungspflicht des Jugendamtes (§ 57 SGB VIII)
- Gegenvormundschaft des Jugendamtes (§ 58 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)
- Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII)

6.8.1 Beistandschaften

Die Anzahl der Beistandschaften und die Einnahmen der Beistände für die Alleinerziehenden sowie für die Unterhaltsvorschusskasse, das Jobcenter und den Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement hat sich wie folgt entwickelt:

Fallzahl 31.12. ²	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahl	1.597	1.602	1.534	1.570	1.603	1.526	1.633
Gesamteinnahmen in €	1.386.521	1.416.116	1.515.519	1.564.776	1.511.330	1.531.559	1.516.071

Insgesamt ist die Anzahl der laufenden Fälle zum Stichtag 31.12.2017 in der Beistandschaft im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (2016: 1.492; 2017: 1.392). Gleichzeitig ist das Niveau der Gesamteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Neben den Einnahmen, die durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien zunächst vereinnahmt und dann an den sorgeberechtigten Elternteil ausgezahlt werden, werden in rund 250 Fällen auch Direktzahlungen von den Unterhaltsverpflichteten geleistet. Hierbei zahlt der Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt direkt an den unterhaltsberechtigten Elternteil, ohne dass das Geld zunächst von der Stadt Osnabrück vereinnahmt wird. Auch in diesen Fällen

² Die Fallzahl zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres enthält neben den laufenden Fällen auch die in dem Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle. Die Anzahl der laufenden Fälle zum Stichtag 31.12.2017 ist daher in der Regel niedriger.

besteht eine Beistandschaft. Im Rahmen der Direktzahlung werden so zusätzlich schätzungsweise 500.000 bis 1.000.000 € jährlich für die Kinder in der Beistandschaft generiert.

Wie auch bei den Vormundschaften ist die Einrichtung und die Beendigung neuer Beistandschaften besonders arbeitsintensiv, da die persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen geprüft und gegenüber den Antragstellern/-innen beraten werden müssen.

Einen Schwerpunkt nehmen auch die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18 und 52 a SGB VIII für diesen Arbeitsbereich ein. Die gesetzliche Beratungspflicht umfasst die Rechtsgebiete: Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt, Volljährigenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Umgangsrecht.

Weitere Tätigkeitsfelder der Beistände stellen die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen, Titelumreibungen und das Führen des Sorgeregisters dar.

Durch Einführung des neuen § 1597 a BGB im Juli 2017 wurde die Komplexität der Aufgabenwahrnehmung in der Beistandschaft zusätzlich erhöht: Die Beistände haben nun im Rahmen der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung neben familienrechtlichen auch ausländerrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen.

Die voraussetzungsarme Vaterschaftsanerkennung kann genutzt werden, um dem anerkannten ausländischen Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und seiner Mutter oder dem Vater ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Mit Beschluss vom 17.12.2013 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die sogenannte Behördenanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a. F. für verfassungswidrig und nichtig, mit der die so begründete Vaterschaft rückwirkend beseitigt werden konnte.

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht schuf der Gesetzgeber einen neuen § 1597 a BGB zum Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, der in solchen Fällen bereits die Anerkennung selbst verhindern soll. Für die Arbeit in der Beistandschaft bedeutet dies, dass bei Beurkundungen zur Anerkennung der Vaterschaft im Verdachtsfall die Beurkundung zunächst ausgesetzt wird und die Unterlagen der Ausländerbehörde zur weiteren Prüfung vorgelegt werden. In der Ausländerbehörde wird dann nach erfolgter Prüfung entschieden, ob die Beurkundung der Vaterschaft durch einen Beistand in seiner Funktion als Urkundsbeamter vorgenommen werden kann. Insgesamt führt diese Gesetzesänderung in den beschriebenen Fällen zu einem Mehraufwand durch die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen sowie im Rahmen der Beurkundung selbst.

Zum 01.01.2017 wurde die neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Diese enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten.

Demnach ist der Mindestunterhalt für Kinder bis zu fünf Jahren (1. Altersstufe) um sieben auf 342 € gestiegen. Sechs- bis 11-Jährige erhalten 393 € statt bisher 384 € (2. Altersstufe). 12- bis 17-Jährige haben Anspruch auf 460 € monatlich statt 450 € (3. Altersstufe). Die Unterhaltssätze der höheren Einkommensgruppen stiegen entsprechend gestaffelt.

Nach § 1612 b BGB ist auf den Bedarf des Kindes das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt seit dem 01.01.2017 für ein erstes und zweites Kind 192 €, für das dritte Kind 198 € und für das vierte oder weitere Kinder 223 €. Bei minderjährigen Kindern wird das Kindergeld in der Regel zur Hälfte auf den Unterhaltsbedarf angerechnet. Die sich daraus ergebenden Zahlungsbeträge sind aus den Tabellen unterhalb der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen.

Der Bedarfssatz für volljährige Kinder, die studieren und nicht bei ihren Eltern wohnen, beträgt wie auch im Jahr 2016 735 € im Monat. Darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 €.

Auch zukünftig wird es alle ein bis zwei Jahre eine Anpassung der Unterhaltsbeträge geben. Zum 01.01.2018 wurden die Beträge der Düsseldorfer Tabelle erneut angepasst.

6.8.2 Vormundschaften/Pflegschaften

Der Vormund ist kontinuierlicher Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und deren leibliche Eltern. Während Jugendhilfemaßnahmen, Bezugsbetreuer, Gruppenmitglieder und Wohnorte wechseln, bleibt der Vormund in der Regel über einen möglichst langen Zeitraum die Konstante im Leben eines Mündels. Ihm obliegt das Sorgerecht. Nach § 55 Abs. 3 SGB VIII hat er einen „persönlichen Kontakt“ zum Mündel zu halten sowie „dessen Pflege und Erziehung (...) persönlich zu fördern und zu gewährleisten“.

Die Entwicklungen insbesondere in den letzten zwei Jahren haben das Team Vormundschaften/ Pflegschaften im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien veranlasst, im Frühjahr 2017 einen Qualitätsentwicklungsprozess zu starten. Die Tätigkeiten, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, wurden dabei nicht berücksichtigt. Zunächst wurde die Leistungsbeschreibung des Teams Vormundschaften überarbeitet. Eine Teamleitung mit einer Leitungszeit von 50 % und 50 % Fallbearbeitung wurde in der Jahresmitte eingerichtet. Um die fehlenden Zeitanteile von 19,5 Stunden aufzufangen, wurde ein weiterer Vormund zunächst befristet bis 31.12.2017 mit halber Stelle eingestellt.

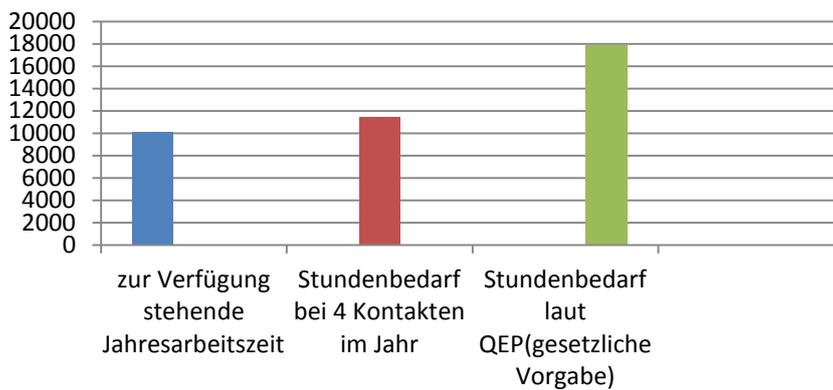
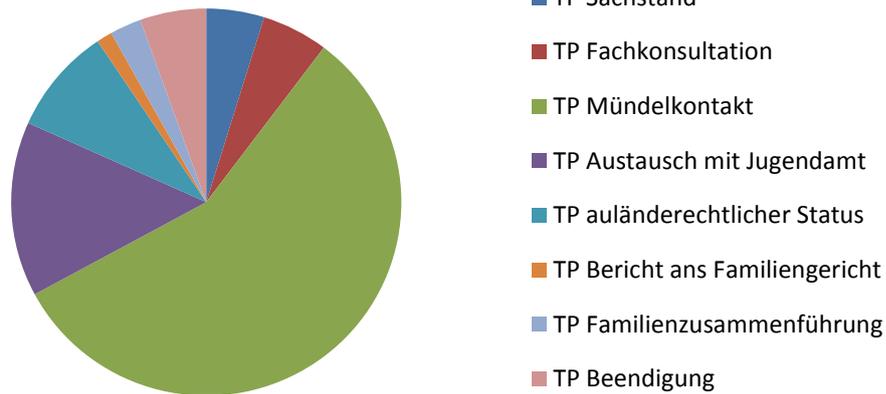
Die Fallzahlen liegen weiterhin konstant um 200 konventionelle Vormundschaften: Die Fallzahl bei den Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sank ab der Jahresmitte ab. Grund ist hier der gesetzlich festgelegte Verteilschlüssel für UMA (Königssteinerschlüssel). Während der Bereich Vormundschaften mit Erreichen der Volljährigkeit die Vormundschaft für einen UMA beendet, werden die Fälle im Sozialen Dienst mit Hilfen für junge Volljährige fortgeführt. Erst wenn hier die Fallzahlen sinken, werden auch neue UMA im Bereich der Vormundschaften erwartet.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtzahl Vormundschaften/ Pflegschaften 31.12.	205	216	219	320	317	269
davon UMA	nicht gesondert erfasst			119	116	66
Anzahl Vormünder	4	4	4	4	6*	6*
Fallzahl pro VZÄ	51	54	55	80	53	45

Für den weiteren Prozess der Qualitätsentwicklung wurde das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) beteiligt, das mit mehr als 16 anderen (Landes-) Jugendämtern in den letzten Jahren Prozessbeschreibungen und Zeitbedarfe entwickelt und umgesetzt hat. Die Prozesse wurden mit den hiesigen Aufgaben abgeglichen mit dem Ergebnis, dass nur in einigen wenigen Vorgängen Anpassungen textlicher Art erfolgten. Die Zeitbedarfe wurden unverändert übernommen.

In 10 Teilprozessen wurde die Arbeit des Vormundes detailliert beschrieben und mit Zeitanteilen versehen. Im Ergebnis ist zu nennen, dass der direkte Kontakt zum Mündel vom Gesetzgeber gewollt zentral gestellt ist. Eine Frequenz von monatlichen Besuchen im gewöhnlichen Umfeld des Mündels ist vorgeschrieben und darf nur in begründeten Ausnahmefällen verändert gehandhabt werden. Aus diesen Kontakten ergeben sich alle weiteren Teilprozesse und Arbeitsaufträge, da sich diese ausschließlich aus der pädagogischen und rechtlichen Vertretung des Mündels ergeben.

Zeitanteile Teilprozesse



Im Ergebnis wird deutlich, dass mit dem derzeitigen Stellenschlüssel des Bereiches Vormundschaften/ Pfllegschaften von 1:50 pro Vormund in Vollzeitbeschäftigung die erforderliche Qualität nicht zu erreichen ist. Eine Vollzeitkraft hat eine theoretische monatliche Arbeitszeit von ca. 150 Stunden direkt am Mündel. Dies bedeutet eine maximale Kapazität von drei Stunden pro Monat pro Mündel, in der alle Teilprozesse einer Hilfe inkl. des persönlichen Kontaktes zum Mündel bearbeitet werden müssen. Nicht nur in Krisenzeiten ist das unmöglich. Der administrative Anteil ist in den letzten Jahren erheblich angewachsen, so dass damit bereits ein Großteil dieser Zeit aufgebraucht ist. Hier muss aktuell priorisiert werden, welchen Teilaspekt der Vormundschaft man in den Fokus nimmt, um die Interessen des Mündels zu vertreten.

Der Gesetzgeber will den Vormundschaftsbereich weiter reformieren. Er plant, die persönliche Verantwortung des Vormundes gegenüber dem Mündel noch weiter in den Fokus zu ziehen. Hierfür soll die Verwaltung prüfen, ob vermehrt auch ehrenamtliche Vormünder bzw. Vormundschaftsvereine etabliert werden können.

Im Sinne der Gleichbehandlung von Kindern/ Jugendlichen unter Vormundschaft sollte berücksichtigt werden, dass bereits jetzt in Niedersachsen eine Fallobergrenze von 30 Mündeln pro Vollzeitäquivalent für Vormundschaftsvereine festgesetzt ist. Im Gegensatz zum Amtsvormund haben die Vereinsvormünder deutlich mehr zeitliche Ressourcen, die ihren Schützlingen zu Gute kommt.

Der Qualitätsentwicklungsprozess wird im Jahr 2018 fortgesetzt.

6.9 Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639040	Elterngeld	3	BEEG
L513639041	Betreuungsgeld	3	BEEG

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

6.9.1 Elterngeld

Zum 01.01.2015 trat das „Gesetz zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ vom 18.12.2014 - BGBl. I Seite 2325 - in Kraft. Durch das Gesetz wurde dem familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen, indem Teilzeitarbeit und gleichzeitiger Bezug von Elterngeld attraktiv gestaltet wird und die Väter stärker als bisher in den Elterngeldbezug einbezogen werden.

Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung sind den Geschäftsberichten der beiden Vorjahre zu entnehmen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2.263 Elterngeldanträge bearbeitet, was einer Erhöhung der Fallzahlen von 118 bzw. einer Quote von 5,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Quote der männlichen Antragsteller ist im Vergleich zu 2016 von 27,8 % auf inzwischen 30,5 % angestiegen. Dieser Trend entspricht auch dem bundesweiten Anstieg bei der Inanspruchnahme des Elterngeldes durch die Väter.

Fallzahlen	2014	Quote %	2015	Quote %	2016	Quote %	2017	Quote %
Anträge insgesamt	1.945	100,0	1.945	100,0	2.145	100,0	2.263	100,0
davon Mütter	1.440	74,0	1.418	72,9	1.548	72,2	1.573	69,5
davon Väter	505	26,0	527	27,1	597	27,8	690	30,5

Da es sich bei der Durchführung des BEEG um eine staatliche Aufgabe handelt, übernimmt der Bund die Kosten des Elterngeldes, außerdem erhält der Fachbereich einen Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 180.000,00 €.

Der Zeitraum zwischen dem Antragseingang und der Bewilligung des Elterngeldes betrug im Jahr 2017 in 79 % der Fälle weniger als vier Wochen.

6.9.2 Betreuungsgeld

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 entschieden, dass das vom Bund in 2013 eingeführte Betreuungsgeld in seiner jetzigen Form gegen das Grundgesetz verstößt. Der Bund hätte das Gesetz gar nicht erlassen dürfen, nicht der Bund, sondern die Länder seien zuständig für ein Betreuungsgeld. Die 150-Euro-Prämie diene weder der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch ließe sich damit ein selbst geschaffener Betreuungsplatz finanzieren.

Dieses hat dazu geführt, dass seit dem 21.07.2015 keine neuen Anträge mehr gestellt werden konnten, aber das Betreuungsgeld in Bezug auf bereits bewilligte Anträge bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weiter gewährt wird. Die letzte Auszahlung von Betreuungsgeld erfolgte zum 15.08.2017.

6.10 Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513678000	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia	1	SchKG
L513678001	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vita	1	SchKG
L513678002	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Kirchenkreis	1	SchKG
L513678003	Einzelhilfen	1	

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Der Jugendhilfeausschuss hat im April 2005 beschlossen, dass ergänzend zur finanziellen Förderung der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land die Stadt Osnabrück den verbleibenden Trägeranteil von 20 % in voller Höhe bezogen auf den Landeszuschuss von 80 % übernimmt.

Mit den Trägern wurde vereinbart, dass ein bestimmter, fachlich zu begründender Teil der Beratungen als präventive Gruppenberatung an Schulen und Jugendeinrichtungen stattfinden muss.

Es erfolgte ein Wechsel des Produktverantwortlichen zum 01.01.2017.

An Zuschüssen wurden 2017 gezahlt:

Pro Familia	49.000 €
Donum Vita	6.600 €
Kirchenkreis	3.100 €

6.11 Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	Gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.05.02	Offene Ganztagsangebote Sek.I-Bereich	1	Keine
L513636202	Ganztagsangebot FS a.d. Rolandsmauer SEK I	1	Keine
L513636204	Ganztagsangebot IGS Eversburg SEK I	1	Keine
1.100.3.6.3.05.03	Unterstützende Maßnahmen	1	Keine
L513636303	Bündnis für Familie	1	Keine
	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder	1	Keine
L513636300	Runder Tisch Kinderarmut	1	keine

*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

6.11.1 Kompensation von Lehrerstunden im SEK I-Bereich

Die finanzielle Förderung der IGS und der Schule an der Rolandsmauer basiert auf einem Beschluss des Rates aus 2014 (VO/2014/4073).

Danach fördert die Stadt Osnabrück in ihrer *Rolle als Schulträger* die IGS und die Schule an der Rolandsmauer, indem sie nach abgestimmten Kriterien Geld zur Verfügung stellt, um die zur Vollaussstattung fehlenden Lehrerstunden zu kompensieren (IGS in Höhe von maximal 63.000 € und die Schule an der Rolandsmauer in Höhe von maximal 8.608 €). Sobald die Schulen eine Vollaussstattung mit Lehrerstunden durch das Land erhalten, entfällt der städtische Zuschuss.

Die finanzielle Förderung 2017 gestaltete sich wie folgt:

	2016	2017
IGS	24.318 €	38.286 €
Schule an der Rolandsmauer	10.570 €	5.093 €

6.11.2 Familienbündnis

Mehr Familienfreundlichkeit vor Ort - das ist das zentrale Anliegen des 2005 gegründeten Osnabrücker Familienbündnisses. In Arbeitsgruppen und Projekten engagieren sich Bündnispartner aus vielen gesellschaftlichen Bereichen: Unternehmen, Einrichtungen, Kirchen, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien, Hochschulen, Familienbildungsstätten und interessierte Einzelpersonen bilden - oftmals in Kooperation mit dem Familienbündnis des Landkreises Osnabrück - eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

In Osnabrück trägt dieser freiwillige Zusammenschluss von über 300 Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Maßnahmen und Projekte sowie eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur zu verbessern und Familienthemen öffentlich zu machen.

Die Geschäftsführung des Familienbündnisses ist im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien angesiedelt.

Die Aufgaben der *Geschäftsführung für das Bündnis für Familien* und den *Runder Tisch Kinderarmut* wurden zum 01.01.2018 zusammen mit anderen Aufgaben im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst zur *Koordinierungsstelle Kinderschutz, Frühe Hilfen und Familienförderung/ Familienbündnis, Präventionsketten* zusammengeführt (siehe *Neustrukturierung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien*, VO/2017/1143).

In 2017 gab es folgende „Highlights“:

- 15.03.2017: Tag der Unternehmen
- 20.05.2017: 9. Osnabrücker Vätertag
- 14.09.2017: Auszeichnung von 41 Unternehmen als „Familienfreundlicher Arbeitgeber in der Region Osnabrück“

Der *Infodienst des Familienbündnisses* informierte in 2017 mit drei Ausgaben (34, 35 und 36) über die Arbeit und Aktivitäten.

6.11.3 Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Im Jahr 2011 hat der Deutsche Bundestag auf Grundlage der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung“ einen fraktionsübergreifenden Antrag verabschiedet, um „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam zu helfen“. Es wurde die Vereinbarung zur Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1975“ zum 1. Januar 2012 getroffen.

Der Fonds bietet eine Unterstützung bis zu einer Höhe von 10.000 € für Sachleistungen als sogenannten materiellen Hilfebedarf jenseits der regulären Hilfe- und Versicherungssysteme. Diese sollen helfen, die Folgeschäden zu minimieren. Darüber hinaus können ehemalige Heimkinder für Arbeiten im Rahmen der Heimerziehung, die sie ab dem 14. Lebensjahr leisten mussten und für die vom Heimträger keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, einen finanziellen Ausgleich, den sogenannten Rentenersatz, in Höhe von 300,00 € pro Monat als Einmalzahlung erhalten. Diese Personen erfuhren durch fehlende Versicherungsbeiträge eine Minderung ihrer Rentenansprüche.

Das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände vereinbarten zum Laufzeitbeginn, ihren Beitrag nicht monetär, sondern als einziges Bundesland durch die Schaffung kommunaler Anlauf- und Beratungsstellen zu leisten. Die Stadt Osnabrück siedelte ihre Anlauf- und Beratungsstelle im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachdienst Kinder, an. Für die sogenannte Abwicklung der verbliebenen Fälle in 2017 wurden fünf Wochenstunden an eine vorhandene Sozialarbeiterstelle im Sozialen Dienst gekoppelt.

Insgesamt meldeten sich seit Laufzeitbeginn 119 ehemalige Heimkinder, wovon noch 12 in 2017 nicht abgeschlossen waren. Die Frist zur Registrierung für Leistungen aus dem Fonds ist am 31.12.2014 abgelaufen, Neuanmeldungen sind nicht mehr möglich.

Die restlichen Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstelle bestehen nun vorwiegend darin, die individuell sehr unterschiedlichen Bedarfe in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Fonds beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Bei den hier noch verbliebenen Fällen bzw. Personen besteht noch Handlungsbedarf in der Abwicklung ihrer materiellen Hilfe.

Inzwischen beschlossen die Errichter des Fonds ein Aussteuerungskonzept zur Realisierung des Endes der Laufzeit des Fonds zum 31.12.2018. Bis zu diesem Zeitpunkt muss diese Anlauf- und Beratungsstelle vorgehalten werden.

Die Errichter des Fonds planen nach Abschluss einen umfangreichen Bericht, der nicht nur statistische Daten erfassen soll, sondern auch einen Einblick in die damalige Heimerziehung und auf dieser Grundlage Empfehlungen für künftige Heimpädagogik geben soll.

6.11.4 Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut

Der Rat hat am 10.07.2012 beschlossen, einen Runden Tisch Kinderarmut als Beratungsgremium einzurichten. Er soll

- a) Politik und Verwaltung bei der Planung und Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Minderung der Folgen von Kinderarmut beratend unterstützen
- b) vorhandene Vernetzungsstrukturen und Expertisen aufgreifen
- c) sich mit grundlegenden Fragestellungen zu Armutslebenslagen und deren vielfältigen Facetten befassen.

Die Geschäftsführung (Einladung, Protokoll, Organisation der Räume) liegt seit dem 01.01.2015 im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien.

Sie wurde einem Mitarbeiter im Fachdienst Kinder (51-2) übertragen. Für die Moderation des Runden Tisches Kinderarmut stehen durch politische Beschlussfassung jährlich bis zu 1.000 € zur Verfügung.

Der Runde Tisch hat in 2017 viermal getagt. Die Protokolle sind auf der Homepage der Stadt Osnabrück nachzulesen: <https://www.osnabrueck.de/soziales/kinder/runder-tisch-kinderarmut.html>

Die Aufgaben der *Geschäftsführung für das Bündnis für Familien* und den *Runder Tisch Kinderarmut* wurden zum 01.01.2018 zusammen mit anderen Aufgaben im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst (51-3) *Koordinierungsstelle Kinderschutz, Frühe Hilfen und Familienförderung/ Familienbündnis, Präventionsketten* zusammengeführt (siehe *Neustrukturierung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien*, VO/2017/1143).

7. Kooperation mit den freien Trägern

Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Osnabrück hat lange Tradition. Strukturell ist dieses auf zwei Ebenen verankert:

a) *Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

1999 wurde beschlossen, nicht eine, sondern drei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu bilden:

- *Arbeitsgemeinschaft Kinder*, diese tagte im letzten Jahr dreimal (14.03., 22.06 und 01.08.2017)
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendliche*, diese tagte im letzten Jahr nicht
- *Arbeitsgemeinschaft Familie*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (20.02. und 23.10.2017)

Jeder dieser drei Arbeitsgemeinschaften sind verschiedene Arbeitskreise/ Arbeitsgemeinschaften zugeordnet, die sich aus Mitarbeiter/-innen der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen und regelmäßig tagen.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Kindern sind mehrere Arbeitsgruppen zugeordnet, die unterschiedliche Themenfelder behandeln und aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehen. Wesentliche Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen in die AG 78 ein.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Jugendlichen sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Jugendarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; AK Mädchenarbeit; AK Jungenarbeit; AK Schulsozialarbeit; AK Resozialisierung und AK Jugendberufshilfe.*

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Familien sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Familienförderung und -unterstützung; AK Ambulante und erzieherische Hilfen, AK Teil- und vollstationäre Hilfen; AK Adoption und Pflegekinder und AK Kinderschutz.*

b) *Arbeitskreis „Geschäftsführer“*

In diesem Arbeitskreis sind die „Spitzen“ der freien Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der „Evangelischen Kirche“, der „Katholischen Kirche“, des Deutschen Roten Kreuzes, des Internationalen Bundes, des Paritätischen und des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, sich zeitnah und regelmäßig über gesellschaftliche und lokale Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für die Jugendhilfe auf die örtliche Angebotsstruktur abzustimmen. Er tagte im letzten Jahr sechsmal, die Treffen fanden jeweils in der Woche vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Im Mittelpunkt standen jeweils die Tagesordnungspunkte der Jugendhilfeausschusssitzungen sowie verschiedene aktuelle Themen.

8. Ausblick

In 2018 steht an die konkrete Umsetzung der politischen Absichtserklärung der Landesregierung, den Kindergarten in Niedersachsen beitragsfrei zu gestalten. Dabei ist im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz durch eine Novellierung zu regeln, wie der Ausfall der Elternbeiträge durch das Land kompensiert wird.

Im Zuge der Anfang 2017 geführten Diskussion um eine höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung hat der Rat am 14.03.2017 unter anderem beschlossen,

dass zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Einführung einer neuen, sozialverträglichen Gebührenstruktur zur Erhebung der Elternbeiträge erfolgt, welche sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder richtet. Die Erhebung der Elternbeiträge soll mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Die Verwaltung wurde beauftragt, die künftige Gebührenstruktur und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen mit den freien Trägern abzustimmen und dem Rat im Herbst 2018 die dafür erforderlichen Beschlüsse vorzulegen.

Weiterhin gilt zu beobachten, ob die im Zuge des Zuzugs von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen geschaffenen zusätzlichen Personalressourcen in den Bereichen Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Vormundschaften weiterhin benötigt werden oder zurückgefahren werden können.

Für die Bereiche Jugendgerichtshilfe und Vormundschaften sind für 2018 Qualitätsentwicklungsprozesse nach § 79 a SGB VIII vorgesehen.